

Anlage 1: Abwägungsprotokoll zum Abwägungsbeschluss Flächennutzungsplan Bad Klosterlausnitz – Hermsdorf

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

INHALT

I.	Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	2
I.1	Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.....	2
I.2	Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden	6
II.	Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit	107
II.1	Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit	107
II.2	Anregungen der Öffentlichkeit, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse zu Anregungen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden	109

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden


I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange


Nr.	Behörde / Amt / Verein / Verbände	Anschrift	Stellungnahme / Posteingang vom:	Bemerkung
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Ref. 210 Trägerbeteiligung	Jorge-Semprún-Platz 4 99423 WEIMAR	15.06.2023 / 15.06.2023	Hinweise / Forderungen
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Bauamt/Kreisplanungsamt	Schlossgasse 17 07607 EISENBERG	15.06.2023 / 15.06.2023 vorab per Fax 15.06.2023 / 20.06.2023 29.06.2023 / 29.06.2023 UNB -vorab per Fax 29.06.2023 / 04.07.2023 UNB	Hinweise / Forderungen Hinweise / Einwendung
3.	Thüringer Forstamt Jena-Holzland	Gustav-Herrmann-Str. 27 07646 STADTRODA	-	-
4.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	Carl-August-Allee 8-10 99423 WEIMAR	23.05.2023 / 25.05.2023	Einwende / Hinweise
5.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Bau- und Kunstdenkmalpflege -	Petersberg Haus 12 99084 ERFURT	03.05.2023 / 08.05.2023	Hinweise
6.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Archäologische Denkmalpflege -	Humboldtstr. 11 99423 WEIMAR	30.05.2023 / 01.06.2023	Hinweise
7.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)	Burgstraße 5 07545 GERA	-	-
8.	Kreiskirchenamt Gera	Talstraße 2 07545 Gera	-	-
9.	Handwerkskammer Ostthüringen	Handwerkstraße 5 07545 GERA	-	-
10.	IHK, Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera	Gaswerkstr. 23 07546 GERA	15.06.2023 / 16.06.2023	Hinweise
11.	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Pößneck	Rosa-Luxemburg-Straße 7 07381 PÖßNECK	07.06.2023 (vorab per Fax) / 07.06.2023	Hinweise
12.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	Preilipper Straße 1 07407 RUDOLSTADT	15.06.2023 / 15.06.2023	Bedenken / Hinweise
13.	A. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	Hermann-Drechsler-Straße 1 07548 GERA	02.05.2023 / 05.05.2023	Hinweise
	B. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	Europaplatz 3 99091 ERFURT	09.05.2023 / 30.05.2023	Hinweise

Nr.	Behörde / Amt / Verein / Verbände	Anschrift	Stellungnahme / Posteingang vom:	Bemerkung
14.	Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland	Rodaerstraße 47 07629 HERMSDORF	14.06.2023 / 23.06.2023	Hinweise
15.	Thüringer Fernwasserversorgung	Haarbergstraße 37 99097 ERFURT	26.04.2023 / 02.05.2023	Hinweise
16.	GUV Untere Saale/Roda	Löbstedter Straße 56 07749 JENA	-	-
17.	GUV Weiße Elster/Saarbach	Köstritzer Weg 14 07548 GERA	30.05.2023 / 31.05.2023 (vorab per Mail) 30.05.2023 / 07.06.2023	Ablehnung
18.	Stadtwerke Jena Netze GmbH	Rudolstädter Str. 39 07745 JENA	19.06.2023 / 21.06.2023 (vorab per Mail) 19.06.2023 / 26.06.2023 29.06.2023 / 29.06.2023	Hinweise Leitungsauskunft
19.	50Hertz Transmission GmbH	Heidestraße 2 10557 BERLIN	08.05.2023 / 08.05.2023	Keine Betroffenheit
20.	TEN Thüringer Energienetze GmbH	Schwerborner Straße 30 99087 ERFURT	28.04.2023 / 28.04.2023	Hinweise
21.	Deutsche Telekom AG T-Com	PF 90 01 02 99104 ERFURT	-	-
22.	DEGES Dt. Einheit Fernstraßenpl. u. Bau GmbH	Zimmerstraße 54 10117 BERLIN	14.06.2023 / 16.06.2023	Einwende / Hinweise
23.	Thüringer Netkom GmbH	Schwannseestraße 13 99423 WEIMAR	17.05.2023 / 17.05.2023	Hinweise
24.	PLEDOC GmbH für Ferngas Service & Management GmbH & Co.KG	Reichswaldstr. 52 90571 SCHWAIG b. NÜRNBERG	23.05.2023 / 24.05.2023	Keine Betroffenheit
25.	Colt Technology Services GmbH	Gervinusstr. 18 - 22 60322 FRANKFURT	-	-
26.	E.ON Energie Deutschland GmbH	Arnulfstraße 203 80634 MÜNCHEN	-	-
27.	Deutscher Wetterdienst	Kärnerstraße 68 04288 Leipzig	24.05.2023 / 24.05.2023	Keine Betroffenheit
28.	Polizeiinspektion Stadtroda	Gustav-Hermann-Straße 36 07646 STADTRODA	-	-
29.	Vodafone Deutschland GmbH	Südwestpark 15 90449 NÜRNBERG	-	-
30.	GDMcom	Maximilianallee 4 04129 LEIPZIG	08.05.2023 / 08.05.2023	Keine Betroffenheit

Nr.	Behörde / Amt / Verein / Verbände	Anschrift	Stellungnahme / Posteingang vom:	Bemerkung
31.	Ev.-Luth. Kirchgemeinde	Kirchgasse 2 07629 HERMSDORF	26.07.2023 / 31.07.2023	Hinweise
32.	Thüringer Liegenschaftsmanagement Erfurt	Am Johannestor 23 99084 ERFURT	-	-
33.	Landesamt für Verbraucherschutz	Otto-Dix-Straße 9 07548 GERA	13.06.2023 / 16.06.2023	CD-Rücksendung
34.	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr	Fontainengraben 200 53123 BONN	05.06.2023 / 05.06.2023	Keine Einwände
35.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Tröndlinring 3 04105 LEIPZIG	-	-
36.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost	Magdeburger Straße 51 06112 HALLE	23.06.2023 / 29.06.2023	Hinweise / Forderungen
37.	Bundesnetzagentur	Tulpenfeld 4 53113 BONN	-	-
38.	Tauber Delaborierung GmbH	Osterlange 25 99189 ELXLEBEN	05.05.2023 / 05.05.2023	Kostenpflichtige Stellungnahme erst bei Bodeneingriff sinnvoll
39.	Umwelt- und Naturschutzverein Stadtroda e.V. Mitglied im BUND-Landesverband Thüringen	Tachover Ring 8 07646 Stadtroda	-	-
40.	Kulturbund e.V. Landesverband Thüringen	Bahnhofstr. 27 99084 ERFURT	-	-
41.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesgemeinschaft Thüringen e.V.	Lindenhof 3 99998 WEINBERGEN	-	-
42.	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen	Goetheplatz 9b 99423 WEIMAR	-	-
43.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.	Thymianweg 25 07745 JENA	-	-
44.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle	Auenstraße 31 99880 MECHTERSTÄDT	12.06.2023 / 12.06.2023	Keine Einwände
45.	Landesjagdverband Thüringen e.V. Landesgeschäftsstelle	Franz-Hals-Str. 6c 99099 ERFURT	-	-
46.	Thüringer Landesanglerverband	Magdeburger Allee 34 99086 ERFURT	-	-
47.	NABU Thüringen e.V. Kreisverband Saale-Holzland-Kreis	Talstraße 86A 07743 JENA	-	-
48.	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V	Niederkrossen 27 07407 UHLSTÄDT-KIRCHHASEL	-	-
49.	Gemeinde Weißenborn	Markt 3 07639 Bad Klosterlausnitz	02.05.2023 / 11.05.2023	Keine Betroffenheit

Nr.	Behörde / Amt / Verein / Verbände	Anschrift	Stellungnahme / Posteingang vom:	Bemerkung
50.	Gemeinde Bobeck	Markt 3 07639 Bad Klosterlausnitz	02.05.2023 / 16.05.2023	Keine Betroffenheit
51.	Gemeinde Waldeck	Markt 3 07639 Bad Klosterlausnitz	02.05.2023 / 25.05.2023	Keine Betroffenheit
52.	Gemeinde Serba	Markt 3 07639 Bad Klosterlausnitz	02.05.2023 / 08.05.2023	Keine Betroffenheit
53.	Gemeinde Tautenhain	Markt 3 07639 Bad Klosterlausnitz	02.05.2023 / 04.05.2023	Keine Betroffenheit
54.	Gemeinde Schleifreisen	Dorfstraße 54a 07629 SCHLEIFREISEN	-	-
55.	Gemeinde Reichenbach	Fabrikstraße 35a 07629 REICHENBACH	16.06.2023 /	Keine Einwende
56.	Gemeinde Kraftsdorf	Straße der Einheit 63 07629 KRAFTSDORF	-	-
57.	Stadt Stadtroda	PF 164 07641 STADTRODA	-	-
58.	Stadt Gera	Postfach 1164 07501 GERA	24.05.2023 / 01.06.2023	Einwände / Hinweise
59.	Stadt Jena	Am Anger 26 07743 JENA	15.06.2023 / 16.06.2023 15.06.2023 / 20.06.2023	Einwände / Hinweise

 Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise

 Einwendungen

I.2 Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
1.1	<p>Durch die Überarbeitung des o.g. gemeinsamen Flächennutzungsplans werden die durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretenden Belange der Raumordnung erneut berührt. Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 zu diesem Schreiben die Stellungnahme zu diesen Belangen.</p> <p>In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise. Die Hinweise erfolgen unbeschadet der späteren Entscheidung gemäß § 6 BauGB. Bezüglich der vom Thüringer Landesverwaltungsamt ebenfalls zu vertretenden Belange des Luftverkehrs verweisen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 08.12.2021, die weiter Gültigkeit behält.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
1.1a	<p>Stellungnahme Thüringer Landesverwaltungsamt vom 08.12.2021 - Auszug: Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs Keine Einwände</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
1.2	<p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Hermsdorf wurde zuletzt mit Datum vom 20.08.2018 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Grundlage der raumordnerischen Bewertung des vorgelegten Entwurfs (Stand Februar 2023) sind die Ziele und Grundsätze, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP – GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) und im Regionalplan Ostthüringen (RP-OT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 25/2012 vom 18.06.2012) benannt sind. Der Regionalplan Ostthüringen wird derzeit fortgeschrieben und liegt als Entwurf vor (Entwurf des geänderten Regionalplans Ostthüringen (E-RP-OT), Beschluss-Nr. PLV 27/06/2018 vom 30.11.2018)</p> <p>In Abhängigkeit vom Planungsstand des neuen Regionalplans sind dessen Vorgaben als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im weiteren Flächennutzungsplanverfahren zu berücksichtigen bzw. ist bei Verbindlichkeit des neuen Regionalplans der Flächennutzungsplan an diesen anzupassen (vgl. §§ 3, ROG und § 1 Abs. 4 BauGB). Im vorliegenden 2. Entwurf vom Februar 2023 fehlt weiterhin eine Auseinandersetzung mit</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen zum 1. Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Ostthüringen sind unter Pkt. 2.1.2 in der Begründung aufgeführt.</p> <p>Die Aussagen können nicht nachvollzogen werden. Bei der Darstellung / Erläuterung der einzelnen Planflächen wurde explizit auf die Vorgaben der Regionalplanung eingegangen. Und auch bei den Erläuterungen zum LEP und Regional-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>den wiedergegeben raumordnerischen Zielen und Grundsätzen aus LEP und RP-OT.</p> <p>Insbesondere fehlen Aussagen dazu, inwieweit die beiden Kommunen ihrer Funktion als funktionsteiliges Mittelzentrum und den sich daraus ergebenden Aufgaben (Ziel Z 2.2.9 und Grundsatz G 2.2.10 LEP sowie Grundsatz 1-15 G RP-O) gerecht werden, welche Kommune diese jeweils übernimmt und wie ggf. bestehende Defizite ausgeglichen werden sollen. Entsprechendes gilt für die Ausweisung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz als Regional bedeutsamer Tourismusort (Ziel 4-6 Z RP-O).</p> <p>Zur Kurortentwicklung wird lediglich aus dem Leitbild für Kur und Tourismus aus dem Jahr 2010 zitiert. Welche Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen wurden bzw. inwieweit diese noch aktuell oder ergänzungsbedürftig sind, wird nicht näher betrachtet.</p>	<p>plan wird zu einzelnen Zielen und Grundsätzen auf weitere Kapitel in der Begründung verwiesen, in denen auf die entsprechenden Punkte näher eingegangen wird (siehe Begründung unter Pkt. 2.1. Übergeordnete Landes- und Regionalplanung)</p> <p>Aussagen inwieweit die beiden Kommunen ihrer Funktion als funktionsteiliges Mittelzentrum und den sich daraus ergebenden Aufgaben gerecht werden, wurden in der Begründung unter Pkt. 2.1. Übergeordnete Landes- und Regionalplanung ergänzt.</p> <p>Es werden in der Begründung Informationen zu Maßnahmen zur Kurortentwicklung ergänzt (umgesetzte Maßnahmen und noch ergänzungsbedürftige Maßnahmen). Das Leitbild muss aktualisiert und Weitergeschrieben werden.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
1.3	<p>Wohnbauflächenbedarf</p> <p>Die Wohnbauflächenbedarfsanalyse wurde überarbeitet; die Anregungen und Hinweise aus der letzten Stellungnahme wurden jedoch nur teilweise aufgegriffen. Zudem ist die Hinzurechnung eines Bedarfes von 26 Einfamilienhäusern nur auf Grund der Festlegung als Mittelzentrum nicht nachvollziehbar. Es ist eine Überarbeitung entsprechend den ausführlichen Hinweise in Anlage 2 dieser Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung erfolgt entsprechend der Abwägung zum Punkt 1.6 der Abwägung.</p>	<p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p>
1.4	<p>Wohn- und gemischte Bauflächen</p> <p>Zu den geplanten Wohnbauflächen wurde bereits in vorangegangenen Stellungnahmen eine Bewertung abgegeben, die grundsätzlich weitergilt.</p> <p>Gegenüber der vorherigen Planung wird nun auf die „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ in Bad Klosterlausnitz verzichtet. Diese Auswahl ist angesichts der Beibehaltung der Planung „Erweiterungsfläche südlich der Weißenborner Straße“, die sich in einem Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung befindet, nicht nachvollziehbar und näher zu begründen.</p>	<p>In der Begründung wird ergänzt und näher erläutert, dass es sich bei der ehem. „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ in Bad Klosterlausnitz um ein Biotop („Mähwiese“) handelt und damit durch alternative Fläche zum 2. Entwurf aus der Planung entfallen musste. Folgender Abschnitt wird unter Pkt. 3.2.1 Wohnbauflächen (nach der Tabelle der neu ausgewiesenen Wohnbauflä-</p>	<p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023	<p>chen) ergänzt: <i>„Da in Bad Klosterlausnitz die Nachnutzung bereits baulich in Anspruch genommener Flächen <u>nur in geringem Umfang (im Bereich Markt/Mittelstraße für eine Seniorenwohnanlage)</u> zur Verfügung steht und die Entwicklungsmöglichkeiten durch die Topographie und Schutzgebiete stark eingeengt ist, kommt es zu Auswahl von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen <u>bzw. Gärten</u> für die Deckung des ermittelten Bedarfes.</i></p> <p><i><u>Die zwischenzeitlich favorisierte „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ in Bad Klosterlausnitz (1. Entwurf des FNP vom Sept. 2021) musste zum 2. Entwurf verworfen werden, da sich die Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Aufgrund des „Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18. August 2021 erfolgte die Aufnahme von „Mageren Flachland-Mähwiesen und Bergwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ in den § 30 Abs.2 BNatSchG unter der Nr. 7. Auf dem o.g. Flurstück 312 in der Gemarkung Bad Klosterlausnitz ist vollflächig (außerhalb der Biotopumgrenzung der Nasswiese) der Biotoptyp 4223 im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung festgestellt worden, dieser entspricht dem LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen), die Fläche stellt somit ebenso ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG dar.</u></i></p> <p><i><u>Auch die Fläche „südlich der Weißenborner Straße“ wurde nun im Rahmen der Biotopkartierung für den in Überarbeitung befindlichen Landschaftsplan im Sommer 2023 als solch ein zu schützendes Biotop festgestellt.</u></i></p> <p><i><u>Da in Bad Klosterlausnitz neben den kleinen Abrundungs- und Ergänzungsflächen im Ergebnis dieser Biotopkartierungen nun für das regionalplanerische Ziel der Wohnbauflächenentwicklung in Bad Klosterlausnitz nur noch Flächen mit zu schützendes Biotopen zur Verfügung stehen, möchte</u></i></p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
		<u>die Gemeinde die städtebaulich geeignetere „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ entwickeln. Der erhöhte Aufwand für die Kompensation durch den Eingriff in das Biotop wird dabei im Besonderen beachtet.“</u>	
1.5	<p>Sondergebiete Sondergebiet Kur / Hotel (Neuansiedlung) Wie bereits in der letzten Stellungnahme festgestellt, bestehen gegen die Ausweisung von Flächen für Erweiterungen der Kureinrichtungen und Kliniken in Bad Klosterlausnitz keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken, da dies dem Grundsatz 3-49 G des RP-OT entspricht, wonach das Netz der Vorsorge- und Rehabilitationskliniken u.a. in Bad Klosterlausnitz erhalten und dem Bedarf entsprechend weiterentwickelt werden soll.</p> <p>Das neu geplante Sondergebiet Kur / Hotel, abseits der bebauten Ortslage von Bad Klosterlausnitz und durch Wege und Grünbereiche / landwirtschaftliche Flächen von dieser deutlich abgesetzt, ist aber aus raumordnerischer Sicht kritisch zu sehen. Eine nachvollziehbare Begründung für die Standortwahl erfolgt nicht. Die Tatsache, dass ein 1997 erstellter, nie umgesetzter Bebauungsplan hier die Entwicklung von Sporteinrichtungen vorsah, reicht als Standortbegründung nicht aus. Die angeführte gute verkehrliche Erschließung ohne Ortsdurchfahrt ist bei einer Kureinrichtung nicht ausschlaggebend und träge wohl auf viele, städtebaulich ansonsten ungeeignete, Außenbereichsstandort zu.</p> <p>Zudem fehlen konkrete Aussagen zum Bedarf an weiteren Kureinrichtungen bzw. Hotels und dem ggf. erforderlichen Umfang.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine ausführliche Erläuterung zur getroffenen Standortwahl wird in der Begründung ergänzt und die Begründung entsprechend überarbeitet. Es wird dargestellt, warum die in den vorangegangenen Entwürfen vorgesehenen Standorte wieder verworfen wurden.</p> <p>Bei der konkreten Anfrage eines Investors für ein Baugrundstück wurden ca. 3,6 ha angefragt. In dieser Größenordnung sollte eine Flächenausweisung vorgesehen werden. In der Begründung werden zum benötigten Umfang der Sondergebietsausweisung Aussagen ergänzt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
1.6	<p>Beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde zum Planverfahren und Planentwurf</p> <p>1. Zur Wohnbauflächenbedarfsermittlung In den Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.12.2021, Anlage 3, Pkt. 2 und vom 20.08.2018, Anlage 6, Pkt. 3 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans sowie im Schreiben vom 19.02.2020 zum Vorabexemplar vom Januar 2020 wurden umfangreiche Hinweise zum Wohnbauflächenkonzept gegeben. Insbesondere wurde auf methodische Mängel der Wohnbauflächenbedarfsermittlung verwiesen. Die bedarfsseitige Rechtfertigung der neu dargestellten Wohnbaufläche mit einer Gesamtgröße von 12,89 ha</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>(Vorentwurf 2018) bzw. von 12,85 ha (Vorabexemplar 2020) bzw. von 10,83 ha (Entwurf 2021) wurde insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet durch einen erheblichen Leerstand geprägt ist und ein Bevölkerungsrückgang zu erwarten ist, in Frage gestellt. Die konkret beabsichtigten Neuausweisungen wurden anschließend einzeln aus städtebaulicher Sicht beurteilt.</p> <p>In vorliegendem aktuellen 2. Entwurf vom Februar 2023 wurde von einem Wohnflächenbedarf von 8,9 ha ausgegangen und die Neuausweisung der Wohnbauflächen wurde auf insgesamt 8,72 ha reduziert (vgl. S. 63 und 108 der Begründung). Gegenüber dem Entwurf vom September 2021 wurde die 1,62 ha umfassende „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ herausgenommen und die 0,72 ha umfassende „Erweiterungsfläche an der Bergstraße“ wurde um 0,49 ha verkleinert.</p> <p>Die Neuausweisung von 8,72 ha kann auf Grundlage einer haushaltsorientierten Wohnungsbedarfsermittlung nicht gerechtfertigt werden. Nach dieser ergibt sich ein Wohnungsüberschuss von 351 Wohnungen.¹ Da sich in der haushaltsorientierten Bedarfsermittlung jedoch die tatsächliche vergangene Wohnungsbautätigkeit insbesondere im nachgefragten Einfamilienhaussegment nicht widerspiegeln, wurde sie nach Aussage der Begründung zu vorliegendem Entwurf vom September 2021 „verworfen“ (vgl. S. 60) und der Wohnungsbedarf wurde auf Grundlage der Fortschreibung der Baufertigstellungen von Wohnungen ermittelt, wobei nur die Bautätigkeit von Einfamilienhäusern der vergangenen zehn Jahre berücksichtigt wurde. Durch das Angebot von Baugrundstücken für Einfamilienhäuser werde das planerische Ziel verfolgt, die Abwanderung, die einen weitaus größeren Einfluss auf die negative Bevölkerungsentwicklung habe, als die natürliche, zu reduzieren und Fachkräfte im ländlichen Raum zu halten.</p> <p>¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung, S. 54 ff. enthaltene haushaltsorientierte Bedarfsermittlung auch nach der Überarbeitung Mängel enthält. So wurde die Mobilitätsrate von 3 % zweifach berücksichtigt: Obwohl die sich aus dem Leerstand ergebenden Potentiale um die „Mobilitätsquote“ von 3% reduziert wurden (vgl. S. 56), ist die Mobilitätsrate von 3 % erneut auf der Bedarfsseite berücksichtigt worden (vgl. S. 59). Dabei wurden die leerstehenden privaten Wohnungen und Baulücken ohnehin nur zur Hälfte als Potentiale gewertet (vgl. S. 55, 56). Der im Prognosejahr 2035 zu erwartende Wohnungsüberschuss dürfte somit noch größer ausfallen als angegeben.</p> <p>Aus der durchschnittlichen bisherigen jährlichen Bautätigkeit (von 1,20 Wohnungen in Ein-</p>	<p>Hinweis, denn hier liegt wohl ein Missverständnis vor: Selbstverständlich muss man bei der haushaltsorientierten Bedarfsermittlung auch im Prognosejahr für die ermittelten Wohnungsbedarfsträger / Haushalte eine Mobilitätsreserve einberechnen, da sonst ein Umziehen innerhalb der Kommunen nicht möglich wäre. Bei der Bedarfsermittlung entsprechend der Bautätigkeit ist diese Mobilitätsreserve für das Prognosejahr jedoch nicht anzusetzen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planände-</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
	<p>familienhäusern pro 1000 Einwohner (ohne Pflegebedarf) und Jahr, vgl. S. 53 und 61) wurde ein Bedarf von 172 Wohnungen in Einfamilienhäusern bis 2035 ermittelt, wovon bei Berücksichtigung der Potenziale (Leerstand sowie nach §§ 30, 34 BauGB gegebene Bebauungsmöglichkeiten) für 49 Wohnungen eine neue Baufläche auszuweisen sei (S. 61). Hinzu käme der Ersatzbedarf für die zurück zu planende Fläche im Bebauungsplan „Birkenlinie“ von 30 Wohneinheiten (S. 61) sowie ein weiterer Bedarf von 26 Wohneinheiten zur Erfüllung der Aufgaben des Mittelzentrums (S. 61, 62), sodass für insgesamt 105 Wohneinheiten (= 49 + 30 + 26) ein Bedarf für 8,9 ha neue Baufläche (unter Berücksichtigung von 0,5 ha Spielplatzfläche) vorliege (S. 63).</p> <p>Grundsätzlich kann eine Neuausweisung von Wohnbaufläche mit einer Fortschreibung der bisherigen jährlichen Bautätigkeit nur bedingt gerechtfertigt werden, da der bauliche Wohnungsbestand ungenügend berücksichtigt wird, was dem geforderten Vorrang der Innenentwicklung und dem Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB) widerspricht. Unabhängig davon ist die o.g. Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs aus folgenden Gründen auch nach erfolgter Überarbeitung nicht nachvollziehbar:</p> <p>a) Der auf S. 53 angegebene Wert von durchschnittlich 1,20 Wohnungen / 1.000 Einwohnern und Jahr, die der Fortschreibung zu Grunde gelegt wurde, geht auf den von der TLS angegebenen Neuzugang von 159 Wohnungen von 2012 bis 2021 in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und in der Stadt Hermsdorf zurück (S. 52). Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes wurde jedoch von einem Neuzugang von 169 Wohnungen ausgegangen (S. 53). Der Übertragungsfehler ist zu beheben.</p> <p>Da mit der Fortschreibung der Bautätigkeit der Neuausweisungsbedarf von Einfamilienhäusern ermittelt werden soll, ist der vergangene Neuzugang der 159 Wohnungen zudem um die Wohnungen zu bereinigen, die einerseits in Mehrfamilienhäusern² und die andererseits durch Umbaumaßnahmen im Bestand entstanden sind.</p> <p>² Nach Aussage in der Begründung, S. 53 sind in den letzten zehn Jahren elf Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entstanden, sodass von 148 neuen Wohnungen im Einfamilienhaussegment auszugehen wäre.</p>	<p>Statt der Baufertigstellungen wird künftig die Entwicklung des Wohnungsbestandes für die prognostizierte qualitative Zusatznachfrage / Wohnungsbedarfe herangezogen.</p> <p>Der Übertragungsfehler wird behoben. Er hatte jedoch keine Auswirkung auf die weiterführende Berechnung.</p> <p>In der Berechnung zur Bedarfsermittlung wurde bislang ein Mittelwert der folgenden Baufertigstellungen verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufertigstellungen, inkl. Umbaumaßnahmen <u>ohne Mehrfamilienhäuser</u> - Baufertigstellungen, in neuen Wohngebäuden <u>ohne Mehrfamilienhäuser</u> <p>In der Begründung wird ergänzt, dass bei diesen Umbaumaßnahmen die Umnutzung von Nichtwohnnutzung hin zur Wohnnutzung gemeint ist (siehe Begründung 2. Entwurf, S. 53): <u>„Auch zukünftig wird es Umbaumaßnahmen - von anderen Nutzungen zur Wohnnutzung - im Bestand geben. Da das Potential für Umbaumaßnahmen jedoch für die Zukunft</u></p>	<p>zung erforderlich</p> <p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p> <p>Korrektur der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>	<p><i>nicht greifbar ist und im Laufe der Zeit auch abnimmt, wird davon ausgegangen, dass die Hälfte des bisherigen Bedarfs an Umbaumaßnahmen künftig in Neubaumaßnahmen umgesetzt werden wird. Es wird somit der Mittelwert aus den beiden Durchschnittswerten der vergangenen 10 Jahre für die Bedarfsermittlung herangezogen.“</i></p> <p>In der Begründung wird ergänzt, dass bei diesen Umbaumaßnahmen die Umnutzung von Nichtwohnnutzung hin zur Wohnnutzung gemeint ist (Ergänzung der Formulierung siehe oben). In der Statistik werden "Fertigstellungen von Wohnungen" angegeben. Damit sind nicht Umbauarbeiten /Änderungen in bestehenden Wohnungen gemeint, sondern Fertigstellung „neuer“ Wohnungen in bestehenden Gebäuden, wo es zuvor keine gab. Dieses Potential nimmt im Laufe der Zeit ab. Deshalb wurde diese Bautätigkeit für die Zukunft durch die Mittelwerte abgeschätzt.</p> <p>Die Umbautätigkeit in den bestehenden Wohnungen wird vermutlich –wie angesprochen – durch alters-strukturelle Anpassungsprozesse weiter zunehmen, da die Bevölkerung immer älter wird. Damit entstehen jedoch keine neuen Wohnungen, sondern diese Bautätigkeit geschieht im Bestand und erscheint auch nicht in der herangezogenen Statistik. Dennoch ist zu erkennen, dass heute nicht zwangsläufig ein Gebäude umgebaut wird, sondern ein Teil der Bevölkerung es sich leisten kann ein neues Haus zu bauen, das den geänderten Bedürfnissen gerecht wird. Die zuvor genutzte Wohnung steht dann wiederum anderen Nutzergruppen zur Verfügung.</p> <p>In der Berechnung zur Bedarfsermittlung wurde ein Mittelwert der folgenden Baufertigstellungen verwendet: - Baufertigstellungen, inkl. Umbaumaßnahmen <u>ohne Mehrfamilienhäuser</u></p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
	<p>Die in der Begründung, S. 53 enthaltene Aussage, der Bedarf an Umbaumaßnahmen nähme ab und werde künftig hälftig in Neubaumaßnahmen umgesetzt, ist in diesem Zusammenhang unklar. Da sich, wie weiter in der Begründung, S. 53 ausgesagt, der Einfamilienhausbau nach den tatsächlichen Bedürfnissen ausrichtet, die einen alters-strukturellen Anpassungsprozess unterliegen, bei dem heutige Bauherren ggf. mehrmals entsprechend ihrer Bedürfnisse (familiengerecht, barrierefrei) bauen, nehmen die Umbaumaßnahmen im Bestand eher zu. Jedenfalls entspricht es den Umweltbelangen, dem Vermeidungsgebot und dem Vorrang der Innenentwicklung (§1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a Abs. 2 und 3 BauGB) nicht, wenn ungeachtet vom vorhandenen anpassungsfähigem Wohnungsbestand (im Einfamilienhaussegment) zukünftig zusätzliches Bauland für immer neue Einfamilienhäuser ausgewiesen wird, das sogar noch über der Inanspruchnahme der letzten zehn Jahre liegt.</p> <p>Aus der in der Begründung, S. 53 enthaltenen Ermittlung geht nicht hervor, dass die Neuzugänge von Wohnungen in den letzten zehn Jahren um die Neuzugänge im Mehrfamilienhausbau und im Bestand bereinigt wurden. Insofern bildet der ermittelte Durchschnittswert von 1,20 WE / 1.000 EW pro Jahr keine nachvollziehbare Bedarfskomponente</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p> <p>ab, die einer Bedarfsermittlung von neuer Wohnbaufläche für den Einfamilienhausbau zugrunde gelegt werden kann.</p>	<p>- Baufertigstellungen, in neuen Wohngebäuden <u>ohne Mehrfamilienhäuser</u></p> <p>In der Begründung wird ergänzt, dass bei diesen Umbaumaßnahmen die Umnutzung von Nichtwohnnutzung hin zur Wohnnutzung gemeint ist (siehe Begründung 2. Entwurf, S. 53): <i>„Auch zukünftig wird es Umbaumaßnahmen - von anderen Nutzungen zur Wohnnutzung - im Bestand geben. Da das Potential für Umbaumaßnahmen jedoch für die Zukunft nicht greifbar ist und im Laufe der Zeit auch abnimmt, wird davon ausgegangen, dass die Hälfte des bisherigen Bedarfs an Umbaumaßnahmen künftig in Neubaumaßnahmen umgesetzt werden wird. Es wird somit der Mittelwert aus den beiden Durchschnittswerten der vergangenen 10 Jahre für die Bedarfsermittlung herangezogen.“</i></p> <p>Damit wird die Hälfte der durch Umbaumaßnahmen fertiggestellten Wohnungen aus der Berechnung „herausgerechnet“.</p>	
1.7	<p>b) Nach Aussage der Begründung, S. 55 stehen in Bad Klosterlausnitz und Hermsdorf 337 Wohnungen leer. Warum die sich in Privateigentum in Bad Klosterlausnitz und Hermsdorf befindenden leerstehenden 204 Wohnungen nur hälftig in die auf S. 56 angegebene Leerstandsquote von 1,6 % eingehen und der Bedarfsabdeckung dienen können (vgl. S. 55), ist unklar.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt: <i>„Leerstand innerhalb der Wohnbauflächen wurde mit einer vollständigen Nachnutzung zu Wohnzwecken gerechnet. Es erfolgt eine Reduzierung um 50 %, da der Großteil der Wohneinheiten sich in Privateigentum befindet.“</i></p> <p><i>Erfahrungsgemäß stehen leerstehende Wohnungen in privatem Besitz häufig nicht für eine Belegung (und somit als Nutzungsreserve) zur Verfügung, da sie nicht mobilisiert werden können (z.B. durch Erbgemeinschaften und hohem Investitionsbedarf, der nicht geleistet werden kann). Diese Annahme entspricht den gesammelten Erfahrungen der Vergangenheit (Erfahrungswert). Häufig sind die Besitzer der leerstehenden Wohneinheiten auch einfach nicht „erreichbar“ und jegliche Form der Kommunikation von Seiten der Kommunen um auf eine Ertüchtigung des Leerstands hinzuwirken, läuft buchstäblich „ins Leere“. Aus diesen Gründen wird angenommen, dass etwa nur die Hälfte solcher leerstehender Wohnungen im Privat-</i></p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>	<p><i>besitz für den Wohnungsmarkt mobilisiert werden können.“</i></p>	
	<p>Auch kann nicht nachvollzogen werden, dass (nach rechnerischer Reduzierung der Leerstandsquote) 193 der verbleibenden leerstehenden Wohnungen nicht für eine Bedarfsabdeckung zur Verfügung stehen, da sie eine „Mobilitätsquote“ bildeten, die für das Funktionieren des Wohnungsmarktes und für die Modernisierung der Mehrfamilienhäuser im Plattenbaugebiet notwendig sei.</p> <p>Grundsätzlich ist auf gesamtstädtischer Ebene eine Auseinandersetzung dazu erforderlich, wie mit dem Leerstand von 337 Wohnungen umgegangen werden soll. Die in der Abwägung, S. 20 unter Punkt e) enthaltene Aussage, bei dem Leerstand handle es sich überwiegend um Mehrfamilienhäuser, die einer Fondgesellschaft gehörten, 2022 aber verkauft worden seien, es sei „theoretisch auch möglich, dass einzelne Objekte zurückgebaut werden und dann ggf. wieder neu bebaut werden“, macht deutlich, dass hier bis zum Prognosejahr 2035, auf das der Flächennutzungsplan ausgerichtet ist, ein Innenentwicklungspotential auch für den Einfamilienhausbau vorliegt.</p> <p>In vorliegender Bedarfsprognose für den Einfamilienhausbau wurde davon ausgegangen, dass sich 42 Wohneinheiten des ermittelten Bedarfs im Bereich des Leerstandspotentials decken lässt (vgl. S. 61). Um diese Angabe nachvollziehen zu können, ist der Leerstand an Wohnungen in Mehr- und Einfamilienhäusern differenziert anzugeben.³ Unabhängig von der Frage des Rückbaupotentials im Bereich des aktuellen Geschosswohnungsbaus für den Einfamilienhausbau muss deutlich werden, wie viele leerstehende Ein- und Zweifamilienhäuser durch eine Sanierung bzw. durch einen Umbau wieder dem Wohnungsmarkt zugeführt werden können.</p> <p>³ Eine entsprechende Angabe fehlt in der Begründung, S. 55.</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich des Ergebnisses der Leerstandserfassung zum Unterpunkt Haushalte / Wohnungen ergänzt: <i>„Bei einem Wohnungsbestand von 6.426 Wohnungen [Hinweis: Datengrundlage und Basisjahr werden aktualisiert] sind bei einer Mobilitätsquote von ca. 3 % also 193 leerstehende Wohnungen erforderlich um das Funktionieren des Wohnungsmarktes zu ermöglichen. Von den insgesamt gewerteten Leerständen (235 WE) verbleibt somit ein angenommener Überschuss, der den Entwicklungspotentialen zugerechnet werden kann (235 WE - 193 WE = 42 WE). Bei der Mobilitätsquote und den Potentialen sind sowohl WE im Geschosswohnungsbau als auch in Ein- und Zweifamilienhäusern enthalten.“</i></p> <p>Die leerstehenden Immobilien wurden von jenaWohnen aufgekauft; es ist eine sukzessive Sanierung in den nächsten Jahren geplant. Die Wohnungen stehen als Mietwohnungen perspektivisch wieder zur Verfügung, ggf. Reduzierung der Anzahl durch Vereinigung kleiner Wohnungen möglich. Es ist kein Abriss von Gebäuden geplant.</p> <p>In der Auflistung der Leerstände wurde zwischen den privaten Eigentümern und den Wohnungsgesellschaften unterschieden. Bei den Wohnungen der Wohnungsgesellschaften wurde davon ausgegangen, dass sich alle Wohnungen im Segment „Geschosswohnungsbau“ befinden (siehe Begründung). In der Begründung wird ergänzt: <i>„Beim Privateigentum wird davon ausgegangen, dass es sich hier um Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern handelt. Durch die Reduzierung um 50 % der Leerstände im Privatbesitz werden die Wohnungen abgeschätzt, die im</i></p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
		<p><u>Plaungszeitraum für den Wohnungsmarkt mobilisiert werden können (durch z.B. eine Sanierung...), in Summe 102 WE.</u> [Hinweis: Datengrundlage und Basisjahr werden aktualisiert]" Detailliertere Angaben zu den Leerständen in den unterschiedlichen Wohnformen liegen nicht vor, so dass Annahmen getroffen werden mussten.</p>	
1.8	<p>c) Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird davon ausgegangen, dass der ermittelte Bedarf an Wohnungen z.T. in den Potentialflächen mit bestehendem Baurecht untergebracht werden kann, und zwar 18 Wohnungen in nach § 34 BauGB bebaubaren Baulücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und 63 Wohnungen in den Bebauungsplangebieten (vgl. S. 61 und 56 bis 57). Die nach § 34 BauGB bebaubaren Potentialflächen wurden sehr grob ermittelt (s. Beiplan 1 und Tabelle, S. 56 im Abgleich mit einer Luftbilddauswertung). Zudem wurde angenommen, dass die sich in Privateigentum befindenden nach § 34 BauGB bebaubaren Baulücken bis zum Prognosejahr 2035 nur hälftig zur Verfügung stehen (S. 56). Insbesondere hinsichtlich der nach § 34 BauGB bebaubaren Flächen wird angenommen, dass weitaus mehr Wohneinheiten nach dem bestehenden Baurecht realisiert werden könnten. Im Hinblick darauf, dass der Wohnbauflächenbedarf im Flächennutzungsplan nur nach den Grundzügen zu ermitteln ist, kann die grobe Ermittlung der Potentiale allerdings noch akzeptiert werden.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die speziell für das Einfamilienhaussegment erarbeitete Bedarfsprognose (S. 61 ff.) nur auf die Potentialflächen verweisen kann, die nach der aktuellen Sach- und Rechtslage mit Ein- und Zweifamilienhäuser bebaut werden können. Eine Bedarfsabdeckung durch die Potentiale in den Bebauungsplänen „Birkenlinie“ und „Tridelta I“, in denen nur ein Geschosswohnungsbau zulässig ist, kann nur bei entsprechender Änderung der Bebauungspläne erfolgen (s. hierzu auch unter d unten).</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung / Bedarfsermittlung wird entsprechend überarbeitet (siehe hierzu auch Pkt. 1.9 der Abwägung).</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Überarbeitung der Bedarfsermittlung erforderlich</p>
1.9	<p>d) Warum wegen der bereits eingeleiteten 4. Änderung des Bebauungsplans W/1/92 „Birkenlinie“ (die eine Teilaufhebung des Allgemeinen Wohngebietes, in dem nach dem Ursprungsbebauungsplan ein Geschosswohnungsbau mit 30 Wohneinheiten realisiert werden kann) ein Ersatzbedarf für 30 Einfamilienhäuser (zusätzlich zum auf Grundlage der Fortschreibung der Bautätigkeit ermittelten Wohnbauflächenbedarf) angenommen wird (vgl. S. 61, S. 105, 108), erschließt sich nicht.</p> <p>Die Teilaufhebung erfolgt, da kein Bedarf der Wohnbaufläche für Mehrfamilienhäuser vorliegt, was durch den hohen Leerstand im bestehenden Geschosswohnungsbau deutlich wird (vgl. S. 55). In den im Rahmen der Flächennutzungsplanung und 4. Änderungsplanung</p>	<p>Das Thüringer Landesverwaltungsamt fordert im Allgemeinen, dass bestehende Potentiale in rechtskräftigen Bebauungsplänen als solche dargestellt werden. Da sich eine perspektivische Rückplanung im Bebauungsplan „Birkenlinie“ bereits im Verfahren befindet, wurde in der Begründung nach der eigentlichen Bedarfsermittlung die Situation ohne diese Potentiale dargestellt. Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken</p>	<p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>abgegebenen Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 20.08.2018 und 27.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass die im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birkenlinie“ liegende unbebaute Fläche als Potentialfläche in der Wohnbauflächenbedarfsermittlung dann aufzuführen ist, soweit die unbebaute Fläche nicht im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplans „Birkenlinie“ herausgenommen wird. Da die 4. Änderung nun eingeleitet wurde und angestrebt wird, um den Bebauungsplan vor Abschluss des gemeinsamen Flächennutzungsplans zu Ende zu führen (vgl. S. 61), braucht die Potentialfläche im Bebauungsplan „Birkenlinie“ nicht berücksichtigt zu werden.</p> <p>Bezüglich des in der Abwägung, S. 20 unter Punkt f) enthaltenen Hinweises, die Bedarfs-ermittlung werde erst nach Abschluss des Änderungsplans „Birkenlinie“ überarbeitet, solange verbleibe es bei der Annahme eines Ersatzbedarfs, weisen wir erneut darauf hin, dass die Darstellung der ursprünglich vorgesehenen Geschosswohnungsbaufläche als Waldfläche grundsätzlich keinen Ersatzbedarf für den Einfamilienhausbau auslösen kann, da sich in der im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birkenlinie“ maßgeblichen Teilfläche nach aktueller Rechtslage keine Einfamilienhäuser realisieren lassen. Insbesondere lässt sich mit dem Verweis auf die Teilaufhebung der 1,5 ha umfassenden Wohnbaufläche, die ursprünglich für den Geschosswohnungsbau vorgesehen war, kein Flächenbedarf von 2,62 ha für 30 Einfamilienhäuser rechtfertigen (vgl. hierzu die in der Begründung, S. 63 enthaltenen Angaben zum Wohnbauflächenbedarf (847 qm / WE)). Die nicht nachvollziehbaren Aussagen, S. 61 zum „Ersatzbedarf für die zurück zu planende Fläche im BP Birkenlinie“ sollten gestrichen werden.</p>	<p>geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt. Der Punkt „Ersatzbedarf“ entfällt damit aus der Begründung.</p>	
1.10	<p>e) Der auf S. 61, 62 und 108 angenommene Zusatzbedarf an Wohnungen zur Erfüllung der Aufgaben des Mittelzentrums“ ist ebenso nicht nachvollziehbar. Dabei wurde angenommen, dass bis ins Jahr 2035 „weitere 26 WE bereit zu stellen“ seien „(13 Jahre Planungszeitraum x 2 Kommunen)“. Nach den Angaben für den Flächenbedarf, S. 63 (847 qm / WE) würde der Zusatzbedarf eine Wohnbaufläche in der Größe von 2,2 ha auslösen.</p> <p>Unabhängig davon, dass der „Bedarfsmittlung“ ausschließlich fiktive Annahmen zu Grunde liegen, ist die Berücksichtigung eines entsprechenden zentralörtlichen Funktionszuschlags zusätzlich zur Fortschreibung der Bautätigkeit im Einfamilienhaussektor verfehlt, wenn dieser zur Rechtfertigung einer neuen Inanspruchnahme eines Einfamilienhausgebietes dient. Im Plangebiet liegt ein erheblicher Leerstand von Wohnungen vor (s. oben unter</p>	<p>Pro Wohneinheit wurden für Einfamilienhäuser 800 m² mit notwendiger Erschließung und gebietsbezogene Kompensationsmaßnahmen eine Fläche von ca. 800 m² (Grundstücksgröße – 70%; Erschließung und Kompensation – 30%) angesetzt. In Summe wurde 0,5 ha für den Flächenbedarf für Spielplätze angenommen. Der geringfügige Umfang in der Flächenausweisung für die Aufgaben als funktionsteiliges Mittelzentrum entfällt aus der Planung.</p> <p>Die leerstehenden Immobilien wurden von jenaWohnen aufgekauft; es ist eine sukzessive Sanierung in den nächsten Jahren geplant. Die Wohnungen stehen als Mietwohnungen perspektivisch wieder zur Verfügung, ggf. Reduzierung der Anzahl durch Vereinigung kleiner Wohnungen</p>	<p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>b), der bei entsprechendem Rückbau als Potentialfläche genutzt werden kann.</p> <p>Es ist auch nicht erkennbar, dass das funktionsteilige Mittelzentrum seine raumordnerischen Aufgaben nicht erfüllen kann, wenn ein entsprechender Zusatzbedarf nicht gedeckt wird. Dies gilt auch hinsichtlich des ausgewiesenen Industrie großstandortes.⁴ Insbesondere liegt keine Planungspflicht gem. § 1 Abs. 3 BauGB zur Neuausweisung einer Einfamilienhausfläche zur Deckung des angenommenen Bedarfs vor, wie auf S. 61 BauGB ausgesagt.</p> <p>⁴ Ein Zusatzbedarf kann insbesondere nicht damit gerechtfertigt werden, dass kurz- bis mittelfristig ein Mehrbedarf durch die entstehenden neuen Arbeitsplätze am Industrie großstandort Hermsdorf Ost III entsteht. Erfahrungsgemäß löst ein zusätzliches Arbeitsplatzangebot in kleineren Städten und Gemeinden, das hier zudem sehr gut über die Autobahn erreichbar ist, keinen Mehrbedarf an Wohnbaufläche für Einfamilienhäuser in einer zu berücksichtigenden Größenordnung aus.</p> <p>Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs sollten die o.g. Mängel der Wohnungsbedarfsermittlung behoben werden.⁵ Bei Behebung der unter a) bis e) genannten Mängel der Wohnungsbedarfsermittlung auf Grundlage der Fortschreibung der Baufertigstellungen wäre von einem höheren Überangebot auszugehen. Insofern ist es fraglich, ob die neu ausgewiesenen 8,72 ha (S. 108) bedarfsseitig gerechtfertigt werden können (s. hierzu auch Pkt. 9 unten). Jedenfalls dann, wenn der konkreten Neuausweisung von Wohnbauflächen planungsrechtliche Belange entgegenstehen, können Abwägungsvorgangsmängel vorliegen, wenn die Neuausweisungen bedarfsseitig nicht durch eine methodisch fehlerfreie Prognose unterersetzt wird (s. hierzu auch unter Pkt. 2).</p> <p>⁵ Die Ermittlung des Bedarfs an neuen Wohnbauflächen kann nur auf Grundlage einer methodisch einwandfreien Prognose unter Berücksichtigung der vorhandenen Potentiale erfolgen (vgl. VG Dessau, Urteil vom 31.05.2000 –1 A 464/99 DE).</p>	<p>möglich. Es ist kein Abriss von Gebäuden geplant.</p> <p>Argumentation, dass durch eine gute Verkehrsanbindung kein Bedarf an Wohnraum für den zu entwickelnden Industrie großstandort entstünde, kann nicht nachvollzogen werden, denn es gilt auch dem folgenden raumordnerischen Grundsatz des Regionalplanes Ostthüringen gerecht zu werden: <i>„G 2-3 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.“</i> Bislang planen die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz Bauflächen für ihren Eigenbedarf. Der geringfügige Umfang in der Flächenausweisung für die Aufgaben als funktionsteiliges Mittelzentrum entfällt aus der Planung.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Wohnbauflächenbedarfsermittlung wird überarbeitet.</p>	<p>Überarbeitung der Bedarfsermittlung erforderlich</p>
1.11	<p><u>2. Zu den Darstellungen der Wohnbauflächenneuausweisungen</u></p> <p>Vor dem Hintergrund, dass für die neu ausgewiesenen 8,72 ha umfangreichen Wohnbauflächen kein fehlerfreier Nachweis zur Bedarfsgerechtigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB vorliegt, wonach die Gemeinde im Flächennutzungsplan nur Bauflächen nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darstellen soll und insbesondere keine (die Grundzüge der Bodennutzung berührende) Reserve- oder Eventualflächen vorgehalten werden dürfen, sind insbesondere die neuen Bauflächen, denen abwägungsbeachtliche Belange entgegenstehen, kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Wohnbauflächenneuausweisungen wird den aktuell vorliegenden Informationen entsprechend überarbeitet. Durch die Flächenneuausweisung soll dem voraussichtlichen, örtlichen Bedarf unter Beachtung der Vorgaben aus dem Regionalplan Ostthüringen (Industrie großstandort in Hermsdorf und Entwicklung des Wohnstandortes in Bad Klosterlausnitz) Rechnung getragen werden</p>	<p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
1.12	<p>Der aktuelle 2. Entwurf vom Februar 2023 enthält gegenüber dem vorgelegten Entwurf vom September 2021 reduzierte Wohnbauflächendarstellungen. Die in der überarbeiteten Begründung, S. 105 bis 108 aufgeführten neuen Wohnbauflächenausweisungen werden aus städtebaulich-planungsrechtlicher Sicht wie folgt bewertet:</p> <p>a) Zur Baufläche Nr. 1 „Erweiterungsfläche südlich Weißenborner Straße“, Gemeinde Bad Klosterlausnitz</p> <p>Die 3,35 ha umfassende Fläche eignet sich zwar in städtebaulicher Hinsicht (bei großzügiger östlicher Eingrünung) grundsätzlich für eine Wohnbauflächenentwicklung. Da es sich jedoch um eine extensive Flächenausweisung unter der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Hangbereich handelt, die insbesondere den Belangen des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft, des Vorrangs der Innenentwicklung und des Bodenschutzes entgegensteht, wird eine Wohnbauflächendarstellung im Hinblick auf die fragliche Bedarfsgerechtigkeit (s. hierzu unter Pkt. 1) allerdings kritisch gesehen. Eine Wohnbaufläche kann wegen den topographischen Verhältnissen nur abgesetzt zur bestehenden Ortslage entwickelt werden.</p> <p>Die Aussage in der Begründung, S. 106, im Rahmen der Abwägung zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-63 – Bad Klosterlausnitz / Tautenhain seien „eine Vielzahl von alternativen Bauflächenentwicklungen geprüft worden, die auf Grund von anderen Gesetzlichkeiten (zu schützende Biotope) und Rahmenbedingungen verworfen werden mussten“, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Im letzten Entwurf vom September 2021 war die 1,62 ha umfassende „Erweiterungsfläche zwischen der Eisenberger Straße und der Neuen Straße“ dargestellt, die nun herausgenommen wurde. Zu dieser Fläche wurde in der letzten Stellungnahme vom 08.12.2021, Anlage 3, Pkt. 3a festgestellt, dass sie in städtebaulicher Hinsicht für den Wohnungsbau gut geeignet ist, da sie siedlungsstrukturell vorgeprägt ist (im dreiseitigen Anschluss liegt eine Wohnbebauung vor) und da hier auch keine schwierig zu erschließende Hanglage besteht. Insofern werden die Belange des Landschaftsbildes bei dieser Fläche weitaus weniger beeinträchtigt. Auch ließe sich die Fläche zwischen der Eisenberger Straße und der Neuen Straße in nordöstliche Richtung erweitern, wenn ein größeres Baugebiet (als Alternativfläche zur „Erweiterungsfläche südlich Weißenborner Straße“) benötigt wird, die einen größeren Flächenumfang hat.</p>	<p>In der Begründung wird ergänzt und näher erläutert, dass es sich bei der ehem. „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ in Bad Klosterlausnitz um ein Biotop („Mähwiese“) handelt und damit durch alternative Fläche zum 2. Entwurf aus der Planung entfallen musste.</p> <p>Die zwischenzeitlich favorisierte „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ in Bad Klosterlausnitz wird nun wieder in die Planung aufgenommen. Erläuterung siehe oben unter Pkt. 1.4.</p>	<p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
1.13	b) Zur Baufläche Nr. 2 „Fläche am Buchberg“, Gemeinde Bad Klosterlausnitz Die Neuausweisung eignet sich in städtebaulicher Hinsicht sehr gut für eine Wohnbauflächenentwicklung, da an diese Fläche nördlich und östlich das Wohngebiet „Am Buchberg“ angrenzt und auch südlich einige Wohngebäude bestehen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
1.14	c) Zur Baufläche Nr. 3, „Erweiterungsfläche hinter dem Bad“, Gemeinde Bad Klosterlausnitz Die derzeit als Gartenfläche genutzte 1,35 ha umfassende Fläche, die sich westlich der Straßenrandbebauung „Am Bad“ befindet, eignet sich grundsätzlich (bei entsprechender Eingrünung unter Erhalt des vorhandenen Baumbestandes) für eine Wohnbauflächenentwicklung. Im Hinblick auf die nicht nachgewiesene Bedarfsgerechtigkeit der Wohnbauflächendarstellungen (vgl. Pkt. 1) wird die beabsichtigte Inanspruchnahme dieser in topographisch bewegtem Gelände gelegenen Außenbereichsfläche allerdings kritisch gesehen. Hinzu kommen mögliche störende Einwirkungen auf das im Nahbereich liegende FFH-Gebiet Nr. 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“. Das im Umweltbericht enthaltene Ergebnis der FFH-Vorprüfung sollte mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden (vgl. hierzu Umweltberichtes, S. 122 f. und 126).	Die Bedarfsermittlung wird überarbeitet. Das FFH –Gebiet Nr. 137 befindet sich in einer Entfernung von ca. 300m Luftlinie zur geplanten Baufläche „Hinter dem Bad“. Das im Umweltbericht enthaltene Ergebnis der FFH-Vorprüfung lag der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligung vor. Die Untere Naturschutzbehörde schreibt in ihrer aktuellen Stellungnahme vom 29.06.2023 (siehe auch Abwägung unter Pkt. 2.29): „Für die hier zu nennenden FFH-Gebiet Nr. 136 „An den Ziegenböcken“, Nr. 137 „Am Schwertstein - Himmelsgrund“ und Nr. 138 „Zeitgrund - Teufelstal - Hermsdorfer Moore“ wurde eine nach Punkt 8.1 der „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ (FFH-Erlass) vom 17.12.2020 für Flächennutzungspläne vorgesehene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dargestellt, dass für alle drei Natura-2000-Gebiete Auswirkungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen auf die hier zu berücksichtigenden Schutzgüter (vgl. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO-2008) durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten sind. Es können damit Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten	Überarbeitung der Bedarfsermittlung erforderlich Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
	<p>Folgende Empfehlungen werden für die Entwicklung der Wohnbaufläche „Am Bad“ gegeben: Ein Straßenanschluss sollte vorrangig von der nördlichen Stichstraße aus erfolgen und die neue Erschließungsstraße sollte gut in das bewegte Gelände eingebunden werden. Um zum westlichen Siedlungsrand entlang der sich anschließenden Landwirtschaftsfläche eine Eingrünung zu erhalten, sollte die Straße möglichst so geführt werden, dass sie beidseitig bebaut werden kann. Zur Sicherung eines begrüneten Ortsrandes sollten entsprechende Festsetzungen getroffen werden.</p>	<p>des Anhangs II innerhalb dieser Gebiete zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Planungsstand weitestgehend ausgeschlossen werden bzw. ist eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit dieser Projekte nachgeordneten Planverfahren zuzuordnen, da erst mit Vorlage konkreter Bauplanungen ihre tatsächliche Wirkung auf die Schutzgüter beurteilt werden kann (z. B. durch projektbezogene faunistische Gutachten). Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an.“</p> <p>Die Empfehlungen für die weiteren Planungsebenen werden zur Kenntnis genommen.</p>	Keine Planänderung erforderlich
1.15	<p>d) Zur Baufläche Nr. 4 „Erweiterungsfläche an der Bergstraße“, Gemeinde Bad Klosterlausnitz</p> <p>Die 0,27 ha umfassende Wohnbaufläche eignet sich aus städtebaulicher Sicht für eine Wohnbauflächenentwicklung. An dem nach Süden verlaufenden unbefestigten Weg, der von der Bergstraße abzweigt, liegen aktuell vereinzelt (Wohn-)Gebäude im Außenbereich vor (vgl. hierzu Pkt. 2 h oben). Bei einer Neuausweisung einer Baufläche kann der Ortsrand unter Einbeziehung dieser Splitterbebauung neu geordnet und abgerundet werden. Am neuen Ortsrand sollte eine durchgehende Eingrünung zur offenen Landwirtschaftsfläche durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
1.16	<p>e) Zur Baufläche Nr. 5 „Revitalisierungsfläche Kirchenholzsiedlung“, Stadt Hermsdorf</p> <p>Die sich im Siedlungsbereich befindende 1,28 ha umfassende Fläche eignet sich sehr gut für eine Wohnbauflächenentwicklung. Sie entspricht dem geforderten Vorrang der Innenentwicklung nach § 1a Abs. 2 BauGB. (Baurecht für den Wohnungsbau kann auf der Fläche der Gewerbebrache in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geschaffen werden.)</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
1.17	<p>f) Zur Baufläche Nr. 6 „Revitalisierungsfläche Bergstraße“, Stadt Hermsdorf</p> <p>Die 1,92 ha umfassende Wohnbaufläche eignet sich grundsätzlich für die Neuausweisung</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planände-

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>eines Wohngebietes, weist jedoch eine siedlungsstrukturelle Randlage auf, wobei nördlich angrenzend eine sich ebenfalls in Randlage befindende Bebauung verschiedener Nutzungen, u.a. mit einer Tierhaltungsanlage vorliegt. Die Einbindung der Fläche in die östlich angrenzende offene Landschaft soll durch die Neuausweisung einer östlich angrenzenden Grünfläche erfolgen (vgl. Begründung, S. 135). Da sowohl die Wohnbaufläche Nr. 6 als auch die Grünfläche auf einer ursprünglich gewerblich genutzten (inzwischen aber begrünt) Fläche realisiert werden soll, wird dem Bodenschutz im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB in besonderer Weise Rechnung getragen.</p> <p>Die Baurechtschaffung erfolgt aktuell im Parallelverfahren durch den Bebauungsplan „Bergstraße“ der Stadt Hermsdorf. Zu dem zuletzt vorgelegten Entwurf von 2023 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 04.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben. In der Anlage 2, Pkt. 2 wird u.a. auf das hier zu berücksichtigende immissionsschutzrechtliche Trennungsgebot des § 50 BImSchG hingewiesen, das auch für das Flächennutzungsplanverfahren relevant ist. In der Abwägung ist eine Auseinandersetzung zu diesen entgegenstehenden Belangen erforderlich. In der Begründung, Pkt. 3.2.6 „Lärm- und Immissionsschutz“ finden sich keine Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der Geruchsbelastung, die von der nördlich angrenzenden Tierhaltungsanlage verursacht werden. Diese sollten ergänzt werden.</p>	<p>Ein entsprechender Abschnitt wird bzgl. dieser Fläche in der Begründung zum „Immissionsschutz“ ergänzt (entsprechend Bauleitplan).</p>	<p>zung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
1.20	<p><u>3. Zur Darstellung der gemischten Baufläche im Bereich des Baugebietes „Lahnsteiner Straße“</u></p> <p>Die Darstellung einer gemischten Baufläche im nordöstlichen Bereich des Baugebietes „Lahnsteiner Straße“ ist im Hinblick auf das vorhandene Wohngebiet nicht vollzugsfähig. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der wenigen vorhandenen gewerblichen Nutzungen, die in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Die Aussage in der Begründung, S. 109, das Gebiet um die Lahnsteiner Straße stelle sich „im Gesamten“ als gemischte Baufläche dar, kann nicht bestätigt werden. Anstelle des im (1994 aufgestellten) Bebauungsplan „Mischgebiet Ost II“ festgesetzten Mischgebiets wurde (entgegen der Vorgabe des § 15 BauNVO) im nordöstlichen Geltungsbereich um das Jahr 2000 ein Wohngebiet mit ca. 130 Wohneinheiten entwickelt. Für den Flächennutzungsplan sind die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht maßgeblich, wenn die aktuelle Sach- und Rechtslage eine andere Darstellung der Art der baulichen Nutzung verlangt (vgl. § 214 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Zur Berücksichtigung der bestehenden Wohnnutzung sollte zumindest der nordöstliche bebaute Teilbereich des Gebietes „Lahnsteiner Straße“ als Wohnbaufläche dargestellt werden, da das Potential, hier eine gewerbliche Nutzung bzw. Nachnutzung bisheriger Wohngrundstücke perspektivisch zu entwickeln, wie in der Begründung, S. 109 und in der Abwä-</p>	<p>Die Darstellung der bebauten Fläche wird angepasst. Der nördliche Teil der Fläche wird als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Die Begründung wird klarstellend überarbeitet: <u>„Gemischte Baufläche im Gebiet Ost II</u> Für das Gebiet um die Lahnsteiner Straße wurde ein Bebauungsplan mit festgesetztem Mischgebiet (1. Änderung für Teilfläche als allgemeines Wohngebiet) erstellt. Die Bebauung entlang der Geraer Straße ist fast komplett gewerblich geprägt. In nördlicher Richtung findet eine Nutzungsmischung zwischen Wohnen und Gewerbe statt. Der nördliche Bereich hat sich durch die realisierten Wohngebäude zu einem faktischen Wohngebiet entwickelt. Diese Fläche wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, da das Potential, hier eine gewerbliche Nutzung bzw. Nachnutzung bisheriger Wohngrundstücke perspekti-</p>	<p>Klarstellung der Planung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>unter Ermittlung und Bewertung aller abwägungsbeachtlichen Kriterien rechtfertigen ließe. Auch aus den o.g. Begründungsaussagen ergibt sich aus folgenden Gründen nicht, dass gewichtigere Belange die Darstellung rechtfertigen:</p> <p>- Die Neuausweisung eines neuen Hotel- und Klinikstandorts entspricht zwar den o.g. in der Abwägung zu berücksichtigenden regionalplanerischen Grundsätzen. Dass diese Grundsätze gewichtiger als die entgegenstehenden Belange sind, ist allerdings nicht zu erkennen. Den Grundsätzen lässt sich insbesondere keine spezifische raumordnerische Vorgabe zur Ausweisung eines neuen Klinik- und Kurstandortes am vorgesehenen Standort entnehmen (vgl. hierzu auch Ausführungen in Pkt. 2.94 der Begründung). Vielmehr sprechen andere raumordnerische Vorgaben gegen die Standortwahl (vgl. hierzu Anlage 1 dieser Stellungnahme), sodass diese nur sehr bedingt mit o.g. Grundsätzen gerechtfertigt werden kann.</p> <p>- Die Standortwahl des neu ausgewiesenen Sondergebietes kann auch nur bedingt mit der guten verkehrlichen Anbindung begründet werden. Es liegt zwar eine Nähe zur Autobahnabfahrt „Hermsdorf“ vor, allerdings ist zu erwarten, dass Besucher und Angestellte insbesondere auch innerörtliche Zielorte mit dem Kfz aufsuchen, sodass die dezentrale Lage eher zu einer Zunahme des motorisierten Verkehrs führt, was dem Gebot nach § 1 Abs. 9 BauGB entgegensteht. Auch die Ver- und Entsorgung des neuen Standortes wird nur teilweise über die Autobahn erfolgen. (Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels, durch das Dienstleistungsangebot und den Wareneinsatz eines Klinik- und Hotelstandortes die örtlich-regionale Wertschöpfung zu fördern.)</p> <p>- Die erstmalige bauliche Nutzung des Standortes führt zu einer Zersiedlung der Landschaft und zu erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Standort in der Blickbeziehung von den bebauten Ortslagen und von dem vorbeiführenden Wanderweg liegt.</p> <p>Die vorgesehene Hangbebauung ist durch den Raudabach von der Ortslage Bad Klosterlausnitz abgetrennt und stellt insofern keine Fortentwicklung des nördlich gelegenen Ortsteils dar. Ein baulicher Anschluss ist auch nicht zur südlich gelegenen Siedlung am Bahndamm gegeben, die auf der anderen Hangseite des den Kirchbergs liegt.⁶ Das nördlich angrenzende Einzelanwesen und die marginale westlich angrenzende bauliche Nutzung stellen Splitterbebauungen im Außenbereich dar, für die Entsprechendes gilt.</p> <p>⁶ Diese kleine mitten im Außenbereich gelegene Siedlung am Bahndamm stellt ohnehin keinen Ansatzpunkt zu einer <i>Fortentwicklung</i> von Bauflächen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 4</p>	<p>der Begründung ergänzt.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Verkehrsbelastung hinsichtlich der Gäste sollte nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Ortslage führen. Das Argument des innerörtlichen Verkehrs durch die dezentrale Lage kann nicht nachvollzogen werden, da sich die Therme in Nähe des aktuellen Standortes befindet, zu der von den anderen Klinikstandorten ebenfalls ein Verkehrsaufkommen erzeugt wird. (Auch die bestehenden Kliniken liegen nicht in der zentralen Ortslage)</p> <p>Der vorbeiführende Wanderweg ist hier positiv zu bewerten, da der Standort damit in die touristische Infrastruktur eingebunden ist. Auch die südliche Ortslage von Bad Klosterlausnitz gehört zum Kurort und soll nun verstärkt ausgebaut werden</p> <p>Die Alternativprüfung und die Darstellung des konkretisierten Bedarfs werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Klarstellung der Begründung erforderlich</p> <p>Klarstellung der Begründung erforderlich</p> <p>Klarstellung und Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
	<p>BauGB dar, wenn diese ein erhebliches Ausmaß erreichen.</p> <p>Die im Umweltbericht, S. 99 enthaltene Prognose für das Landschaftsbild, bei der darauf abgestellt wird, dass neue Baukörper „am Ortsrand“ hergestellt werden, trifft den vorliegenden Sachverhalt nicht: Die Klinik- und Hotelbebauung soll siedlungs-strukturell losgelöst von der Ortsbebauung im Hangbereich entstehen, in dem zudem eine Erosionsgefährdung besteht⁷.</p> <p>⁷ Im Umweltbericht, S. 98 wird unter Verweis auf die bodengeologische Karte 2023 des TLUBN im Bereich der Hanglage zur Rauda von einer überwiegend sehr hohen Erosionsgefährdung ausgegangen.</p> <p>- Insbesondere gibt der 1997 aufgestellte Bebauungsplan „Sondergebiet Sportplatz- Oberndorfer Weg“, in dessen Geltungsbereich die südliche Hälfte des nun geplanten Sondergebietes „Hotel / Kur“ liegt,⁸ gibt keine planungsrechtliche „Vorprägung“ ab, die im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen wäre, da für diese die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist (vgl. § 214 Abs. 3 BauGB). Unabhängig davon, dass der Bebauungsplan nicht umgesetzt wurde, sieht dieser auch keine hochbauliche Entwicklung eines Sondergebietes „Hotel / Kur“, sondern als Grünflächen / Rasenplätze ausgestaltete Sportflächen i.V.m. Ausgleichsflächen. Insofern ist die im Umweltbericht, S. 98 enthaltene Aussage, wegen des Bebauungsplans läge eine „Vorbelastung“ vor, die Bedeutung der Freiflächen sei aufgrund der Überplanung eingeschränkt, unverständlich.</p> <p>⁸ Das neu ausgewiesene Sondergebiet „Hotel / Kur“ befindet sich nicht überwiegend, wie in der Begründung, S. 89 dargelegt, sondern nur etwa zur Hälfte im Geltungsbereich des noch rechtskräftigen Bebauungsplans „Sportplatz“.</p> <p>- Mit dem Hinweis auf das Investoreninteresse an einem weiteren Klinikstandort lässt sich die Neuausweisung ebenfalls nicht begründen, da diese nicht weiter spezifizierten privaten Belange hier kein den Standort rechtfertigendes Gewicht haben. Es ist nicht zu erkennen, dass der Flächenausweisung des Sondergebietes „Hotel / Kur“ eine konkrete Investitionsabsicht zugrunde liegt.</p> <p>Dies ergibt sich bereits daraus, dass in dem letzten vorgelegten Flächennutzungsplan-Entwurf vom September 2021 noch ein 10 ha umfassendes Sondergebiet „Sport“ mit der Begründung enthalten war, die durch den Bebauungsplan gegebene bauliche Entwicklungsmöglichkeit solle beibehalten werden, um die im Ort befindlichen Kur- und Rehabilita-</p>	<p>Die Formulierung zur Auswirkung auf das Landschaftsbild wird angepasst.</p> <p>Die Erosionsgefahr wird bei den Auswirkungen zum Schutzgut Boden nochmals hingewiesen. Voraussichtlich werden für die Bauzeit erosionsmindernde Maßnahmen erforderlich. Im Anschluss daran wird der Erosionsgefahr durch eine Begrünung der nicht überbaubaren Flächen entgegengewirkt. Die Aussagen in der Begründung werden dahingehend ergänzt.</p> <p>Die Aussagen zur Vorbelastung im Sinne des 1997 aufgestellten Bebauungsplans „Sondergebiet Sportplatz- Oberndorfer Weg“ werden überprüft und überarbeitet.</p> <p>Aussage in der Begründung wird korrigiert</p> <p>Ohne eine bauleitplanerisch vorbereitete Fläche kann die regionalplanerische Zielstellung der kurörtlichen Entwicklung nicht nachgekommen werden, da Investoren bislang jeweils nach Flächen mit Baurecht nachgefragt haben, um jahrelangen Planungsvorlauf zu vermeiden.</p> <p>Der Nachweis zum Bedarf und dem Erfordernis einer Sondergebietsfläche sowie eine Standortanalyse werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Klarstellung und Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Klarstellung der Begründung erforderlich</p> <p>Korrektur der Begründung erforderlich</p> <p>Klarstellung und Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>tionseinrichtungen zu unterstützen und das Angebot von Sportanlagen zu erweitern.⁹</p> <p>⁹ Demgegenüber war der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Vorabexemplar vom Januar 2020 als Sondergebiet „Klinik und Hotel“ ausgewiesen, während im Vorentwurf des Flächennutzungsplans vom 2018 wiederum eine ca. 6,5 ha umfassende Teilfläche des Bebauungsplans als Sondergebiet „Sport“ und die angrenzenden Flächen als Grünfläche dargestellt waren.</p> <p>Offenbar geht die Darstellung eines Sondergebietes „Sport“, „Klinik und Hotel“ oder „Hotel und Kur“ auf den Bebauungsplan zurück, der in gewisser Weise als „Platzhalter“ für eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit an dem Standort angesehen wird. Der Flächennutzungsplan stellt keine Eventual- und Reserveflächenplanung dar. Insbesondere haben Darstellungen von Sondergebieten keine entsprechende „Platzhalter“-Funktion.</p> <p>- Letztlich wurde auch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von einer 3,71 ha umfassenden landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht nachvollziehbar begründet, wie nach § 1a Abs. 2 BauGB verlangt (vgl. hierzu Begründung, S. 120 und 135 sowie Umweltbericht, S. 99).</p> <p>- Hinzu kommen mögliche störende Einwirkungen auf das im Nahbereich liegende FFH-Gebiet Nr. 137 „Am Schwertstein – Himmelsgrund“. Das im Umweltbericht enthaltene Ergebnis der FFH-Vorprüfung, wonach keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar sei, bezüglich des Vorkommens der Bechsteinfledermaus jedoch eine Verifizierung durch ein faunistisches Gutachten erforderlich sei, sollte mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden (vgl. hierzu Umweltberichtes, S. 122 f. und 126 f.).¹⁰</p> <p>¹⁰ Unklar ist in diesem Zusammenhang insbesondere das in der Tabelle 28 festgehaltene Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Obwohl das geplante Sondergebiet „Hotel / Kur“ (Planfläche 11) nur ca. 100 m und mehr vom Vorkommen der Bechsteinfledermaus entfernt ist, während das geplante Wohngebiet „Erweiterungsfläche hinter dem Bad“ (Planfläche 03) einen ca. 290 m großen Abstand von diesem Vorkommen hat, wird nur zur Planfläche 03 ausgesagt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im „Worst Case“ nicht ganz auszuschließen sind, während bei der Planfläche 11 angenommen wurde, dass keine entsprechenden Verbotstatbestände zu erwarten sind (vgl. hierzu Umweltbericht, S. 122 f. und S. 126 f.).</p>	<p>Die Alternativprüfung und die Darstellung des konkretisierten Bedarfs werden in der Begründung ergänzt. Angefragte Fläche eines Investoren war ein Baugrundstück mit einem Flächengröße von ca. 3,6 ha.</p> <p>Mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten im Zuge der Beteiligung zum 2. Entwurf u.a. zum Umweltbericht ein fernmündlicher fachlicher Austausch am 14.06. und 27.06.2023. In der Stellungnahme der UNB, siehe Punkt 2.29 der Abwägung, wurde dem Ergebnis der FFH-VP aus dem Umweltbericht jedoch zugestimmt. Demnach sind die aktuellen Aussagen, dass eine erhebliche Auswirkung derzeit nicht erkennbar ist, nicht zu beanstanden. Nichts desto trotz ist bei Vorliegen einer konkreten Planung in den nachgelagerten Planungsebenen der Sachverhalt zu prüfen. Durch ein faunistisches Gutachten z.B. zur Bechsteinfledermaus und die entsprechende Auswertung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit kann erst dann eine abschließende Aussage getroffen werden.</p> <p>Hinweis: Die Angaben der Entfernungen beziehen sich auf die jeweiligen Schutzgebietsgrenzen, nicht auf ein Vorkommen einzelner Arten. Die in Tabelle 24 genannten Arten bezeichnen nur generell die im Nahbereich potenziell mög-</p>	<p>Klarstellung und Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Klarstellung und Ergänzung der Begründung erforderlich</p>


Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023	<p>lichen Artenvorkommen, die jedoch nicht zwingend unmittelbar an der Gebietsgrenze liegen müssen. Eine ergänzende Erläuterung wird zu Tabelle 24 eingefügt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die zitierte Tabelle 28 nicht das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung darstellt, sondern einen überschlägige Prüfung des Artenschutzes im Sinne § 44 BNatSchG. Konkret im Bereich Planfläche 03 ist eine Vielzahl an Artengruppen sowie eine Leitstruktur für Amphibien und Fledermäuse zwischen der Ortslage Bad Klosterlausnitz und dem Waldbereich östlich tangiert. Von daher wurde im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass hier für die nachgelagerte Planungsebene (qualifiz. Bauleitplanverfahren) ein besonderer Prüfauftrag hinsichtlich des Artenschutzes besteht. Eine generelle Prüfung des Artenschutzes bleibt jedoch auch für die übrigen Bauflächen erforderlich, da Tabelle 28 nur eine überschlägige Vorabschätzung darstellt und kein abschließendes Ergebnis. Die Erläuterungen zur Tabelle 28 werden entsprechend ergänzt, um hier Missverständnissen vorzubeugen.</p> <p>Der Nachweis zum Bedarf und dem Erfordernis einer Sondergebietsfläche sowie eine Standortanalyse werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Klarstellung und Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
1.22	<p>b) Zur Erweiterung der sich nördlich der Hermann-Sachse-Straße befindenden Algos-Fachklinik und Moritz-Klinik wurden zwei Flächen im unmittelbaren Anschluss an die Klinikstandorte neu ausgewiesen. Dies betrifft ein 0,49 ha umfassendes Sondergebiet „Kur“ im direkten östlichen Anschluss an die Algos Fachklinik (Entwicklungsfläche 9) und ein 0,59 ha umfassendes Sondergebiet „Kur“ im westlichen Anschluss an die Moritz-Klinik (Entwicklungsfläche 10; vgl. hierzu Beiplan 1 und Begründung, S. 118 f.). Die geplanten Erweiterungsflächen stellen aktuell Waldflächen dar, die eine Erholungsfunktion und z.B. eine Lärmschutzfunktion haben (vgl. Umweltbericht, S. 90 f.).</p> <p>Die nach § 1a Abs. 2 BauGB zu rechtfertigende Notwendigkeit der Waldflächeninanspruchnahme wird mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Kurortfunktion (im Sinne des regionalplanerischen Grundsatzes G 1-15) begründet. In der Erweiterungsfläche der Mo-</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>ritz-Klinik solle ein konkreter Stellplatzbedarf gedeckt werden. Zudem sollen beide Entwicklungsflächen als potentielle Erweiterungsfläche der Kliniken vorgehalten werden. Die in überschaubarer Größenordnung beabsichtigte Inanspruchnahme von Waldflächen kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Da sich die geplanten Sondergebiete „Kur“ im unmittelbaren Anschluss an die Klinikstandorte befinden, drängt sich insbesondere nicht die Frage auf, ob es geeigneterer Flächen im Sinne der Eingriffsvermeidung gibt, die im Rahmen einer durchzuführenden Standortalternativenprüfung zu identifizieren wären.</p> <p>Dabei sind die Erweiterungsflächen östlich der Algos-Klinik und westlich der Moritz-Klinik allerdings hinsichtlich der störenden Einwirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 136 „An den Ziegenböcken“ und auf das Naturschutzgebiet Nr. 154 „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“ zu überprüfen, die nördlich an die Erweiterungsflächen angrenzen. Das im Umweltbericht, S. 119 f. enthaltene Ergebnis der FFH-Vorprüfung sollte mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden.</p>	<p>Mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten im Zuge der Beteiligung zum 2. Entwurf u.a. zum Umweltbericht ein fernmündlicher fachlicher Austausch am 14.06. und 27.06.2023. In deren Stellungnahme, siehe Punkt 2.29 der Abwägung, wurde dem Ergebnis der FFH-VP aus dem Umweltbericht jedoch zugestimmt. Demnach sind die aktuellen Aussagen, dass eine erhebliche Auswirkung derzeit nicht erkennbar ist, nicht zu beanstanden. Nichts desto trotz ist bei Vorliegen einer konkreten Planung in den nachgelagerten Planungsebenen der Sachverhalt zu prüfen. Für diese Flächen gilt gemäß Stellungnahme der UNB im besonderen Maße, dass eine abschließende Beurteilung dieser Vorhaben erst mit Vorlage von Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren) möglich sein wird.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
1.23	<p><u>5. Zur Darstellung Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ westlich der Straße „Am Globus“</u></p> <p>Das Plangebiet „Am Globus“ weist hinsichtlich der unmittelbaren Nähe zum Hermsdorfer Kreuz, der niedrigen im fußläufigen Einzugsbereich wohnenden Einwohneranzahl sowie der verkehrsgünstigen Anbindung und guten Erreichbarkeit für den motorisierten Kfz-Verkehr eine städtebaulich nicht integrierte Lage auf.</p> <p>Insbesondere das umfangliche Stellplatzangebot im Sondergebiet SO 1 verdeutlicht die autokundenorientierte Ausrichtung des großflächigen Einzelhandels. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass den in § 1 Abs. 6 Nr. 4, 8a und 9 BauGB genannten Belangen, die auf die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, die verbrauchernahe Versorgung und die Verkehrsvermeidung ausgerichtet sind, hier eine besondere Bedeutung in der Abwägungsentscheidung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zukommt. Die weitere Stärkung des städtebaulich nicht integrierten, auf Autokunden ausgerichteten Einzelhandelsstandorts „Am Globus“ steht diesen Belangen entgegen. Das nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Sondergebiet SO1 wird festgesetzt, um die Unterbringung von SB-Warenhäusern mit Shop-Zone, Bau- und Gartenmärkten, Tankstellen und Waschanlagen sowie Schank- und Speisewirtschaften zu ermöglichen. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung handelt es sich somit um die Festsetzung der bereits bestandskräftig genehmigten Nutzungen. Da sich diese räumlich und funktional zuordnen lassen, wird ein Sondergebiet festgesetzt, dessen Nutzungen</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>sichtigende gemeinsamen Zentrenkonzept für die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 14.09.2020 sieht daher eine „Beibehaltung der Fokussierung der Globus-Betriebe auf nahversorgungsrelevante und auf nicht zentrenrelevante Sortimente“ vor (vgl. Zentrenkonzept, S. 62).</p> <p>Um den o.g. Berücksichtigungsgeboten zu entsprechen, wurde in der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 08.12.2021, Anlage 3, Pkt. 6 zum Entwurf des Flächennutzungsplans empfohlen, die Zweckbestimmung des Sondergebietes westlich der Straße „Am Globus“ hinsichtlich einer Sortimentsvorgabe zu konkretisieren und den Bereich mit der Globus-Tankstelle in die nördlich angrenzende gewerbliche Baufläche einzubeziehen und nicht mehr als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ darzustellen.</p> <p>In der gemeinsamen Beratung vom 22.09.2022 mit der Stadt Hermsdorf wurde zudem abgestimmt, dass für das im Flächennutzungsplan enthaltene Sondergebiet zudem Verkaufsflächenobergrenzen für die Gesamtverkaufsfläche und für das zentrenrelevante Angebot dargestellt werden. (Vgl. hierzu auch Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 07.03.2023, Anlage 2 zur sich in der Parallelaufstellung nach § 8 Abs. 3 BauGB befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A 9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus“ der Stadt Hermsdorf).¹¹</p> <p>¹¹ Zu den Möglichkeiten einer konkreten Darstellung von Verkaufsflächenobergrenzen für städtebaulich nicht integrierte Sondergebiete „Großflächiger Einzelhandel“ im Flächennutzungsplan s. u.a. OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08 und BVerwG, Urteil vom 18.08.2005 – 4 C 13/04 sowie Aufsatz „Verkaufsflächenobergrenzen im Flächennutzungsplan, in: KommJur 9/2021, S. 321 ff. von B. Herzer.)</p> <p>Vorliegender Entwurf enthält für das westlich der Straße „Am Globus“ dargestellte Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ keine Vorgabe zum Sortiment und zur Verkaufsflächenobergrenze. Lediglich für das östlich der Straße „Am Globus“ dargestellte Sondergebiet wurde das Sortiment „Möbel“ vorgegeben. Auch wurde der Tankstellenbereich weiter in das Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ einbezogen und nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>In der Zwischenabwägung, Pkt. 1.17 wird darauf abgestellt, dass die Tankstelle im sachlich-räumlichen Zusammenhang mit dem Globusmarkt stehe und insofern als Bestandteil des Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ anzusehen sei. Bezüglich konkreter Sorti-</p>	<p>zungszweck die aufgeführten Nutzungen vereint.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend den Festsetzungen des inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplanes "Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus - 1. Änderung" (22.05.2023) überarbeitet und die einschränkende Zweckbestimmung für das Sondergebiet westlich der Straße am Globus ergänzt.</p> <p>Die Festsetzungen innerhalb dieses Bereiches zielen darauf ab, den Bestand zu sichern und dabei unwesentliche Erweiterungen und Veränderungen zuzulassen. Darüber hinaus sollen Einzelhandelsbetriebe nur dann zulässig sein, sofern von ihnen keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Diese Entwicklung des Plangebietes als Einzelhandelsstandort soll nicht zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche erfolgen.</p> <p>Der Bereich bleibt nur solchen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben vorbehalten, die SB-Warenhäuser bzw. Bau- und Gartenmärkte sind und sich innerhalb der gezogenen Grenzen der zulässigen Verkaufsflächen bewegen. Der Bereich wird aus diesem Grund als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel mit besonderer, einschränkender Zweckbestimmung (SO He) festgelegt und dargestellt.</p> <p>Es erfolgt keine Einbeziehung der Globus-Tankstelle in die nördlich angrenzende gewerbliche Baufläche (siehe oben). Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung handelt es sich</p>	<p>Konkretisierung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>ments- und Verkaufsflächenvorgaben wird zudem auf den Bebauungsplan verwiesen. Ein weiterer Konkretisierungsbedarf auf Flächennutzungsplan-Ebene wird nicht gesehen.</p> <p>Bezüglich der in der Zwischenabwägung enthaltenen Aussagen weisen wir darauf hin, dass eine Konfliktverlagerung auf die nachfolgende Planungsebene zwar grundsätzlich möglich ist. Da die o.g. berührten Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 4, 8a, 9 und 11 BauGB) jedoch einen gesamtstädtischen Bezug haben und zugleich bei der Überplanung des nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsstandortes „Globus“, in dem wesentlich mehr Verkaufsfläche als in dem im Stadtgebiet gelegenen zentralen Versorgungsbereich existiert¹², ein gesamtstädtischer Konflikt berührt wird, besteht hier jedoch ein besonderer Anlass, im Rahmen der Berücksichtigung o.g. Belange nicht ausschließlich auf den Bebauungsplan zu verweisen, sondern den Konflikt auch im Flächennutzungsplan zu regeln, soweit dieser die Grundzüge der Bodennutzung berührt. Der sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehende Flächennutzungsplan mit langfristigem Planungshorizont ist dafür jedenfalls ein besonders geeignetes Instrument.</p> <p>¹² Während der im Stadtgebiet Hermsdorf gelegene zentrale Versorgungsbereich „Innenstadt“ (inkl. dem „Brückencenter“) mit 6.770 m² Verkaufsfläche nur etwa ein Fünftel der gesamtstädtischen Verkaufsfläche umfasst, weist der autokundenorientierte Einzelhandelsstandort „Am Globus“ im Bestand eine zentrenrelevante Verkaufsfläche von 9.750 m² auf (vgl. Auswirkungsanalyse zu diesem Einzelhandelsstandort vom 12.10.2022, S. 5 f., 12 und 14).</p> <p>Auch der Einbezug der Tankstelle in das Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ ist u.E. vor dem Hintergrund o.g. zu berücksichtigender Belange weiterhin in Frage zu stellen. Die Tankstelle stellt eine gewerbliche Nutzung dar, die typischerweise in ein Gewerbegebiet gehört (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). Auch wenn ein sachlich-räumlicher Zusammenhang zwischen der Tankstelle und dem Globus-Markt besteht, liegt kein Erfordernis zum Einbezug der Tankstelle in das Sondergebiet vor. Vielmehr kann durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Bereich der Tankstelle bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans die gesamtstädtische Zielstellung verdeutlicht werden, dass auch in räumlicher Hinsicht eine bestandsorientierte Darstellung des Einzelhandelsstandortes angestrebt wird, um den o.g. Berücksichtigungsgeboten nach § 1 Abs. 6 Nr. 4, 8a, 9 und 11 BauGB zu genügen.</p>	<p>somit um die Festsetzung der bereits bestandskräftig genehmigten Nutzungen. Da sich diese räumlich und funktional zuordnen lassen, wird ein Sondergebiet festgesetzt, dessen Nutzungszweck die aufgeführten Nutzungen vereint.</p> <p>In der Begründung wird ergänzt: „Im Gebiet sollen Einzelhandelsbetriebe nur dann zulässig sein, sofern von ihnen keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgehen. Die Entwicklung des Plangebiets als Einzelhandelsstandort soll nicht zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche erfolgen.“</p> <p>Es erfolgt keine Einbeziehung der Globus-Tankstelle in die nördlich angrenzende gewerbliche Baufläche (siehe oben).</p>	<p>Klarstellung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
1.24	<p><u>6. Zur Neuweisung der Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ nördlich des Holzbornweges, Gemeinde Bad Klosterlausnitz</u></p> <p>Im Gemeindegebiet von Bad Klosterlausnitz soll nördlich des Holzbornweges eine neue 2,14 ha umfassende Gemeinbedarfsfläche für den Neubau eines Kindergartens ausgewiesen werden. Nach Aussage der Begründung, S. 127 f. wird mit der Neuweisung angestrebt, die vorhandenen im Gemeindegebiet verteilten Kindergartenstandorte an dem neuen Standort zu bündeln. Der geplante Kindergartenstandort betrifft Waldflächen und eine Waldwiese, die ursprünglich von einem Ferienlager genutzt wurden.</p> <p>Die nach § 1a Abs. 2 BauGB zu rechtfertigende Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Flächen für Wald (vgl. hierzu Pkt. 4 oben) wurde in der Begründung nicht nachvollziehbar thematisiert.</p> <p>Die planerische Zielstellung zur Konzentration der verteilten Kindergartenstandorte ist jedenfalls vor dem Hintergrund nicht gänzlich nachzuvollziehen, dass in der Begründung, S. 65 für die Gemeinde Bad Klosterlausnitz nur die von der AWO betriebene Kindertagesstätte „Knirpsenland“ als bestehende Kindereinrichtung angegeben wurde und alle im Stadtgebiet Hermsdorf existierenden Kindereinrichtungen nach wie vor in dem Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche „Kindereinrichtung“ dargestellt sind.</p> <p>(Auch wird in der Begründung, S. 128 darauf hingewiesen, dass in Hermsdorf eine weitere neue Kindereinrichtung der evangelischen Kirche entsteht, die jedoch nicht als Kindereinrichtung im Flächennutzungsplan enthalten ist.)</p> <p>Die Standortwahl der geplanten Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ nördlich des Holzbornweges sollte auch vor dem Hintergrund der nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigenden Belange der Ortsrandgestaltung überdacht werden: Im Bereich Hornbornweg [vermutlich Tippfehler: Holzbornweg] schließt die vorhandene Ortsteilbebauung derzeit mit einem eindeutigen Siedlungsrand ab.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Flächen für Wald wird daraufhin entsprechend erläutert.</p> <p>Der bestehende Kindergarten „Knirpsenland“ verteilt sich auf drei Gebäude an zwei Standorten (Jahnstraße 6 und Jenaische Straße 28). Es wird deshalb in der Gemeinde ein Kindergartenstandort gesucht an dem alle Kinder und die Nebennutzungen in nur einem Gebäude untergebracht werden können</p> <p>Hier liegt ein Missverständnis vor: Das alte Gemeindehaus, Kinderheimgasse 8, Hermsdorf soll durch die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu einem Kinder- und Jugendbegegnungszentrum ausgebaut werden, nicht zu einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne eines Kindergartens. Im FNP ist hier das Planzeichen 4.1 Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt: Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.</p> <p>Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Klarstellung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>Die geplante Inanspruchnahme der hinter dieser relativ einheitlich bebauten Wohnhäuserzeile gelegenen Waldfläche greift in diesen gut ausgeprägten Ortsrand ein.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass sich eine Kindergarteneinrichtung auf anderen im Siedlungsgefüge liegenden unbebauten Flächen konfliktfreier realisieren ließe, ist dieser Eingriff zu hinterfragen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass nach Aussage des Umweltberichts, S. 106 bis 108 in Lebensräume geschützter Arten eingegriffen werden müsste und Störwirkungen auf das angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet¹³ nicht ausgeschlossen sind. Das diesbezügliche im Umweltberichtes, S. 119 f. enthaltene Ergebnis der FFH-Vorprüfung sollte mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden.</p> <p>¹³ Naturschutzgebiet Nr. 154 „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“ und FFH-Gebiet Nr. 136 „An den Ziegenböcken“.</p> <p>Um die o.g. nach § 1a Abs. 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange ausreichend berücksichtigen zu können, wird erneut empfohlen, eine Standortalternativenprüfung durchzuführen, in der z.B. die unbebauten Flächen im Bereich der Grundschule (Geraer Straße / Kirchgasse), die neu ausgewiesene Wohnbaufläche Nr. 2 Fläche „Am Buchberg“ oder andere geeignete Flächen einbezogen werden. (Die in der Zwischenabwägung, Pkt. 1.18 enthaltene Darlegung, die o.g. beispielhaft aufgeführten Alternativflächen kämen wegen der engen Zufahrtsverhältnisse nicht in Betracht, ist vor dem Hintergrund der schwierigen Zufahrtsbedingungen im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsläche nördlich des Holzbornweges unklar.)</p> <p>Die Beteiligungsunterlagen enthalten keinen Nachweis, dass eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde. Im Umweltbericht wird lediglich, S. 104 darauf hingewiesen, dass sich die Eingriffe in den Baumbestand auf Vollzugebene dadurch minimieren ließen, indem einzelne Bäume auf dem Kindergartengelände stehen blieben und eine Ortseingrünung berücksichtigt werde. Diese Aussagen zur Ortseingrünung sind insofern fraglich, als dass der waldrechtlich geforderte 30 m Abstand zwischen Wald und Gebäude eine zusätzliche Waldrodung in diesem Abstandsbereich erfordert.</p>	<p>Mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten im Zuge der Beteiligung zum 2. Entwurf u.a. zum Umweltbericht ein fernmündlicher fachlicher Austausch am 14.06. und 27.06.2023. In deren Stellungnahme, siehe Punkt 2.29 der Abwägung, wurde dem Ergebnis der FFH-VP aus dem Umweltbericht jedoch zugestimmt. Demnach sind die aktuellen Aussagen, dass eine erhebliche Auswirkung derzeit nicht erkennbar ist, nicht zu beanstanden. Nichts desto trotz ist bei Vorliegen einer konkreten Planung in den nachgelagerten Planungsebenen der Sachverhalt zu prüfen.</p> <p>Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die vorgeschlagene, neu ausgewiesene Wohnbaufläche Nr. 2 Fläche „Am Buchberg“ wurde hinsichtlich einer Eignung als Kindergartenstandort nochmals geprüft: Flächengröße ca. 5.400 m², Verkehrserschließung über Wohngebiet am Buchberg (bestehende Regenrückhaltung auf Wegefurst. 583/251)</p> 	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
	<p>Auch die im Umweltbericht, S. 104 enthaltenen Aussagen dazu, es erfolge „kein Eingriff in bislang unberührte und unbelastete Waldflächen“, da es sich um die Nachnutzung des ursprünglichen Ferienlagers handle, sind unklar. Unabhängig davon, dass das Ferienlager nur ein Teilgebiet der 2,14 ha umfassenden Planfläche betraf, liegt nach der gem. § 214 Abs. 3 BauGB maßgeblichen aktuellen Sachlage auch keine bauliche Nutzung auf der überplanten Fläche, sondern eine Waldwiese, eine Waldfläche und ein Bolzplatz vor, an die Waldwege angrenzen. Teile des ehemaligen Ferienlagers sind aktuell mit Pionierwald bewachsen bzw. werden als Bolzplatz genutzt (vgl. Umweltbericht, S. 106). Die Verweise im Umweltbericht, S. 107 auf die frühere Versiegelung der Flächen des Ferienlagers als bestehende Vorbelastung sind in diesem Zusammenhang unklar.</p>	<p>Die Fläche ist durch die beengte Verkehrserschließung für einen Kindergartenstandort nicht geeignet.</p> <p>Die Aussagen im Umweltbericht zur Inanspruchnahme von Wald werden überprüft und ergänzt. Auf Grundlage der noch einzufügenden Alternativenprüfung wird die Waldinanspruchnahme entsprechend näher erläutert. Auch die in diesem Zusammenhang stehende ursprüngliche Nutzung von Teilflächen der Entwicklungsfläche als Ferienlager wird näher beleuchtet, sodass die unklaren Aussagen zu Waldinanspruchnahme und Flächenvorbelastung klargestellt werden.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
1.25	<p>7. Sonstige Hinweise zur Planzeichnung:</p> <p>a) Da die zeichnerischen Darstellungen mit Planinhalten verbunden sind, sollten sie gegenüber den Hinweisen und Angaben zu den nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen deutlicher hervortreten. Es wird empfohlen, das Planzeichen für den zentralen Versorgungsbereich „Einkaufsstadt Hermsdorf“ und für den potentiellen zentralen Versorgungsbereich „Ortsmitte Bad Klosterlausnitz“ (blaue Umgrenzungslinie) gegenüber dem Planzeichen „Grenze des Sanierungsgebietes“ dominanter darzustellen. Während es sich bei dem erstgenannten Planzeichen um eine im Rahmen der Planungshoheit vorgenommene Plandarstellung nach § 5 Abs. 2 lit. d BauGB handelt, liegt bei dem zweitgenannten Planzeichen nur ein Hinweis auf die Abgrenzung der Sanierungsgebiete vor.</p> <p>Zentrale Versorgungsbereiche stellen insbesondere keine nachrichtlichen Übernahmen dar, wie im 2. Flächennutzungsplan-Entwurf angegeben: Es handelt sich nicht um eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte „Fremdvorschrift“ bzw. um eine „Fremdplanung“, sondern um Planinhalte nach § 5 Abs. 2 lit. d BauGB, um der nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 und 11 BauGB gebotenen Berücksichtigung zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche entsprechend der Vorgaben des für die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz erarbeiteten informellen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vom 14.12.2020 gerecht zu werden. Bezüglich der Umgrenzungslinie der „Ortsmitte Bad Klosterlausnitz“ sollte in der Planzeichenerklärung ergänzend angegeben werden, dass die Darstellung einen „potentiellen zentralen Versorgungsbereich“ nach § 5 Abs. 2 lit. d BauGB betrifft: Auch wenn aktuell kein zentraler Versorgungsbereich vorliegt, soll hier nach dem</p>	<p>Die Darstellung der Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass das Planzeichen für den zentralen Versorgungsbereich „Einkaufsstadt Hermsdorf“ und für die „Ortsmitte Bad Klosterlausnitz“ (blaue Umgrenzungslinie) gegenüber dem Planzeichen „Grenze des Sanierungsgebietes“ dominanter dargestellt wird. Die „Ortsmitte Bad Klosterlausnitz“ wird künftig als „potentieller zentraler Versorgungsbereich“ unter Ergänzung der Rechtsgrundlage (§ 5 Abs. 2 BauGB) bezeichnet. Die „Grenze des Sanierungsgebietes“ wird als Hinweis dargestellt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend des Hinweises unter Pkt. 3.2.3. - Gewerbliche Bauflächen überarbeitet. „Ein zentraler Versorgungsbereich konnte in Bad Klosterlausnitz nicht festgestellt werden. Auch wenn aktuell kein zentraler Versorgungsbereich vorliegt, soll in dem Bereich der definierten „Ortsmitte Bad Klosterlausnitz“ nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept ein zentraler Versorgungsbereich entwickelt werden.“</p>	<p>Klarstellung der Planzeichnung erforderlich</p> <p>Änderung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
	<p>Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vom 14.09.2020, S. 65 ein zentraler Versorgungsbereich entwickelt werden.</p> <p>Die Überarbeitung des Entwurfs hinsichtlich der Änderungen in der Planzeichenerklärung unter Ergänzung der Rechtsgrundlage und zur veränderten Plandarstellung unter Verwendung eines (gegenüber der Angabe des Sanierungsgebietes) deutlicheren Planzeichens kann redaktionell erfolgen.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen und Klarstellungen siehe oben.</p>	<p>Klarstellung der Planunterlagen erforderlich</p>
1.26	<p>b) Der am Oberndorfer Weg gelegene bebaute Standort der Agrargenossenschaft Hermsdorfer Kreuz weist einen Baugebietscharakter auf. Dies sollte sich durch die Darstellung eines Sondergebietes „Agrarwirtschaft“ widerspiegeln. (Bei geplanter gewerblicher Nachnutzung kann auch eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden.) Die Darstellung dieser Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, trotz des bestehenden Baugebietscharakters, kann hier auch deswegen nicht nachvollzogen werden, da die nordöstlich angrenzenden zwei Gewerbehallen (eines Autodienstes) als gewerbliche Baufläche dargestellt wurden, obwohl diese Hallen einen kleineren Flächenumfang und ein geringeres bauliches Gewicht aufweisen.</p> <p>Die in der Zwischenabwägung, Pkt. 1.19 enthaltene Aussage, die Gebäude würden mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt, daher verbleibe es bei der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, ist vor dem Hintergrund des vorliegenden baulichen Gewichts, die zudem im Siedlungsbereich liegt, unklar. Andere von der Agrargenossenschaft genutzten Bereiche, die ein geringeres bauliches Gewicht aufweisen und an die Außenbereichsflächen angrenzen, wurden als Sondergebiet dargestellt (s. die im nord-westlichen Geltungsbereich enthaltenen Darstellungen von Sondergebieten „Tierhaltung“).</p>	<p>Die Darstellung des Bereiches „Am Oberndorfer Weg“ wurde geprüft. Die Gebäude werden mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt. Es erfolgt eine Ausweisung der als solche genutzten Fläche als Sondergebiet „Agrarwirtschaft“.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Flächen für Sondergebiete „Tierhaltung“ im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des FNP werden für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe genutzt und sind deshalb nicht als Landwirtschaftliche Flächen eingestuft.</p>	<p>Klarstellung der Planung erforderlich</p>
1.27	<p>c) In der Planzeichnung wurde auf die geplanten Rad- und Wanderwege hingewiesen. (Vgl. Wege vom Aldi-Markt / Erich-Weinert-Straße in Richtung Norden, von der Siedlung am Bahndamm in Richtung Siedlung Muna – Jugendwaldheim und in Richtung Oberndorf.) Soweit die geplanten Wege eine Fortführung der vorhandenen Wege darstellen und das vorhandene Wegenetz ergänzen, sollte eine Darstellung der Wege nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgen. Das verwendete Planzeichen sollte somit nicht als Hinweis erläutert werden.</p>	<p>Die geplanten Wege stellen eine Fortführung der vorhandenen Wege dar und ergänzen das vorhandene Wegenetz. Die Darstellung der Wege erfolgt nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und nicht als Hinweis. Im Beiplan 3 – Wege-Altlasten-Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die geplanten Wege bereits zur Verdeutlichung mit gesondertem Planzeichen dargestellt.</p>	<p>Klarstellung der Planzeichnung erforderlich</p>
1.28	<p>d) In der Planzeichnung sollte die Abgrenzung des sich an der Jenaischen Straße dargestellten Sondergebietes Hotel (Waldhotel „Zur Köppe“) von der angrenzend dargestellten Wohnbaufläche verdeutlicht werden.</p>	<p>Die Darstellung der Sondergebietsfläche erfolgt mit der Farbe des Planzeichens für Sondergebietsflächen (orange), die Darstellung der Wohnbauflächen in dem dafür vorgesehenen Planzeichen (rot). Die Darstellung der Zweckbestimmung (SO HO) wird leicht</p>	<p>Klarstellung der Planzeichnung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
		verändert, so dass die Abgrenzung zwischen den Flächen deutlicher wird.	
1.29	e) Bei der Erstellung eines Feststellungsexemplars sind die Verfahrensvermerke zu ergänzen. Aus den Verfahrensvermerken muss hervorgehen, dass alle verfahrensleitenden Beschlüsse zum gemeinsamen Flächennutzungsplan von beiden beteiligten Gemeinden übereinstimmend gefasst wurden.	Bei dem Feststellungsexemplar des FNP werden die entsprechenden Verfahrensvermerke ergänzt. Ein weiterer Entwurf wird zunächst erforderlich, so dass es noch zu keiner Ergänzung der Verfahrensvermerke kommt.	Keine Planänderung erforderlich
1.30	8. Hinweise zur Begründung und zum Umweltbericht im Übrigen: a) In der Begründung, S. 137 und im Umweltbericht, S. 109 wird bezüglich der Waldfläche in der Birkenlinie dargelegt, dem Grundsatz der Innenentwicklung solle bei der Siedlungsentwicklung an dieser Stelle nicht nachgekommen werden, vielmehr sei eine „Rückplanung“ des Bereichs von einer Wohnbaufläche zu einer bereits bestehenden Waldfläche vorgesehen. Dies ist unverständlich. Bei dem Standort „Waldfläche in der Birkenlinie“ handelt es sich zwar um eine im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birkenlinie“ liegende Fläche, für die ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist. Die bauliche Nutzung der bestehenden Waldfläche stellt jedoch keine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB dar. (Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 25.06.2020, 4 CN 5/18, wonach es bei der Frage, ob es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Abs. 1 BauGB handelt, auf die tatsächlichen und nicht auf die rechtlichen Verhältnisse und damit darauf ankommt, ob die überplante Fläche faktisch im Siedlungsbereich liegt.)	Die Planung wird geändert, da das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell durchgeführte Änderungsverfahren nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten ist. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt. Der Abschnitt zur geplanten Waldfläche entfällt.	Planänderung erforderlich
1.31	b) In der Begründung, S. 128 wird darauf hingewiesen, dass in Hermsdorf eine weitere neue Kindereinrichtung der evangelischen Kirche in der Kinderheimgasse 8 entsteht. Da (nach Google Maps) eine Straße mit diesem Namen nicht existiert, ist der Standortverweis unklar. Im Flächennutzungsplan wurde eine weitere Kindereinrichtung im Stadtgebiet von Hermsdorf nicht dargestellt. Der Hintergrund der Darlegung in der Begründung, S. 128 ist unklar.	Die Kinderheimgasse befindet sich in Hermsdorf zwischen Der Schulstraße und der Alten Regensburger Straße. Das alte Gemeindehaus, Kinderheimgasse 8, Hermsdorf soll durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu einem Kinder- und Jugendbegegnungszentrum ausgebaut werden, nicht zu einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne eines Kindergartens. Im FNP ist hier das Planzeichen 4.1 Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt: Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.	Klarstellung der Begründung erforderlich
1.32	c) Die in der Begründung, S. 105 ff. enthaltenen Erläuterungen zur Stromversorgung der geplanten Bauflächen sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie keine Grundzüge der Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB betreffen. Die „Hinweise zur Elektrotechnik“ können aus der Begründung gestrichen werden.	Die „Hinweise zur Elektrotechnik“ zu den einzelnen Planflächen werden aus der Begründung gestrichen. Es wird ein allgemeiner Hinweis unter Pkt. 3.5.3. Elektroenergieversorgung ergänzt.	Änderung der Begründung erforderlich
1.33	d) Die in der Begründung, Pkt. 3.2.6 enthaltenen Aussagen zum Lärm- und Immissionsschutz sind zum Teil auch nach der Überarbeitung der Begründung noch zu allgemein gehalten (vgl. hierzu die vorangegangenen Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes). Auf die ortsspezifischen Konfliktlagen sollte ergänzend eingegangen werden.	Es wird in der Begründung folgender Abschnitt unter Pkt. 3.2.6. Lärm- und Immissionsschutz ergänzt: „Wo grundstücksbezogen möglich, wurden im FNP bereits Pufferzonen eingeplant (Beispiel: Grünzone zwischen Stra-	Ergänzung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023</p>		
	<p>Dabei geht es nicht nur um zu erwartende Konflikte durch die Neuausweisungen. Abwägungsbeachtlich ist aus gesamtgemeindlicher Sicht auch die Bewältigung von bestehenden Konflikten. Um den in § 50 BImSchG verankerten immissionsschutzrechtlichen Belangen zum Trennungsgebot gerecht zu werden, ist zu erläutern, ob im Vollzug Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Konfliktminderung erforderlich sind.</p> <p>(Der in Pkt. 3.2.6 enthaltene Eingangssatz, wonach ein Konfliktpotential meist nur „durch die Behörden selber gesehen“ würden, sollte vor dem Hintergrund des in der Abwägung von den Gemeinden zu berücksichtigenden Trennungsgebotes, gestrichen werden.)</p>	<p>ße An der Friedensschule und Gewerbe-/Industriegebiet Tridelta), um gebietsbezogene Konfliktpotentiale zu minimieren.“</p> <p>Auf den Konflikt bezüglich Autobahnlärm (festgestellt noch einmal durch die Lärmkartierung des TLUBN im Jahr 2022) wurde in der Begründung bereits entsprechend eingegangen. Die Minderung der Lärmimmissionen lässt sich hier erst nach Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses prüfen. Darüber hinaus wird der Lärmaktionsplan weiter fortgeschrieben.</p> <p>Der Satz wird gestrichen.</p>	<p>Kleine Planänderung erforderlich</p> <p>Änderung des Begründung erforderlich</p>
1.34	<p>e) Wir weisen darauf hin, dass im Umweltbericht nur Darlegungen zu den Umweltauswirkungen erfolgen (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB). Die mit den Bauflächenneuausweisungen verbundenen Planungsziele können daher nicht als positive Auswirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ dargestellt werden. (Vgl. hierzu z.B. Aussage, S. 90, wonach die Neuausweisung von der Kur dienenden Sondergebieten positive Auswirkungen auf den Menschen durch die Schaffung neuer Kurplätze habe oder Aussage S. 104, wonach ein neuer Kindergartenstandort positive Auswirkungen auf den Menschen habe).</p> <p>Die Darlegungen entsprechen insbesondere nicht den Anforderungen an die Abwägung: Im Umweltbericht erfolgt die Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltbelange (§ 2 Abs. 3 und 4 BauGB) als Abwägungsvorgang (im 1. Schritt). Die Gegenüberstellung der Umweltbelange mit anderen Belangen (z.B. zur Bedeutung der mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele) erfolgt erst im nächsten 2. Schritt im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Durch die Berücksichtigung umweltfremder Sachverhalte im Rahmen des Abwägungsvorgangs (im 1. Schritt) darf insbesondere das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Umweltbelange (im 2. Schritt) nicht verringert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die jeweiligen Auswirkungenprognosen zum Schutzgut Mensch werden überprüft und überarbeitet.</p>	<p>Änderung des Begründung erforderlich</p>
1.35	<p>f) Bezüglich der im Umweltbericht, S. 141 (Tabelle 33) enthaltenen Aussagen zu den mit der Hatzfeld-Wildenburgischen Verwaltung (als Eigentümerin umfangreicher Liegenschaften) abgestimmten Ökokontoflächen weisen wir darauf hin, dass Schutz- und Pflegemaßnahmen, einseitige artenschutzrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen, die öffentlich gefördert und die nach anderen fachrechtlichen Vorschriften gefordert sind, im Planvollzug keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB darstellen. Bei</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Aufgrund des parallel mit der Unteren Naturschutzbehörde in Abstimmung befindlichen Ökokontos und den dortigen Hinweisen zu tatsächlich anrechenbaren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind einige Maßnahmenflächen ohnehin noch zu ändern. So sind zahlreiche Waldumbaumaßnahmen dann nicht mehr Teil der</p>	<p>Änderung des Begründung und der Planzeichnung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar - Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Sempún-Platz 4, 99423 WEIMAR vom: 15.06.2023		
	den genannten Waldumbaumaßnahmen ist auf Bebauungsplanebene im Einzelfall zu überprüfen, ob sie im Rahmen der Abwägung zu den Ausgleichsbelangen (§ 1a Abs. 3 BauGB) herangezogen werden können.	vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmenflächen des FNP werden an den aktuellen Maßnahmenstand im Ökokontoverfahren angepasst. Es werden nur die Maßnahmen integriert, die von der UNB SHK auch als zulässig anerkannt werden.	
1.36	9. Die Stadt Jena, mit der die Stadt Hermsdorf am 14.10.2022 den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung eines Stadt-Umland-Konzeptes für die Schwerpunktbereiche Wohnen, Gewerbe, Mobilität und Grünflächen abgeschlossen hat, ist nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan-Entwurf zu beteiligen. Im Rahmen der nachbargemeindlichen Abstimmung sollte auch geprüft werden, ob bestimmte Wohnbauflächenneuausweisungen zur Bedarfsdeckung der Stadt Jena herangezogen werden können. Für diese räumlichen Teilbereiche kann eine Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Stadt Jena getroffen werden, was textlich auf dem Flächennutzungsplan zu vermerken wäre.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Jena wurde am Aufstellungsverfahren des FNP beteiligt. Hinweis: die Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist dieser kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung eines Stadt-Umland-Konzeptes ebenfalls beigetreten. Aus diesem Grundversorgungsbereich sind lediglich die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz der Stadt-Umland-Kooperation mit Jena beigetreten, jedoch keine der weiteren, umliegenden Gemeinden (Schlöben, Schöngleina, Scheiditz, Albersdorf, Bobeck, Waldeck, Schleifreisen, Mörsdorf, St. Gangloff, Reichenbach, Serba Weißenborn und Tautenhain). Bislang planen die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz Bauflächen für ihren Eigenbedarf Der geringfügige Umfang in der Flächenausweisung für die Aufgaben als funktionsteiliges Mittelzentrum entfällt aus der Planung. Es gibt bis dato keinen Anlass Flächen für die Stadt Jena auszuweisen. Sollte dies künftig erforderlich sein, so wird der FNP zu ändern sein.	Überarbeitung der Bedarfsermittlung erforderlich
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
2.1	Für die übergebenen Unterlagen: - Anschreiben vom 24.04.2023; - 2. Entwurf der Planzeichnung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1: 7.500; - 2. Entwurf der Begründung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023 - Beiplan 1 mit Bezeichnung "Bauleitplanung, Baulücken und Nutzungsreserven" zum ge-	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich


Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	<p>meinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1:7.500;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiplan 2 mit Bezeichnung "Biotope und Schutzgebiete" zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1:7.500; - Beiplan 2 mit Bezeichnung "Wegenetz, Altlasten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1:7.500; - Beiplan 4 mit Bezeichnung "EKIS-Maßnahmen (Eingriffs-Kompensations-Information-System) zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Planungsstand: Februar 2023, M1:20.000; - CD mit Bezeichnung "FNP Hermsdorf-Bad Klosterlausnitz, § 4a Abs. 3 BauGB, 2. Entwurf Februar 2023"; - Auszug aus dem Protokoll zur Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB <p>bedanken wir uns.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen wurden folgenden Trägern öffentlicher Belange (TÖB) im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) zur Beurteilung vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauleitplanung - Untere Denkmalschutzbehörde - Untere Abfallbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Immissionsschutzbehörde - Untere Naturschutzbehörde - Untere Wasserbehörde - Kreisbrandinspektion - Zentrale Dienste/Technisches Gebäudemanagement - Straßenverkehrsbehörde <p>Die in diesem Zusammenhang ergangenen Hinweise und Forderungen sind bei der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.</p> <p>Für eventuell weiterführende Rückfragen steht Ihnen Frau Mischina unter den o. g. Kontaktdaten gern zur Verfügung.</p>		
2.2	Im Folgenden werden die von den Fachämtern des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben:		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde – Sachbereich Bauleitplanung Seitens des Sachbereiches Bauleitplanung werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Der Entwurf zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz lag bereits im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung zur Beurteilung vor. Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit der Stellungnahme vom 10.12.2021 vorgebrachten Hinweise wurden im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und in den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes eingearbeitet.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
2.3	<p>2. Allerdings bestehen noch einige Anmerkungen zum 2. Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes. Zunächst ist anzumerken, dass der überarbeitete Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen erneut zur Auslegung kommt. Der 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen sieht mehrere Ergänzungen und Änderungen vor, welche unter anderem die beiden Gemeinden betreffen. Falls das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes erst nach Inkrafttreten des neuen Regionalplanes Ostthüringen beschlossen werden soll, ist die Begründung entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes anzupassen.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen und werden entsprechend in der weiteren Bearbeitung des FNP berücksichtigt. Aktuell liegt noch keine neue Fassung des Regionalplanes vor. Aussagen zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
2.4	<p>3. Zudem beachten Sie bitte, dass sich das Landesentwicklungsprogramm zurzeit im Änderungsverfahren befindet. Von der Änderung sind folgende Abschnitte betroffen: 1.1 „Handlungsbezogene Raumkategorien“, 2.2 „Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen“ 2.3 „Mittelzentale Funktionsräume“ und 5.2 „Energie“. Falls das fortgeschriebene Landesentwicklungsprogramm vor dem Satzungsbeschluss über den in Rede stehenden Bauleitplan in Rechtskraft erwächst, bedarf die Begründung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes einer entsprechenden Anpassung.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen und werden entsprechend in der weiteren Bearbeitung des FNP berücksichtigt. Aktuell liegt noch keine neue Fassung des Landesentwicklungsprogramms vor. Aussagen zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
2.5	<p>4. Des Weiteren bedarf die Begründung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan einigen Anpassungen bzw. einer Korrektur. So ist die Tabelle auf den Seiten 27-30 zur verbindlichen Bauleitplanung für das Stadtgebiet Hermsdorf durch die Angaben zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Wohngebiet Rodaer Straße“ zu ergänzen. Der Bebauungsplan wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft“ Nr. 8 vom 27.08.2022 bekannt gemacht.</p> <p>Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bestehenden Gebäude wurden nach den uns vorliegenden Informationen bereits niedergelegt. Daher ist die Darstellung von diesen baulichen Anlagen als Bestand anzupassen.</p>	<p>Die Tabelle zu den rechtskräftigen Bauleitplänen wird bzgl. des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wohngebiet Rodaer Straße“ (bekanntgemacht am 27.08.2022) ergänzt. Im Beiplan 1 wird er ebenfalls ergänzt(Nr. H20).</p> <p>Die bereits abgebrochenen Gebäude sind noch Bestandteil der topografischen Karte (Stand: Februar 2023), die aktuell für den 2. Planentwurf der Planzeichnung zu Grunde gelegt wurde. Eine Überprüfung der topografischen Grundkarte auf evtl. inzwischen abgebrochener oder aktuell neu gebauter Gebäude im gesamten Planungsgebiet ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
		An der angesprochenen Stelle im B-Plan Wohngebiet „Rodaer Straße“ werden zudem perspektivisch wieder Gebäude entstehen (es bleibt keine entsiegelte Fläche). Auf eine Aktualisierung im kleinräumlichen Maßstab (Ergänzung oder Löschung einzelner Gebäude) wird wegen des enormen Aufwandes verzichtet.	
2.6	5. Zudem ist die Anpassung der Bezeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Bezeichnung des Bauleitplanes wurde an die auszuweisenden baulichen Nutzungen angepasst. Der Bebauungsplan trägt nun eine Bezeichnung „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus“ der Stadt Hermsdorf.	Der Name des Bebauungsplanes im Bereich des Globusmarktes wird an die neue Bezeichnung angepasst.	Anpassung der Begründung erforderlich
2.7	6. Es ist anzumerken, dass die Stadt Hermsdorf über eine rechtskräftige Gestaltungssatzung verfügt, welche Bestimmungen zu der Gestaltung von baulichen Anlagen für ein Teil der Altstadt von Hermsdorf festlegt. Aus unserer Sicht bedarf das Unterkapitel 2.3.3 „Baustruktur und Ortsgestalt“ einer entsprechenden Ergänzung.	Das Unterkapitel 2.3.3 – Baustruktur und Ortsgestalt wird um einen Abschnitt bzgl. der Gestaltungssatzung und Werbeanlagensatzung ergänzt.	Ergänzung der Begründung erforderlich
2.8	7. Die Ausführungen in der Begründung auf den Seiten 74-75 können durch die Erweiterung der Privilegierung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch den Inhalt der Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ergänzt werden.	Der Abschnitt der Begründung zum Thema Solarenergie unter Pkt. 2.8.2 Technische Infrastruktur wird wie folgt ergänzt: „Im Gegensatz zu den Windenergieanlagen sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB im Außenbereich privilegiert. Dadurch soll der räumliche Zusammenhang mit den Siedlungsgebieten erhalten und die Landschaftszersiedlung vermieden werden. <u>Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind im Außenbereich nur Vorhaben zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden zulässig, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist oder auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern oder unter bestimmten Voraussetzungen von besonderen Solaranlagen nach § 48 Abs. 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.“</u>	Ergänzung der Begründung erforderlich
2.9	8. Die Angaben in der Begründung auf Seite 81 zu den in der Verwaltungsgemeinschaft und im Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz vorhandenen Gewer-	Die Angaben werden um folgenden Abschnitt ergänzt: „Im Verwaltungsbereich der erfüllenden Gemeinde Bad	Ergänzung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	beflächen ist durch den EWU-Standort (Serba) zu ergänzen. Zurzeit befindet sich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „EWU Standort – Am Schwemmburg“ im Aufstellungsverfahren, welcher das Ziel der Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits in diesem Bereich ansässigen Betriebes hat.	Klosterlausnitz (in Serba) befindet sich zur Zeit ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „EWU Standort – Am Schwemmburg“ im Aufstellungsverfahren. Ziel ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits in diesem Bereich ansässigen Betriebes.“	derlich
2.10	9. Nach den unserer Behörde vorliegenden Informationen beabsichtigt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz dem bebauten Flurstück am Markt 7 eine Nachnutzung für eine seniorengerechte Wohnform zukommen zu lassen. Dafür war vorgesehen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Aus der Begründung sind keine Absichten der Gemeinde Bad Klosterlausnitz zur Nachnutzung dieser brachliegenden Fläche zu entnehmen.	In der Begründung wird unter Pkt. 3.2.1 Wohnbauflächen folgender Abschnitt zur Nachnutzung der bebauten, aber brachliegenden Fläche für seniorengerechtes Wohnen ergänzt (Innen- vor Außenentwicklung): „Am 24.10.2022 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in öffentlicher Sitzung der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage – Gerarer Straße 2“ in Bad Klosterlausnitz beschlossen. Nach Abbruch der bestehenden Bebauung, ist auf einer Fläche von ca. 0,27 ha der Neubau eines Gebäudekomplexes für seniorengerechtes Wohnen und Tagespflege (auf 3 Etagen zuzüglich Dachgeschoss) mit Tiefgarage und gestalteten Freianlagen geplant.“	Ergänzung der Begründung erforderlich
2.11	10. Die Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Sport“ (im Gemeindegebiet Bad Klosterlausnitz) wurde aus den Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplan rausgenommen. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz beabsichtigt auf einer Teilfläche die Ausweisung eines anderen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Hotel/Kur“. An dieser Stelle ist auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 BauGB hinzuweisen. Da nach dem Wille der Gemeinde für dieses Gebiet eine neue städtebauliche Entwicklung vorgesehen ist, wird die Einleitung des Bauleitverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Sportplatz Oberndorfer Straße“ als geboten betrachtet. Die Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes kann im Parallelverfahren i.S.v. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.	Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Sport“ ist bereits mit dem förmlichen Aufstellungsbeschluss vom 06.02.2023 eingeleitet worden. Beschluss zur Auslegung wurde gefasst am 27.11.2023 Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Ergänzung der Begründung erforderlich
2.12	11. Des Weiteren ist anzumerken, dass nach den uns vorliegenden Informationen zwischen der Stadt Jena und den umliegenden Gemeinden eine interkommunale Vereinbarung zum Stadt-Umland-Konzept geplant ist bzw. bereits getroffen wurde. Die Stadt Hermsdorf sowie die Gemeinde Bad Klosterlausnitz sind Kooperationspartner in diesem Planungsprozess. Zwischen den Kooperationspartnern ist eine Zusammenarbeit in den Fragen der nachhaltigen und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung mit den Schwerpunkten Wohnen, Gewerbe, Mobilität und Grünflächen vorgesehen. Nach Aufstellung des Stadt-Umland-Konzeptes können bilateral Vertragsschlüsse gemäß § 204 BauGB zwischen der Stadt Jena	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Bislang planen die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz Bauflächen für ihren Eigenbedarf Der geringfügige Umfang in der Flächenausweisung für die Aufgaben als funktionsteiliges Mittelzentrum entfällt aus der Planung. Es gibt bis dato keinen Anlass Flächen für die Stadt Jena auszuweisen. Sollte dies künftig erforderlich sein, so wird	Überarbeitung der Bedarfsermittlung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	und der jeweiligen Umlandkommune erfolgen. Falls solche Vereinbarungen zwischen der Stadt Hermsdorf oder der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Jena geplant sind, wäre bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Darstellungen für die vorgesehenen Flächen (z.B. Wohnbaufläche mit der Bindungswirkung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB) erforderlich.	der FNP zu ändern sein.	
2.13	Untere Denkmalschutzbehörde Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wird mitgeteilt, dass alle denkmalschutzrechtlichen Belange und Hinweise in dem Entwurf zum im Betreff genannten Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.14	Untere Abfallbehörde Seitens der Unteren Abfallbehörde wird mitgeteilt, dass aus abfallrechtlicher Sicht dem gemeinsamen Flächennutzungsplan nichts entgegensteht. Die vorherigen Stellungnahmen wurden berücksichtigt/zur Kenntnis genommen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.15	Untere Immissionsschutzbehörde Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird Folgendes mitgeteilt: Die unter Punkt 1.1 aufgeführten Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 sollten in den angegebenen Gebietskategorien eingehalten werden. Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen, jedoch ist im Besonderen durch die Lage der Stadt Hermsdorf unmittelbar am Autobahnkreuz die großräumigere Lärmbelastung der Stadt nicht zu ändern. Eine Entwicklung beider Kommunen um die Regionalplanerische Zielstellung zu verfolgen, ist jedoch zu gewährleisten. Eine neue Lärmkartierung und Prüfung der Werte ist erst nach Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Um- und Ausbau der Hermsdorfer Kreuz zielführend	Keine Planänderung erforderlich
2.16	In der letzten Stellungnahme wurde seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde kritisiert, dass keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden. In der Begründung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan wird angegeben, dass in diesem Fall ausschließlich auf den Regionalplan Ostthüringen verwiesen wird. Darum sehen beide Kommunen keine Notwendigkeit der zusätzlichen Ausweisung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.17	In der letzten Stellungnahme wurde die Nichtbeachtung des § 50 BImSchG kritisiert. Konkret ging es um die Gemengelage von Gewerbegebieten direkt angrenzend an allgemeine Wohngebiete. Dies wurde im vorliegenden Entwurf ausgeräumt sodass dieser Konfliktpunkt nicht mehr besteht. Allerdings ist nach wie vor anzumerken, dass die Lage eines Gewerbegebietes in dem unter anderem die Firma Ziegler liegt, neben einem Sondergebiet Kur als	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung im Bereich der Fa. Ziegler Holztechnik GmbH/Hermsdorf beschreibt den Ist-Zustand.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	<p>Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)</p>	<p>Diese Darstellung entspricht sowohl der des rechtskräftigen FNP der Gemeinde Bad Klosterlausnitz (SO-Kur, Kleingartenanlage) von 1999:</p>  <p>Als auch des rechtskräftigen FNP der Stadt Hermsdorf (GE, Wald):</p> <p>Das Gewerbegebiet grenzt nicht unmittelbar an das Sondergebiet Kur an. In Hermsdorf sind keine Konflikte benannt worden. Und im Zuge neuer Bau- und Produktionsgenehmigungen für eine neue Produktionshalle der Fa. Ziegler Holztechnik GmbH/Hermsdorf wurde Bad Klosterlausnitz als betroffene Nachbargemeinde gehört. Hier ging es um die Einordnung der angrenzenden Bebauung in „Reines Wohngebiet“ oder „allgemeines Wohngebiet“ bzgl. der zulässigen Immissionswerte nach TA-Lärm. Auch wurden wegen Beschwerden angemeldete Lärmmessungen vom Umweltamt - LRA SHK durchgeführt - ohne Beanstandungen.</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
2.18	Untere Naturschutzbehörde Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird zeitnah nachgereicht.	Aussagen wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.19	Untere Wasserbehörde Seitens der Unteren Wasserbehörde wird mitgeteilt, dass keine Einwände zum vorliegenden Flächennutzungsplan bestehen. Belange der Wasserwirtschaft wurden berücksichtigt.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.20	Hinweise: 1. Diese Zustimmung beinhaltet keine Erlaubnisse bzw. Genehmigung für konkrete Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung, welche nach dem WHG und dem ThürWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung oder einer sonstigen Zustimmung nach wasserrechtlichen Vorschriften, wie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bedürfen. 2. Versiegelung von Flächen Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen ist in der Regel eine Versiegelung von Flächen und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Die versiegelte Fläche sollte demnach so gering wie möglich ausfallen. Eine Maßnahme, um der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegen zu wirken, ist die Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. 3. Auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 WHG wird hingewiesen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.21	Untere Bodenschutzbehörde Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde werden unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Hinweise keine Einwände geltend gemacht: Für die unter den Thaliskennziffern 06787, 06788 und 06794 erfassten Altablagerungen erfolgte eine Historische Erkundung. Die Ergebnisse wurden mit dem Bericht vom 10.12.2021 vorgelegt und werden ergänzend mitgeteilt: <u>06787 AAL Kläranlage</u> Zum Bewertungsstichtag wurde der Standort als städtischer Recyclinghof (Grünschnittannahmestelle) genutzt. Das Grundstück wurde bis in die 1950er Jahre als Landwirtschaftsfläche sowie auf Teilflächen als Wald genutzt. Ab 1982 bis Anfang der 1990er Jahre sind Bautätigkeiten und devastierte Flächen am Standort nachweisbar. Seit den 1980er Jahren wurde das Gelände mit Erdstoffmassen und Keramikschutt aufgefüllt. Die Auffüllungsmächtigkeit am Standort betrug ca. 7 m und resultierte in einem Geländesprung zum Areal der Kläranlage im Südosten. Seit Beginn der 1990er Jahre wurde das Untersuchungsgebiet als	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Erkenntnisse werden in der Tabelle unter Pkt. 2.10.5 Altlastenverdachtsflächen / Altlasten eingearbeitet und die bisherigen Ausführungen ggf. korrigiert	Keine Planänderung erforderlich Überarbeitung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	<p>Wertstoffhof sowie temporär als Lagerfläche für Baumaterialien durch die Stadt Hermsdorf genutzt. Seitdem wurden zahlreiche Haufwerke im Bereich der Verdachtsfläche abgelagert, die bis heute am Standort lagern und aus einem Gemisch aus Erdstoffmassen, Bauschutt und Baumaterialien (v.a. aus Straßenbau) bestehen sowie z.T. durch dichten Strauch- und Baumbewuchs gekennzeichnet sind.</p> <p>Es besteht der Verdacht auf mögliche Schadstoffeinträge durch nachgewiesene Aufschüttungen und ggf. verbrachte Abfälle am Standort. Es liegen keine Hinweise auf Setzungen im Ablagerungskörper oder Rutschungen an vorhandenen Böschungen vor.</p> <p><u>06788 AAL Raudatal</u> Die registrierte Altablagerung 06788 wurde seit 1945 bis 1953 überwiegend als Landwirtschaftsfläche genutzt, war nicht bebaut und nicht versiegelt. Auf einer Teilfläche im Norden der Verdachtsfläche waren in den Luftbildern von 1945 und 1953 Ablagerungen bzw. Aufschüttungen sichtbar. Bereits vor 1933 ist eine Altablagerung registriert, wobei Keramikabfälle, Eisenschrott und Hausmüll erfasst sind. Seit den 1970er bis Anfang der 1980er Jahre erfolgte im Zuge der Verrohrung der Rauda im nördlichen Bereich der Verdachtsfläche eine Auffüllung des Geländes parallel zur Heinrich-Heine-Straße. Dieser Bereich wurde u.a. mit Abfällen aus der Ferritproduktion (Keramikschutt) sowie mit Hausmüll und Asche aufgefüllt. Die Geländeangleichung im Norden der Verdachtsfläche war bis 1987 abgeschlossen. Seitdem befinden sich in diesem Bereich ein großer Parkplatz, eine Parkanlage sowie Wohnhäuser mit Gärten in der Heinrich-Heine-Straße.</p> <p>Im südlichen Teil der Verdachtsfläche wurde die Rauda nicht verrohrt. Die Nutzung dieses Bereiches erfolgte im Zuge der Bebauung im Umfeld außerhalb des Standortes bis heute überwiegend als Grünland und Gärten. Für den Südtteil der Verdachtsfläche lagen im Ergebnis der Auswertung aller zum Bewertungsstichtag vorliegenden Unterlagen zum Status quo keine konkreten Hinweise auf in der Vergangenheit verbrachte Abfälle vor. Es können jedoch im gesamten Untersuchungsgebiet kleinflächige Abfallablagerungen (v.a. Keramikschutt der KWH) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme „Hermsdorf, südlicher Hauptsammler, 1. TA von Kläranlage bis Geraer Straße“ wurden im Jahr 1992 kontaminierte Erdstoffmassen im Rahmen der Bautätigkeiten nachgewiesen. Bereits im Bauantrag wurde auf mögliche Auffüllungen im Bereich des Raudatales hingewiesen, die ggf. kontaminiertes Aushubmaterial im Rahmen der Baumaßnahme nach sich ziehen könnten. Im Ergebnis der Beprobung und Analytik wurde im Bereich des Bauabschnittes „Südlicher Hauptsammler Hermsdorf“ eine inhomogene Zu-</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	<p>sammensetzung des Auffüllungsmaterials mit chargenweise erhöhten Werten von Mineralölen im Feststoff sowie z.T. Schwermetallen, Phenolen, AOX und CSB im Eluat nachgewiesen. Weiterhin zeigten nahezu alle Proben einen hohen Glühverlust, was grundsätzlich auf einen hohen Ascheanteil in der Auffüllung hinweist. Die Einstufung der Aushubmassen erfolgte in die Deponieklasse DK II. Es wurde entschieden, die Aushubmassen aus dem Bauvorhaben auf eine Hausmülldeponie zu verbringen. Zwar ist die konkrete Lage des beprobten Aushubmaterials anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, jedoch sind mit den Untersuchungen grundsätzlich Auffüllungen mit hohem Ascheanteil und chargenweise erhöhten Schadstoffkonzentrationen im Bereich der Verdachtsfläche 06788 nachgewiesen.</p> <p>Aufgrund der Überbauung und Neugestaltung des nördlichen Bereiches der Verdachtsfläche, für den eine Aufschüttung des Geländes im Zuge der Verrohrung des Raudenbaches dokumentiert ist, wird vermutet, dass eine Oberflächenabdeckung der aufgefüllten Massen erfolgte. Informationen zur Art und Mächtigkeit der Oberflächenabdeckung lagen zum Bewertungsstichtag jedoch nicht vor. Ebenfalls lagen zum Status quo keine Hinweise auf eine hergestellte Basisabdichtung für diesen Bereich der Verdachtsfläche vor. Da sich der Verdacht auf vorhandene Altablagerungen im südlichen, nicht verrohrten Bereich des Standortes 06788 nicht bestätigt hat, sind Angaben zur Oberflächen- und Basisabdichtung in diesem Bereich nicht relevant.</p> <p>Es liegen keine Hinweise auf Setzungen im Ablagerungskörper oder Rutschungen an vorhandenen Böschungen vor. Unter Beibehaltung der jeweils aktuellen Nutzung ist die Standortsicherheit für die benannten Altablagerungen auf Grundlage der zum Bewertungsstichtag sichtbaren Standortverhältnisse gewährleistet.</p> <p>Aufgrund der im Zeitraum bis ca. 1982 nachgewiesenen Aufschüttungen und Ablagerungstätigkeiten im Norden des Standortes, besteht für die registrierte Altablagerung 06788 grundsätzlich der Verdacht auf vorhandene Kontaminationen des Bodens und von Sickerwässern durch ggf. abgelagerte Abfälle. Im Ergebnis der HE kann ein Altlastenverdacht im Bereich der erfassten ALVF zum Bewertungsstichtag nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>06794 AAL „Hermsdorf-Reichenbach“</u> Im Jahr 2012 wurde eine Gefährdungsabschätzung für den nördlichen Teil der Verdachtsfläche 06794 (nördlich L1070) durchgeführt. Mit den Untersuchungsergebnissen aus dem Jahr 2012 [29] ist im Norden der Verdachtsfläche (nördlich L1070) grundsätzlich das Vor-</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	<p>Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)</p>		
	<p>handensein von Abfällen (Keramikabfälle, Bauschutt) in der Auffüllung nachgewiesen. Dies spiegelt sich in der nachweisbaren Beaufschlagung von Bodensickerwässern mit Schadstoffen nieder. Im Zuge des Vorhabens zum Bebauungsplan „Industriegebiet Hermsdorf Ost III“ wurde die Fläche im Norden der L1070 bis zum Ausschluss einer Bodenbelastung als von der Bebauung freizuhalten Fläche festgesetzt.</p> <p>Der Bereich der Altablagerung war nachweislich seit 1945 nicht bebaut und nicht versiegelt, mit Ausnahme der Landstraße L1070, die zu Beginn der 2000er Jahre neu errichtet wurde und die Verdachtsfläche von Südwesten nach Nordosten quert. Auf Teilflächen des Standortes wurde im Zeitraum von 1936 bis 1939 Sand für den Autobahnbau gewonnen. Die Sandgrube war ca. 8 m tief und wurde nach Beendigung des Abbaus ab 1939 mit Erdstoffmassen, Bauschutt und Industrieabfällen verfüllt. Auch auf der angrenzenden Fläche im Osten des Standortes befand sich eine Sandgrube. Weiterhin liegen ab 1969 bis zum Ende der 1970er Jahre Hinweise dafür vor, dass Abfälle (u.a. von Jenapharm und den KWH) in einer Tiefe von 2 bis 3 m u. GOK am Standort verbrannt wurden, wobei ggf. auch Kratzteer der Generatorgasanlage der KWH mit verbracht wurde. Es wird vermutet, dass neben Kratzteer auch Rückstände aus dem gesamten Produktionsspektrum der KWH sowie verschiedene Lösungsmittel und metallisches Natrium am Standort verbrannt bzw. verbracht wurden. Anhand der Luftbildauswertung sind erneute Ablagerungstätigkeiten (Auffüllungen) in den 1980er Jahren im Norden des Standortes nachweisbar. Die Deponie wurde im Jahr 1977 geschlossen und im Rahmen einer Wiederurbarmachung mit einer ca. 1 m starken Erdschicht abgedeckt. Unterlagen zu einer erfolgten Oberflächenabdeckung liegen jedoch nicht vor. Zumindest für den nördlichen Teil des Standortes ist durch die Aufschlussarbeiten im Jahr 2012 belegt, dass die nachweisbare Oberflächenabdeckung lediglich ca. 30 bis 40 cm beträgt. Hinweise auf das Vorhandensein einer Basisabdichtung im Bereich der Altablagerung liegen nicht vor. Nach der Einstellung des Deponiebetriebes wurde der nördliche Teil der Verdachtsfläche landwirtschaftlich genutzt und war im Süden durch Brach- bzw. Ödland gekennzeichnet.</p> <p>Anhand der vorliegenden Unterlagen und der Luftbildauswertung sind Ablagerungstätigkeiten und Aufschüttungen nachgewiesen. Für den Standort besteht grundsätzlich der Verdacht auf vorhandene Kontaminationen des Bodens und von Sickerwässern durch die abgelagerten Abfälle. Im Norden des Standortes ist zudem eine Beaufschlagung von Sickerwässern mit Schadstoffen innerhalb der Auffüllung anhand von Analysen nachgewiesen. Im Ergebnis der HE kann ein Altlastenverdacht im Bereich der erfassten ALVF zum Bewertungstichtag nicht ausgeschlossen werden.</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	Der nördliche Bereich der Altablagerung wird zudem als potenziell kampfmittelgefährdet bzw. -belastet eingestuft, da im Ergebnis der Auswertung von Kriegsluftbildern Bombentrichter im Bereich des Untersuchungsgebietes erkennbar sind. Auf die Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG wird hingewiesen.		
2.22	Kreisbrandinspektion Seitens der Kreisbrandinspektion wird mitgeteilt, dass die brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 27.10.2016 und vom 21.08.2018 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Forderungen ergeben sich bei Vorliegen konkreter Bebauungspläne oder Bauvorhaben.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.23	brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 27.10.2016 und vom 21.08.2018 Brand- und Katastrophenschutz Die brandschutztechnische Stellungnahme vom 27.10.2016 (aus dem Vorverfahren - Datenabfrage) behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bezüglich der Aussagen zur Löschwasserversorgung auf Seite 82 Punkt 3.5.1 des Vorentwurfes der Begründung des vorliegenden F-Plans i.V.m. den Inhalten der o.g. Stellungnahme geben wir einschränkend den Hinweis, dass nach unserem Kenntnisstand die Löschwasserversorgung nicht flächendeckend im bebauten Gebiet der beiden Gemeinden gewährleistet ist, auch wenn dies für den größten Teil des bebauten Gebietes der Fall ist. Es gibt auch weitere, als die genannten Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung bzw. offene Gewässer, die als solche in Planungs- und Baugenehmigungsverfahren benannt wurden. Klarheit würde ein entsprechender Löschwassernachweis in Form eines Soll-Ist-Vergleiches bringen.	- Kenntnisnahme Die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist nicht flächendeckend für den Bestand gewährleistet. Es wurde ergänzt, dass die Löschwasserversorgung der beiden Kommunen <u>überwiegend</u> über das Trinkwassernetz erfolgt. die im Vorentwurf nicht benannte unabhängigen Löschwasserentnahmestellen wurden im Entwurf ergänzt: in Hermsdorf – Freibad mit 96m ³ und in Bad Klosterlausnitz – Braureiteich mit 3.500 m ³	Keine Planänderung erforderlich Keine Planänderung erforderlich
2.24	Stellungnahme vom 27.10.2016: Brand- und Katastrophenschutz 1. Löschwasserversorgung 1.1. Gemäß den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Arbeitsblatt W 405) ist ausreichend Löschwasser bereitzustellen. Der Löschwasserbedarf richtet sich nach: - der Bauart der Gebäude - der Anzahl der Vollgeschosse und - der Geschossflächenzahl u./o. Baumassenzahl Für eine Bebauung mit feuerbeständiger oder feuerhemmender Umfassung und harter Bedachung ergibt sich ein Löschwasserbedarf für: - Dorfgebiete: 800 l/min (48m ³ /h) bzw. 1600 l/min (96 m ³ /h), - allgemeine Wohngebiete: 800 l/min (48m ³ /h) bzw. 1600 l/min (96 m ³ /h), - Mischgebiete: 800 l/min (48m ³ /h) bzw. 1600 l/min (96 m ³ /h), - Gewerbegebiete: 1600 l/min (96m ³ /h),	- Kenntnisnahme Hinweise 1.1 – 1.4, 2 und 3 wurden in der Begründung unter dem Punkt 3.5.1 Trinkwasserversorgung – Löschwasserversorgung ergänzt.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	<p>Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)</p>		
	<p>- Sondergebiete: 800 l/min (48m³/h) bis 3200 l/min (192 m³/h),</p> <p>1.2. Das Löschwasser ist für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.</p> <p>1.3. Kann das Löschwasser nicht in vollem Umfang aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden, können auch unabhängige Versorgungsanlagen genutzt werden, wenn diese höchstens 300 m von den Gebäuden entfernt sind. Als Einrichtung für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löschwasserteiche (DIN 14210) - Löschwasserbrunnen (DIN 14 220) - Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) <p>in Frage. Regenrückhaltebecken sind für die Bereitstellung von Löschwasser nicht geeignet.</p> <p>1.4. Bei Einbau von Hydranten für Feuerlöschzwecke gemäß DIN 3221 in das öffentliche Wasserversorgungsnetz darf deren Abstand untereinander höchstens 100 m betragen. Der Anlage von Überflurhydranten ist dabei der Vorzug zu geben.</p> <p>1.5. Eine abschließende Stellungnahme zur Löschwasserversorgung kann erst erfolgen, wenn zusätzliche Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung, insbesondere über die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauart der Gebäude, - Anzahl der Vollgeschosse und - Geschossflächenzahl <p>vorliegen.</p> <p>2. Flächen für die Feuerwehr Für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge sind Zufahrts- und Bewegungsflächen zu schaffen. Die geplanten Straßen müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung 2007/2009) entsprechen.</p> <p>3. Weiterreichende Forderungen Zu weiterreichenden Forderungen, die sich aus den Nutzungsarten der Gebäude und aus der Baubeschreibung etc. ergeben können, wird gesondert im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens (Projektprüfung) Stellung genommen.</p> <p>4. Hinweise zum abwehrenden Brandschutz Vor dem Hintergrund der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse i.V.m. der Si-</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	<p>cherung der Daseinsvorsorge (s.a. Landesentwicklungsprogramm LEP 2025 Pkt.2) ist auch das System des flächendeckenden Brandschutzes zukünftig sicherzustellen (s.a. LEP 2025 Begründung zu Pkt. 2.1.1 Satz 2, 3, 4). Dazu sollte die Umsetzung der sich aus den Vorgaben des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ergebenden Aufgaben durch die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes vor der im LEP 2025 dargestellten demographischen Entwicklung Berücksichtigung finden.</p> <p>Der flächendeckende abwehrende Brandschutz ist als Pflichtaufgabe der Gemeinden innerhalb ihrer kommunalen Selbstverwaltung auch als Teil der wohnortnahen Infrastruktur sowie als Infrastruktur bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung zu verstehen und zu gewährleisten (s.a. LEP 2025 Pkt. 2.5,4).</p> <p>Die vorgenannten Hinweise sollten insbesondere auch unter Beachtung des im LEP 2025 Pkt. 5 beschriebenen Klimawandels verstanden werden, in dessen Folge in immer kürzeren Zeitabständen Extremwetterereignisse eintreten können. (s. LEP 2025 Pkt. 5.1.4)</p> <p>Bezüglich der besonderen Bedeutung des flächendeckenden Brandschutzes sollten, wie im LEP 2025 Pkt. 3.1 allgemein dargestellt, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Modelle und Strukturen entwickelt werden, die zukünftig den Brandschutz auch in strukturschwachen ländlichen Regionen sicherstellen.</p>		
2.25	Zentrale Dienste/Technisches Gebäudemanagement Seitens des Technischen Gebäudemanagements/Bereich Dienstleistungsbetrieb wird mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen. Die K103 Schleifreisen ist im FNP als überörtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.26	Unteren Straßenverkehrsbehörde Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Aussagen wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
2.27	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.06.2023: Hiermit wird die fachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nachgereicht: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden folgende Hinweise gegeben bzw. Einwände geltend gemacht: Zur naturschutzrechtlichen Beurteilung lag uns der 2. Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz bestehend aus einer Begründung, einem Umweltbericht sowie dem dazugehörigen Kartenwerk (Plankarte und 4 Beikarten), alles mit Stand Februar 2023, vor. Die Untere Naturschutzbehörde nimmt, unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Landschaftsplanung, der Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten, des Artenschutzes und der Eingriffsregelung zum vorliegenden Entwurf Stellung.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
2.28	<p><u>1. Landschaftsplan:</u> Für das Plangebiet liegt der „Landschaftsplan für den Teilraum Stadtroda“ mit dem Ergänzungsbereich Hermsdorf des Planungsbüros Dr. Haußner aus dem Jahr 1996, vor. Der Landschaftsplan (LP) enthält die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft, welche mit anderen, z. B. städtebaulichen Entwicklungszielen, gerecht abgewogen werden müssen. Nach § 9 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen zu berücksichtigen bzw. wenn den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den grundlegenden Zielen des Landschaftsplanes im Umweltbericht, hier sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Berücksichtigung von Schutzgebieten, die Vernetzung von Biotopen, die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich usw. zu nennen. Auf einigen geplanten Teilflächen entstehen im Zuge der vorliegenden Planung des FNP dennoch Konflikte zwischen den dargestellten Planzielen und den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes.</p> <p>Die jeweiligen Konflikte zwischen den einzelnen Bauflächen und den Entwicklungszielen des LPs werden in der detaillierten Bauflächenanalyse in Kapitel 1.2.3 (Prognose Umweltauswirkungen) dargestellt, bewertet und begründet. Dem rechtskräftigen Landschaftsplan entgegenstehende bauliche Erweiterungsflächen sind die beiden Wohnbauflächen „Hinter dem Bad“ sowie die „Südliche Weißenborner Straße“ sowie die verbleibenden baulichen Erweiterungen im Bereich des Kurgbietes um die Jenaische Straße / Hermann-Sachse-Straße in Bad Klosterlausnitz. Der Landschaftsplan für den Bereich der Gemarkung Bad Klosterlausnitz befindet sich derzeit in Überarbeitung bzw. wird dieser für den Bereich der „Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ aufgestellt und soll 2024 rechtskräftig werden. Begründete Abweichung vom alten Landschaftsplan sollten in den neuen Landschaftsplan eingearbeitet werden.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
2.29	<p><u>2. Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB:</u> Hierunter zählen die in den Gemarkungen Bad Klosterlausnitz und Hermsdorf befindlichen Schutzgebiete und -objekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 32 BNatSchG) sowie dem Thüringer Naturschutzgesetz (§§ 13 bis 16 und 36 ThürNatG). Diese wurden korrekt in den FNP-Entwurf übernommen und dargestellt.</p> <p>Für die hier zu nennenden FFH-Gebiet Nr. 136 „An den Ziegenböcken“, Nr. 137 „Am Schwertstein - Himmelsgrund“ und Nr. 138 „Zeitgrund - Teufelstal - Hermsdorfer Moore“ wurde eine nach Punkt 8.1 der „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebiets-</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Das TLUBN hat jedoch mitgeteilt, dass das NSG nicht richtig dargestellt sei und durch aktuelle Abgrenzungen zu ersetzen ist. Die Darstellungen werden entsprechend angepasst. Die geplanten SO-Flächen müssen an die tatsächliche Abgrenzung des NSG angepasst werden.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	<p>netzes „Natura 2000“ in Thüringen“ (FFH-Erlass) vom 17.12.2020 für Flächennutzungspläne vorgesehene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dargestellt, dass für alle drei Natura-2000-Gebiete Auswirkungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen auf die hier zu berücksichtigenden Schutzgüter (vgl. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO-2008) durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten sind. Es können damit Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II innerhalb dieser Gebiete zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Planungsstand weitestgehend ausgeschlossen werden bzw. ist eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit dieser Projekte nachgeordneten Planverfahren zuzuordnen, da erst mit Vorlage konkreter Bauplanungen ihre tatsächliche Wirkung auf die Schutzgüter beurteilt werden kann (z. B. durch projektbezogene faunistische Gutachten). Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist im Besonderen auf die weiterhin geplanten Bauvorhaben im Bereich des Kurgebietes Bad Klosterlausnitz zu schauen, drei von ursprünglich sechs zur Bebauung vorgesehene Flächen verbleiben ganz oder teilweise in der Planung. Sie alle sind mit einer Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden. Die hier vollzogene und deutliche Reduktion der geplanten Bauflächen in diesem Bereich wird seitens der UNB ausdrücklich begrüßt. Die verbleibenden drei Flächen, hier die Nr. 09 „Erweiterung Algos-Klinik“, die Nr. 10 „Erweiterung Moritz-Klinik“ und die Nr. 13 „Gemeinbedarfsfläche für Kindergartenstandort“, sind ebenfalls in der bereits genannten FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet worden und zeichnen sich ebenfalls dadurch aus, dass zum jetzigen Planungsstand mit ihrer Inanspruchnahme keine Schutzgebiete und Schutzgüter direkt oder indirekt beeinträchtigt werden, obwohl alle Flächen sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 136 „An den Ziegenböcken“ und noch dichter an den Grenzen des Naturschutzgebietes (NSG) Nr. 154 „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“ befinden. Für diese Flächen gilt im besonderen Maße, dass eine abschließende Beurteilung dieser Vorhaben erst mit Vorlage von Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren) möglich sein wird.</p>		
2.30	<p><u>3. gesetzlich geschützte Biotop:</u> Im gesamten Planungsgebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG. Der Stand der Offenlandbiotopkartierung 2013 wurde in den FNP übernommen. Eine Übernahme der aktuellen Waldbiotopkartierung erfolgte ebenfalls. Da Biotop ständigen Veränderungen unterliegen, kann sich auch ihr Schutzstatus verändern, neue Biotop können hinzukommen andere ggf. wegfallen. Die Darstellungen gesetzlich geschützter Biotop in den Karten zum FNP genießen daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein entsprechender Hinweis, dass unabhängig davon, ob ein geschütztes Biotop in den FNP nachrichtlich übernommen wurde oder nicht, dieses dem</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	<p>gesetzlichen Schutz unterliegt, wurde in die Begründung zum FNP aufgenommen.</p> <p>Des Weiteren teilen wir mit, dass im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der „Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ bestimmte Bereiche der Gemarkung Bad Klosterlausnitz auf das Vorhandensein weiterer gesetzlich geschützter Biotope hin überprüft worden. Hierbei konnten weitere §-30-Biotope festgestellt werden. So konnte unter anderem auf der Grünlandfläche, welche die Ergänzungsfläche „Südlich der Weißenborner Straße“ umfasst, eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte, magere Flachland-Mähwiese (Schätzle, 17.05.2023) erfasst werden. Mit einer Inanspruchnahme der Fläche wäre § 30 Abs. 2 BNatSchG einschlägig, wonach es verboten ist gesetzlich geschützte Biotope zu zerstören oder in sonstiger Weise erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Die neu kartierten gesetzlich geschützten Biotope sind im FNP-Entwurf zu berücksichtigen.</p>	<p>Die geplante Wohnbaufläche „südlich der Weißenborner Straße“ entfällt. In der Begründung wird unter anderem folgender Absatz ergänzt: <u>„Da in Bad Klosterlausnitz neben den kleinen Abrundungs- und Ergänzungsflächen im Ergebnis dieser Biotopkartierungen nun für das regionalplanerische Ziel der Wohnbauflächenentwicklung in Bad Klosterlausnitz nur noch Flächen mit zu schützenden Biotopen zur Verfügung stehen, möchte die Gemeinde die städtebaulich geeignetere „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ entwickeln. Der erhöhte Aufwand für die Kompensation durch den Eingriff in das Biotop wird dabei im Besonderen beachtet.“</u></p> <p>Die im Zuge der Aktualisierung des Landschaftsplanes neu festgestellten Biotopflächen werden nachrichtlich in den Darstellungen des FNP übernommen.</p>	<p>Planänderung erforderlich</p> <p>Aktualisierung der Planunterlagen erforderlich</p>
2.31	<p>4. Artenschutz: Es existieren zahlreiche Fundpunkte von besonders sowie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet. Im Umweltbericht werden die rechtlichen Grundlagen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 39 und 44 BNatSchG) sowie der EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie genannt. Zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange werden in einer Relevanzprüfung die im Plangebiet vorkommenden Arten bzw. Artengruppen ermittelt. Sie bildet die Grundlage des zu prüfenden Artspektrums für die in den nachgelagerten Verfahren durchzuführenden vertiefenden Bestandsanalysen. In diesem Zusammenhang notwendige detaillierte Artenschutzprüfungen mit vertiefenden Bestandsanalysen und Art-für-Art-Betrachtungen hinsichtlich der Verbotstatbestände bleiben den nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanungen bzw. Zulassungsverfahren zu den jeweiligen Projekten vorbehalten. Eine „grob überschlägige Potenzialanalyse“ hinsichtlich artenschutzrelevanter Arten und deren möglicher Betroffenheit wird tabellarisch im Umweltbericht dargestellt. Dabei konnten auch Bauflächen mit Vorkommen zulassungskritischer Arten ermittelt werden. Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bei nahezu allen Bauvorhaben der Artenschutz zu berücksichtigen ist. Zumindest werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. eine Bauzeitenregelung bei Gehölzfällungen oder Gebäudekontrollen bei abzureißenden Altgebäuden regel-</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	mäßig erforderlich. Weitere Maßnahmen wie sie zum Beispiel zum Erhalt der dauerhaften ökologischen Funktion eines Lebensraumes (CEF) notwendig werden könnten, sind im Rahmen vertiefender Prüfungen zum jeweiligen Vorhaben festzulegen. Hierzu sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) zum jeweiligen Vorhaben durchzuführen.		
2.32	<p>5. Eingriffe in Natur und Landschaft: Da davon auszugehen ist, dass mit der Aufstellung eines FNP Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Verfahren anzuwenden. Die gesetzliche Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des BNatSchG: „Sind auf Grund der Aufstellung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.“ Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB verfolgt den Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zunächst zu unterlassen und nichtvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind. Auch in der Bauleitplanung und der dort geforderten Abwägung ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß immer zu prüfen.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung fand im Flächennutzungsplan insofern Berücksichtigung, dass im Kapitel 1.2.6 „Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation“ Auflistungen aller Maßnahmen geordnet nach bestehenden (umgesetzten) Kompensationsmaßnahmen der verbindlichen Bauleitplanung, bereits planfestgestellter Maßnahmen anderer Vorhaben, Maßnahmen aus dem EKIS (überwiegend Maßnahmen der Straßenbauverwaltung), weiterer geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die noch nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden (allgemeiner Flächenpool) sowie allgemeiner Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass 28,87 ha und 5,686 km lineare Maßnahmen für mögliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb des FNP-Geltungsbereiches identifiziert werden konnten, diese sind flächengenau aber nicht parzellenscharf und ohne Überprüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit dargestellt. Hinzu kommen weitere 17,2 ha Fläche, welche durch die Hatzfeld-Wildenburgische Verwaltung im Rahmen eines Ökokontos zur Verfügung gestellt werden. Die Festlegung genauer Maßnahmeninhalte sowie deren tatsächlicher Umfang und der daraus resultierenden Wertigkeit der Maßnahme ist für alle Maßnahmen nachgelagerten Planungsschritten vorbehalten. Eine grundsätzliche Eignung der vorgenannten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft kann seitens der UNB bestätigt werden.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung (1.2.7) wird dargestellt, dass die Ausweisung von neuen Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sonderbauflächen sowie einer Gemeinbedarfsfläche in einem Ge-</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
2.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 EISENBERG vom: 15.06.2023 und 29.06.2023 (UNB)		
	samt-umfang von 20,09 ha eine Eingriffsfläche von insgesamt ca. 9,05 ha (Neuversiegelung) zur Folge hat. Der potenziellen Eingriffsfläche von 9,05 ha steht damit eine potenzielle Kompensationsfläche von 46,07 ha Größe sowie 5,7 km lineare Maßnahmen gegenüber. Das hieraus resultierende Verhältnis von Eingriffsfläche zu Kompensationsfläche von 1 : 5,1 lässt den Schluss zu, dass in ausreichenden Umfang Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt realisiert werden können.		
2.33	Mit Berücksichtigung der neu festgestellten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG im Entwurf des Flächennutzungsplanes Bad Klosterlausnitz - Hermsdorf bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegenüber den vorliegenden Planungen.	Die im Zuge der Aktualisierung des Landschaftsplanes neu festgestellten Biotopflächen werden nachrichtlich in den Darstellungen des FNP übernommen und berücksichtigt. Die geplante Wohnbaufläche „südlich der Weißenborner Straße“ entfällt dadurch.	Planänderung erforderlich
3.	Thüringer Forstamt Jena-Holzland, Gustav-Herrmann-Str. 27, 07646 STADTRODA vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
4.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 WEIMAR vom: 23.05.2023		
4.1	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange <ul style="list-style-type: none"> • des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), • der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), • des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), • des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), • der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), • des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.2	Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bedenken/Einwendungen Stellungnahme, Hinweis, Informationen: Im Geltungsbereich des „Gemeinsamen FNP Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz“ (2. Entwurf) liegen, die Belange der oberen Naturschutzbehörde betreffend, mit flächenmäßigem Anteil das Naturschutzgebiet „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“ und das Landschaftsschutzgebiet „Zeitgrund“. Das Landschaftsschutzgebiet „Zeitgrund“ ist kartennäßig richtig nachrichtlich dargestellt, das Naturschutzgebiet „Sümpfe und Wälder bei Bad Kloster-	Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird in allen Unterlagen des FNP korrigiert. Das Sondergebiet Kur für die Erweiterung West der Moritz-Klinik wird entsprechend auf die Abgrenzung des Naturschutzgebietes zurückgenommen.	Korrektur und Klarstellung der Planunterlagen erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
4.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 WEIMAR vom: 23.05.2023		
	<p>lausnitz" hingegen nicht. Hier bedarf es einer Anpassung sämtlicher Karten für den FNP. Dafür ist die Schutzgebietsgrenze aus dem Thüringen Viewer bzw. des Kartendienstes des TLUBN zu verwenden. Diese basiert auf den Kartenblättern der rechtsgültigen Schutzgebietsverordnung (ThürStAnz. 40/2015 S. 1690-1695).</p> <p>Die obere Naturschutzbehörde ist für Aufhebungsverfahren in Landschaftsschutzgebieten (LSG) und für naturschutzrechtliche Befreiungen in Naturschutzgebieten (NSG) zuständig. Nach Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sind, zur Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, für LSG keine Aufhebungen erforderlich. In Bezug auf das NSG werden jedoch Anpassungen erforderlich. Da dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans eine falsche Naturschutzgebietsgrenze zu Grunde liegt, ist diese zunächst durch die rechtsverbindliche Schutzgebietsgrenze auszutauschen. Daraus ergibt sich für das Naturschutzgebiet „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“ am nördlichen Ortsrand von Bad Klosterlausnitz eine nicht zulässige Betroffenheit. Der Teilbereich des Baufeldes (Sonderbaufläche 10 - Erweiterung West Moritz-Klinik), der innerhalb des Naturschutzgebietes liegt, ist auf die Außengrenze des NSG zurückzunehmen, da eine Bebauung innerhalb des Naturschutzgebietes nicht zulässig ist.</p> <p>Bei Beachtung dieser Forderung bzw. nach Änderung der entsprechenden zeichnerischen und textlichen Darstellungen im FNP sind die diesbezüglichen Belange der oberen Naturschutzbehörde nicht mehr betroffen, eine erneute Beteiligung im Verfahren somit nicht erforderlich. Dies gilt ausschließlich für die o. g. Belange der oberen Naturschutzbehörde, nicht für die übrigen Belange des TLUBN als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der übrigen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde, also dem räumlich zuständigen Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
4.3	<p>Weitere Hinweise</p> <p>Im Zuge der Schutzgebietsprüfung ist uns aufgefallen, dass Aussagen auf Karte BP 1 und dem Umweltbericht nicht übereinstimmen.</p> <p>Es wird sich hierbei nur auf die drei Baufelder (Sonderbauflächen 9, 10 und 12 auf Karte <Aktuell BP 1 Bauleitplanung Baulücken Nutzungsreserven_§4a(3)_2. Entwurf.pdf>) am nördlichen Ortsrand von Bad Klosterlausnitz und der Erweiterungsfläche am Globusmarkt in Hermsdorf bezogen.</p> <p>Ob weitere Abweichungen zwischen den Karten und der Textfassungen bestehen, war nicht Gegenstand der TÖB-Beteiligung und sollte vom Planungsbüro in der Gesamtheit nochmal einer Prüfung unterzogen werden. Auf die Belange des Naturschutzes hat dies keine Auswirkungen.</p>	<p>Die Unterlagen werden geprüft. Die korrespondierenden Nummerierungen in den Planunterlagen werden korrigiert. Die Planfläche 12 (Erweiterungsfläche Globus) wird entsprechend gekennzeichnet. Nachfolgende Nummerierungen werden angepasst.</p>	<p>Korrekturen in den Unterlagen erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
4.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 WEIMAR vom: 23.05.2023		
	Folgende zwei Dokumente wurden miteinander abgeglichen: - Aktuell BP 1 Bauleitplanung Baulücken Nutzungsreserven_§4a(3)_2. Entwurf.pdf, - aktuell_Umweltbericht_§4a(3)_2. Entwurf_Hermsdorf Bad Klosterlausnitz.pdf. Für die Sonderbauflächen 9 und 10 wurden zwischen der Karte und dem Umweltbericht keine Unstimmigkeiten festgestellt. Allerdings bestehen Widersprüche/Verwechslungen zwischen der mit 12 gekennzeichneten Sonderbaufläche und dem Globusmarkt in Hermsdorf. Im Umweltbericht (ab S. 101) wird der Globusmarkt mit Sondergebiet 12 beschrieben. Diese Nr. findet sich in der Karte „BP 1 ...“ jedoch auf der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten am nördlichen Ortsrand von Bad Klosterlausitz. Im Umweltbericht (ab S. 104) wird die Gemeindebedarfsfläche hingeben mit Nr. 13 beschrieben.		
4.4	<u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u> <u>Belange der Wasserwirtschaft</u> keine Betroffenheit. Stellungnahme, Hinweise, Informationen: Informationen Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.5	<u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u> <u>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</u> Hinweis Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.6	<u>Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau</u> keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
4.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 WEIMAR vom: 23.05.2023		
4.7	Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.8	Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete keine Bedenken Stellungnahme, Hinweise, Informationen: 1. Auf die Lage im Schutzgebiet wurde in der Planung bereits eingegangen. Zu den in Planung befindlichen Wasserschutzzonen sind die Prüfverfahren zur Festsetzung weiterhin beim TLUBN anhängig. Bei der Festsetzung der geplanten Schutzgebiete wird sich hinsichtlich der Verbote und Nutzungsbeschränkungen grundsätzlich an den Empfehlungen gemäß dem Technische Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., welches ein antizipiertes Sachverständigengutachten darstellt, orientiert. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass gemäß dem Technische Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (Tabelle 1) die Ausweisung von Industriegebieten (§ 9 BauNVO) in Schutzzone III eine hohe Gefährdung und die Ausweisung von Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) in Schutzzone III eine mittlere Gefährdung darstellt. Eine bauplanungsrechtliche Ausweisung von Flächen in der zukünftigen Schutzzone III als Gewerbegebiet stellt keinen grundsätzlichen Konflikt mit dem Wasserrecht dar. Dieses gilt analog auch für eine Ausweisung der Bebauungsplanflächen als Industriegebiet, sofern besonders gefährdende Nutzungen in Bezug auf das Grundwasser ausgeschlossen bleiben. Die gemäß § 9 BauNVO im Industriegebiet planungsrechtlich zulässigen Vorhaben sind in Bezug auf ihre möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser für den speziellen Einzelfall zu untersuchen. Bauplanungsrechtlich zulässige Nutzungen können sich dabei aus Gründen des Trinkwasserschutzes als unzulässig erweisen (z. B. Betriebe mit Verwendung oder Ausstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott). In der zukünftigen Schutzzone III wird es insbesondere Beschränkungen der Größe von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geben (vergl. auch § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) (AwSV). Ferner werden über das normale Maß hinausgehende Anforderungen an die Anlagen gestellt, zum Beispiel im Hinblick auf die Größe von Rückhalteeinrichtungen für austretende wassergefährdende Stoffe, in Bezug auf die Behandlung und Ableitung von	Aussagen werden zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
4.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 WEIMAR vom: 23.05.2023		
	Abwasser etc.		
4.9	2. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde zwischenzeitig geändert. Das aktuelle Zitat lautet: "Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 5) geändert worden ist".	Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.	Aktualisierung der Rechtsgrundlagen erforderlich
4.10	3. In der Begründung zum 2. Entwurf zum „Gemeinsamer Flächennutzungsplan Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz" wird unter 2.4.4 Gewässer zweimal auf den Umweltbericht verwiesen. Die Formulierung „Details siehe Umweltbericht" ist nicht ausreichend. Diese Verweise sind zu konkretisieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Verweise werden konkretisiert. Es wird konkret auf das Kapitel 1.2.1 (Schutzgut Wasser) verwiesen.	Klarstellung der Begründung erforderlich
4.11	Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.12	Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Belange des Immissionsschutzes keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.13	Belange Abfallrechtliche Zulassungen keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.14	Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten Belange der Immissionsüberwachung keine Bedenken	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.15	Belange Abfallrechtliche Überwachung keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.16	Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter	Aussagen werden zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
4.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 WEIMAR vom: 23.05.2023		
	www.tlubn.thueringen.de/qeologie-bergbau/landesgeologie/qeologiedatengesetz. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeologiedatengesetzGeoIDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.		
4.17	Belange Geologie/Rohstoffgeologie keine Betroffenheit	Aussage wird zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.18	Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung Stellungnahme, Hinweise, Informationen: Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme vom 10.12.2021 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/1306-1) behalten weiterhin Gültigkeit.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich
4.19	Stellungnahme vom 10.12.2021 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung keine Bedenken Stellungnahme, Hinweise, Informationen: Zur Flächennutzungsplanung der Gemeinden Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz liegen bereits eine Reihe von geologischen Stellungnahmen der Vorgängereinrichtungen des TLUBN vor – so vom 06.04.1993 und 07.12.1993, vom 23.04.1998, vom 25.07.2005 und 04.11.2005, vom 13.11.2012, vom 16.04.2013, vom 13.07.2015, vom 27.10.2016, 16.05.2017 und vom 31.07.2018. Auf Grund der Lage der beiden Gemeinden im Verbreitungsgebiet der allgemein gut tragfähigen Gesteine des Unteren und Mittleren Buntsandsteins wurden bisher zu den Belangen Ingenieurgeologie und Baugrund keine Bedenken geäußert. Den geologischen Untergrund im von der Flächennutzungsplanung erfassten Gebiet bilden, von Nordwesten nach Südosten älter werdend, die Gesteine des Mittleren Buntsandsteins – beginnend mit den in einem schmalen Streifen am westlichen Rand ausstreichenden Sandsteinen der Solling-Formation, der Hardeggen-Formation mit rotbraunen bankigen Sandsteinen mit dünnen Tonsteinzwischenlagen (Thüringer Bausandstein), den Detfurth-Tonsteinen und den teils geröllführenden Detfurth-Sandsteinen, den Avicula-Schichten, oft fossilreiche, plattige bis bankige Sandsteine mit Tonsiltstein-Zwischenlagen, dem Volpriehausen-Sandstein und der Volpriehausen-Wechselfolge, braune und rote; fein- bis mittel-, selten	Aussagen werden zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht, Kapitel 1.2.1, Schutzgut Boden, sind auch die geologischen Standortverhältnisse zusammenfassend dargestellt. Die Details aus den Hinweisen der vorliegenden Stellungnahme wurden bereits im 2. Entwurf zum FNP ergänzt.	Keine Planänderung erforderlich Keine Planänderung erforderlich

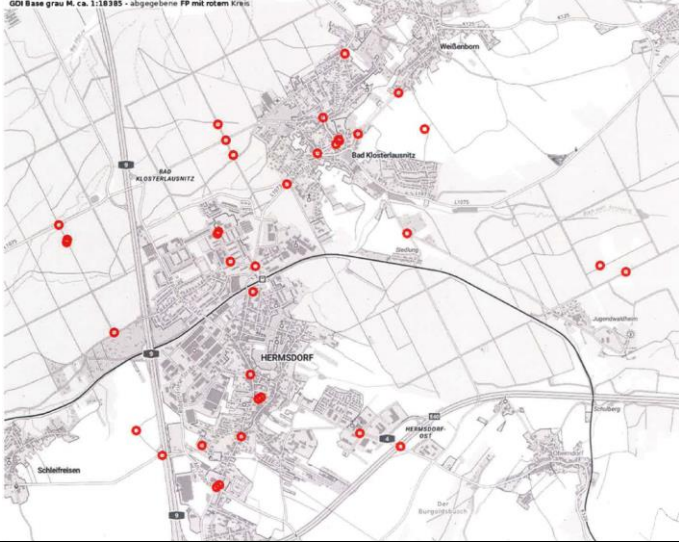
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
4.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Carl-August-Allee 8-10, 99423 WEIMAR vom: 23.05.2023		
	<p>grobkörnige feldspatreiche Sandsteine, untergeordnet mit Tonsiltstein-Zwischenlagen. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem geringmächtigen tonig-sandigen, mehr oder weniger steinigen, lockergesteinsähnlichen Material verwittert. Lokal sind lehmige, z. T. tonige und damit oft wasserstauende Verwitterungsdecken ausgebildet, auf denen sich Torfmoorvorkommen entwickeln konnten.</p> <p>Die Festgesteine werden großflächig von meist geringmächtigen pleistozänen Sedimenten, genetisch Löss bzw. Lösslehm überdeckt. Vereinzelt sind Sedimente der Elster-Grundmoräne aufgeschlossen.</p> <p>In den oft nur schmalen Auenbereichen der Gewässer sind fluviatile rollige (Kiessande) und bindige Sedimente (Auelehm) abgelagert, in den Randbereichen auch bindige Abschwemmmassen. Die Auenbereiche sind generell durch erhöhte Grundwasserstände gekennzeichnet. Der Grundwasserspiegel befindet sich etwa im Niveau der offenen Vorflut und ist deren Schwankungen unterworfen.</p> <p>Ausgehend von den allgemein guten Tragfähigkeiten der Festgesteine bedürfen der jeweiligen Verwitterungszustand und insbesondere die inhomogenen und engräumig wechselnden Lockergesteinsverhältnisse einer entsprechende Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse zum Nachweis der Eignung als Baugrund für die jeweiligen Bauvorhaben.</p>	<p>Das Erfordernis einer jeweiligen Baugrunduntersuchung im Bereich von geplanten Bauflächen und sonstigen Vorhaben wurden bereits im 2. Entwurf zum FNP in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird noch etwas präzisiert.</p>	<p>Klarstellung der Begründung erforderlich</p>
4.20	<p><u>Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz</u> Stellungnahme, Hinweise, Informationen: Die Hinweise zum Belang Hydrogeologie/Grundwasserschutz inkl. Karte der TLUBN-Stellungnahme vom 10.12.2021 (GZ: 5070-82-3447/1306-1) wurden im 2. Entwurf des FNP berücksichtigt und z. T. übernommen.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
4.21	<p><u>Belange Geotopschutz</u> keine Betroffenheit</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
4.22	<p><u>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</u> Stellungnahme, Hinweise, Informationen: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde bereits zum o. g. Planverfahren vom Referat 86 TLUBN detailliert im Hinblick auf die Belange des Bergbaus und Altbergbaus Stellung genommen (5070-82-3447 /1306-1 vom 10.12.2021). Diese Stellungnahme gilt für diesen Entwurf inhaltlich unverändert fort und wird bestätigt. Die Aussagen sind aktuell, es sind keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
4.23	<p><u>Stellungnahme vom 10.12.2021 zu den Belangen des Bergbaus und Altbergbaus</u> Keine Betroffenheit</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
5.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 ERFURT vom: 03.05.2023		
	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.</p> <p>Die Auflistung (Begründung, S. 96ft) und Darstellung (Beiplan 2) der Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege ist fehlerhaft. Es fehlen hierbei Informationen zu folgenden Kulturdenkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnhaus mit Ausstattung, Waldstraße 12, Klosterlausnitz und • Steinkreuz, Schulstraße 15, Hermsdorf. <p>Der Umfang des Kulturdenkmals Gasthof/ Zum Schwarzen Bär ist unvollständig angegeben. Es umfasst die Alte Regensburger Straße 2 sowie 2a. Anbei erhalten Sie Listen mit Kulturdenkmalen im Zuständigkeitsbereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege für die Gemarkungen Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz.</p> <p>Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Denkmalinventarisierung eine dauerhafte Arbeitsaufgabe bleibt. Die Erfassung von Kulturdenkmalen obliegt dem TLDA. Zum Arbeitsstand können Ergänzungen erforderlich werden, zum Beispiel durch den Aufschluss bisher nicht sichtbarer Befunde oder die Aufnahme von Objekten aus jüngeren Zeitschichten.</p> <p>Weitere grundsätzliche Bedenken bestehen hinsichtlich der vorgelegten Planung nicht. Angefügt sei der Hinweis, dass Veränderungen an Kulturdenkmalen und ihrer Umgebung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Aufgrund des Planungsmaßstabs des Flächennutzungsplanes sind konkrete Auswirkungen auf Kulturdenkmale und ihre Umgebung in jedem Fall im weiteren Planungsfortschritt im Einzelfall zu prüfen.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auflistung / Darstellung der Kulturdenkmale wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Es wird in der Begründung unter Pkt. 2.10.3. Archäologie und Denkmalschutz ein Hinweis ergänzt: „Die Denkmalinventarisierung bleibt eine dauerhafte Arbeitsaufgabe. Die Erfassung von Kulturdenkmalen obliegt dem TLDA. Zum Arbeitsstand können Ergänzungen erforderlich werden, zum Beispiel durch den Aufschluss bisher nicht sichtbarer Befunde oder die Aufnahme von Objekten aus jüngeren Zeitschichten.“</p> <p>Veränderungen an Kulturdenkmalen und ihrer Umgebung bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.“</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung und des Beiplans 2 erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
6.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 WEIMAR vom: 30.05.2023		
	<p>Bitte ersetzen Sie auf S. 95 den Begriff „Archäologica“ durch „Bodendenkmale“. Ansonsten sind wir mit dem 2. Planentwurf des o. g. FNP einverstanden; die Belange der archäologischen Denkmalpflege wurden berücksichtigt.</p>	<p>Der Begriff „Archäologica“ wird durch „Bodendenkmale“ ersetzt.</p>	<p>Korrektur der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
7.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Burgstraße 5, 07545 GERA vom: Keine Stellungnahme eingegangen		
8.	Kreiskirchenamt Gera, Talstraße 2, 07545 Gera vom: Keine Stellungnahme eingegangen		
9.	Handwerkskammer Ostthüringen, Handwerkstraße 5, 07545 GERA vom: Keine Stellungnahme eingegangen		
10.	IHK, Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 GERA vom: 15.06.2023		
10.1	<p>Für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Flächennutzungsplan bedanken wir uns.</p> <p>Im Vergleich zum vorangegangenen Entwurf vom September 2021 haben sich keine für die durch uns vertretenen Belange wesentlichen Änderungen der Planung ergeben. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme hierzu vom 3. Februar 2022.</p> <p>Seitens der IHK Ostthüringen zu Gera bestehen weiterhin keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
10.2	<p>Stellungnahme vom 03.02.2022:</p> <p>Für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Flächennutzungsplan bedanken wir uns.</p> <p>Mit Hilfe eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes soll die Entwicklung der Bodennutzung im Gebiet der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz für die kommenden 10 bis 15 Jahre gesteuert werden. Die beiden Kommunen werden von der Landesplanung als funktionsteiliges Mittelzentrum definiert und sind räumlich wie funktional eng verflochten. Eine gemeinsame Flächennutzungsplanung erscheint daher sinnvoll und geeignet eine nachhaltig positive Entwicklung beider Kommunen zu unterstützen.</p> <p>Die Stadt Hermsdorf beherbergt aktuell 440 und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz 190 Mitgliedsunternehmen der IHK Ostthüringen (Stand 01/2022). Insbesondere die Stadt Hermsdorf bildet dabei einen bedeutenden regionalen Produktions- und Beschäftigungsstandort im Bereich Industrie und produzierendem Gewerbe. Bad Klosterlausnitz, als staatlich anerkannter Kur- und Erholungsort, beherbergt mehrere Kur- und Rehabilitationskliniken, die auch als wichtige lokale Arbeitgeber fungieren. Nach unseren Daten finden sich in beiden Kommunen aktuell 57 Unternehmen (sowohl IHK-zugehörig als auch nicht-zugehörig) mit mehr als 20 Beschäftigten und davon wiederum 13 Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar am Verkehrsknotenpunkt Hermsdorfer</p>	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
10.	IHK, Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 GERA vom: 15.06.2023		
	<p>Kreuz, an dem sich mit der A 9 und der A 4 zwei europäisch bedeutsame Verkehrsachsen kreuzen und zwischen den beiden Ostthüringer Oberzentren Gera im Osten und Jena im Westen. Zusätzlich sind beiden Kommunen über den Bahnhof Hermsdorf-Bad Klosterlausnitz und die so genannte Mitte-Deutschland-Schiienenverbindung, die in den kommenden Jahren elektrifiziert und zweigleisig ausgebaut werden soll, die meist befahrene Schienenverbindung Thüringens ist und das Plangebiet perspektivisch in einem 30-Minuten-Takt mit Jena und Gera verbindet, an das überregionale Bahnnetz angebunden Das Plangebiet zeichnet sich also durch eine vergleichsweise stabile wirtschaftliche Entwicklung nach 1990 aus, verbunden mit bzw. unterstützt durch eine relative Lagegunst. So lässt sich auch die im Vergleich zur restlichen Region Ostthüringen (Jena ausgenommen) stabile Demographische Entwicklung erklären und die insbesondere in den letzten fünf Jahren sogar leicht wachsenden Einwohnerzahlen in Hermsdorf.</p> <p>Die Darstellung der meisten gewerblichen Baugebiete erfolgt anhand der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten bzw. auf Basis bestehender Bebauungspläne. Kleinere Neudarstellungen erfolgen im Wesentlichen im Zusammenhang mit bereits gewerblich genutzten Flächen und in Form von Lückenschlüssen. Die im Landesentwicklungsprogramm sowie im Regionalplan Ostthüringer verankerte Flächenreserve für die Industriegroßfläche Schleifreisen wird nachrichtlich übernommen. Mit Blick auf eine mögliche Erschließung dieser, bedarf es somit keiner Anpassung des FNP. Das noch nicht erschlossene, aber bereits bauleitplanerisch definierte Industrie- und Gewerbegebiet „Hermsdorf Ost III“ wird entsprechend des Bebauungsplanentwurfs übernommen. Perspektivisch ist hierdurch mit einer weiteren Stärkung der Stadt Hermsdorf als Produktions- und Beschäftigungsstandort zu rechnen und nach Erschließung des Areals stehen insgesamt ausreichend Gewerbeflächenreserven im Plangebiet zur Verfügung.</p> <p>Die Einbeziehung informeller Planungen, wie der integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) beider Orte sowie des gemeinsamen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK) beurteilen wir ausgesprochen positiv. Gerade die hierdurch erfolgende, formale Verankerung der Entwicklungsziele und Standortdefinitionen des EHZK ermöglicht eine zielgerichtete planerische Steuerung zukünftiger Einzelhandelsansiedlungen.</p> <p>Die Darstellung der Wohnbauflächen erfolgt im Wesentlichen orientiert am vorhandenen Bestand. Zusätzliche Potentialflächen werden vor allem in Bad Klosterlausnitz dargestellt und nur in kleinerem Maße in Hermsdorf. Das damit verfolgte Ziel einer gewissen Funktions- teilung - Bad Klosterlausnitz eher Wohnen und Hermsdorf eher Gewerbe und Industrie - wird in der Begründung zum FNP hinreichend begründet und erscheint anhand der vorhan-</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
10.	IHK, Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera, Gaswerkstr. 23, 07546 GERA vom: 15.06.2023		
	<p>denen Strukturen auch angemessen und geeignet. Die Potentiellen Wohnbauflächen ergänzen vorhandene Bebauungsstrukturen und lassen keine Konfliktpotentiale gegenüber gewerblichen Nutzungen erwarten. Die Verfügbarkeit von (attraktiven) Wohnbauflächen entfaltet zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die durch uns vertretenen Belange der gewerblichen Wirtschaft der Region, gleichwohl ist diese aber ein achtenswerter Standortfaktor und damit auch für die Unternehmen der Region von Interesse. Dies gilt vor allem hinsichtlich der zunehmend größer werdenden Herausforderungen beim Finden und Halten von Fach- und Führungskräften. Mit Blick auf die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung im Plangebiet, bspw. durch Neuansiedlungen im Industrie- und Gewerbegebiet Hermsdorf Ost III, ist weiterhin mit einer stabilen Einwohnerentwicklung und damit verbundenen Nachfrage nach Wohnbauflächen, insbesondere im individuellen Wohnungsbau zu rechnen.</p> <p>Für die weitere Planung möchten wir folgenden Hinweis geben. Im Bereich Wielandstraße-Waldgasse-Kochwinkelstraße befinden sich laut unseren Daten mehrere gewerbliche Unternehmen (insbesondere Holzverarbeitung). Im Zuge der weiteren Planung sollten direkte Abstimmungen mit den ansässigen Unternehmen erfolgen, um ggf. bestehende Erweiterungsabsichten oder Konfliktpotentiale mit der umliegenden Wohnbebauung erkennen und bei der weiteren Planung berücksichtigen zu können.</p> <p>Bei Beachtung der gegebenen Hinweise bestehen seitens der IHK Ostthüringen zu Gera keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Grundstück an der Schillerstraße (Zimmerei Ehrlich) ist beräumt; hier sollen 3 Wohnhäuser entstehen: Bei den anderen in der Nachbarschaft befindlichen, gewerblichen Unternehmen gibt es keine Erweiterungsabsichten bzw. ist seitens der Stadt nicht gewollt. Die Begründung wurde bereits ergänzt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
11.	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, Rosa-Luxemburg-Str. 7; 07381 PÖßNECK vom: 07.06.2023		
	<p>Keine Einwände</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan. Unsere Belange (z.B. Flurstückstruktur) sind in dieser Planungsphase noch nicht betroffen. Diese müssten dann im konkreten Einzelfall als Träger öffentlicher Belange von uns geprüft werden.</p> <p>Im Geltungsbereich des Planungsgebietes befinden sich zudem amtliche Festpunkte: 21 Lagefestpunkte und 15 Höhenfestpunkte. Die ungefähre Lage dieser amtlichen Festpunkte ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen (rote Punkte). Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Ver-</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Übersicht der amtlichen Festpunkte wurde bereits in der Begründung zum 2. Planentwurf ergänzt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
11.	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, Rosa-Luxemburg-Str. 7; 07381 PÖßNECK vom: 07.06.2023		
	<p>messungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3)). Im weiteren Verlauf der Planungen können wir Ihnen die genauen Festpunktnachweise (bei Bedarf) gerne zusenden.</p> 		
12.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Preilipper Straße 1, 07407 Rudolstadt vom: 15.06.2023		
12.1	<p>Die vorliegende Planung (2. Entwurf vom Februar 2023) wurde aus der von uns zu beurteilende Sicht der Landwirtschaft und Agrarstruktur geprüft.</p> <p>Die Flächen für die Landwirtschaft machen ca. 12,8 % (308 ha) der Gesamtfläche des Planungsraumes (2408 ha) aus. Die Landwirtschaft steht für die Nahrungsmittelproduktion, die Erzeugung industrieller und regenerativer Rohstoffe, die Erhaltung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft und für die Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlich geprägten Raum. Gemäß §1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, eine Umnutzung soll nur im notwendigen Umfang erfolgen.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
12.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Preilipper Straße 1, 07407 Rudolstadt vom: 15.06.2023		
	Entsprechend dem LEP 2025 sollen die Land- und Forstwirtschaft für die Produktion und Verarbeitung von qualitativ hochwertigen gesunden Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen als wettbewerbs- und leistungsfähige, den ländlichen Raum prägende Wirtschaftszweige erhalten und entwickelt werden. Sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft, zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, den Klimaschutz und zur Schaffung für Angebote für Freizeit und Erholung.		
12.2	Mit Schreiben vom 10.12.2021 wurde vom TLLLR Referat 42 zum Entwurf vom September Stellung genommen. Die dort gemachten Aussagen behalten ihre Gültigkeit.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
12.3	Zu zwei Bauflächen möchten wir uns noch speziell äußern: Wohnbaufläche 6 Hermsdorf (Bergstraße) Hier ist schon ein Bebauungsplan in Arbeit. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen wird im FNP dargestellt, die südöstlichen Maßnahmen einschließlich neue Zuwegung nicht.	Es sind im Bebauungsplanverfahren weitere Ausgleichsmaßnahmen (im Südosten entlang der Erschließungsfläche) hinzugekommen. Diese werden im FNP ergänzt. Im Flächennutzungsplan werden nur Hauptverkehrsstraßen dargestellt (liegt hier nicht vor).	Ergänzung der Planzeichnung und Begründung erforderlich
12.4	SO Bad Klosterlausnitz 11 (Kur/Hotel) Die Lage wurde zur vorherigen Planung geändert. Für die Flächen liegen größten Teils langfristige Pachtverträge vor.	Aussage wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.	Ergänzung der Begründung erforderlich
12.5	Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass bei der Umwandlung von Ackerland in Grünland der Ankauf der dafür benötigten Fläche erforderlich ist bzw. die betroffenen Flächen sollten im Eigentum desjenigen sein, der die Umwandlung durchführt. Auch wenn die Flächen ökologisch aufgewertet werden, wird der Verkehrswert wesentlich verringert. Der Landwirt hat Ackerland gepachtet und muss das auch wieder zurückgeben bzw. entsprechend BGH-Beschluss vom 28.04.2017 Lw ZR 4/16 den Eigentümer dann entschädigen. Gemäß § 15 Abs. 3 des BNatSchG ist bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Inanspruchnahme hochwertiger Landwirtschaftsflächen soll damit auch nach BNatSchG	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
12.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Preilipper Straße 1, 07407 Rudolstadt vom: 15.06.2023		
	<p>vermieden werden.</p> <p>Wir erachten die Einbeziehung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe in die weiteren Planungsarbeiten für wichtig.</p> <p>Die aufgeführten Bedenken und Hinweise sollten im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen in Hermsdorf wurden aus dem rechtskräftigen FNP übernommen. Bei der Erarbeitung des FNP gab es damals Absprachen mit Pächtern / Landwirtschaftsbetrieben. Der Kontakt mit den Landwirtschaftlichen Betrieben wird aufgenommen.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken und Hinweise werden in der weiteren Planbearbeitung entsprechend berücksichtigt (siehe oben).</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
12.6	<p>Stellungnahme vom 10.12.2021:</p> <p>Der vorliegende Entwurf vom September 2021 zum gemeinsamen Flächennutzungsplan Hermsdorf – Bad Klosterlausnitz wurde aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur geprüft.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem landesbedeutsamen Entwicklungskorridor entlang der Autobahnen BAB 4 und 9.</p> <p>Die planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes 2025 und des Regionalplanes Ostthüringen sind die Grundlagen für die Erstellung der Flächennutzungsplanung. Die geplanten Entwicklungsbereiche werden zum großen Teil auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.</p> <p>In den letzten Jahren kam es vor allem in der Gemarkung Hermsdorf zu erheblichen Reduzierungen an landwirtschaftlichen Flächen. Gründe hierfür sind die Ausweisung von Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen sowie der Ausbau der BAB 4 und 9.</p> <p>In den Gemarkungsbereichen Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz wirtschaften 2 größere Agrarbetriebe und weitere Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb. Den Erhalt der Landwirtschaft in dieser walddreichen Region erachten wir als besonders wichtig. Die Landwirtschaft ist nicht nur Produzent von Nahrungsmitteln und Arbeitgeber im ländlichen Raum. Sie leistet auch einen wichtigen Beitrag in der Pflege der Kulturlandschaft und dem Erhalt des Offenlandes.</p> <p>Den innerörtlichen Maßnahmen stehen keine landwirtschaftlichen oder agrarstrukturellen Belange entgegen.</p> <p>Die Ausweisung der neuen Bebauungsgebiete findet bis auf das Wohngebiet K 2 unsere Zustimmung. Dieser Plan findet nicht unsere Zustimmung.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche muss aus dem Wohnbauflächenkonzept entfallen, da neben dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Ib-63 auch im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der „Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
12.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Preilipper Straße 1, 07407 Rudolstadt vom: 15.06.2023		
	<p>Im ROP Ostthüringen wird der Planbereich als Vorbehaltsgebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen. In landwirtschaftliche Vorbehaltsgebieten soll der Landwirtschaft Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden. Die für die Landwirtschaft gut nutzbaren Böden sollen dauerhaft gesichert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist aber mit dem Kulturgut Boden schonend umzugehen. Der § 1a Abs.2 BauGB verweist ausdrücklich auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Der sparsame Flächenverbrauch und die Entwicklung und Erhaltung der örtlichen Bausubstanz (Maßnahmen der Innenentwicklung, Nachverdichtung, bauliche Abrundung) haben vor Neuausweisung von Wohngebieten Priorität. Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen muss begründet werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.</p> <p>Ein sparsamer Flächenverbrauch muss grundlegendes Ziel aller Planungen sein.</p>	<p>bestimmte Bereiche der Gemarkung Bad Klosterlausnitz auf das Vorhandensein weiterer gesetzlich geschützter Biotope hin überprüft worden sind. So konnte unter anderem auf der Grünlandfläche, welche die Ergänzungsfläche „Südlich der Weißenborner Straße“ umfasst, eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte, magere Flachland-Mähwiese (Schätzle, 17.05.2023) erfasst werden.</p>	
12.7	<p>Zu einigen in der Planung enthaltenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bestehen Bedenken:</p>	<p>N14: Im Bereich der extensiven Grünlandflächen bleibt auch zukünftig eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p> <p>N15: Im Bereich der extensiven Grünlandflächen bleibt auch zukünftig eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p> <p>N19: Die Breite des Pflanzstreifens wurde bereits auf ein Minimum angesetzt. Noch schmalere Pflanzungen erfüllen nicht mehr den am Standort verfolgten Zweck zur Abschirmung der BAB 9. Details zur Ausführung und Pflege der Maßnahmen sind dann im Zuge der Flächenzuordnung und konkreten Planung der Maßnahme in den späteren Planungsverfahren (Planfeststellung, qualifizierte Bauleitplanung) zu regeln.</p> <p>N21: Im Bereich einer extensiven Grünlandfläche sind Funktionen als Wildäsbereich automatisch gegeben. Es erfolgt keine Umzäunung der Wiese.</p> <p>N22: Im Bereich der extensiven Grünlandflächen bleibt auch zukünftig eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung möglich. Weitere Gehölzpflanzungen wurden aus dem Maßnahmenziel entfernt. Vorhandene Gehölze sind jedoch zu erhalten.</p> <p>N26: Der Einwand wurde teilweise berücksichtigt. Bereits aktuell sind jedoch im Maßnahmenbereich nur Kleinstflä-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung		Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
12.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Preilipper Straße 1, 07407 Rudolstadt vom: 15.06.2023			
	Maßnahme	Anmerkungen	<p>chen bewirtschaftbar, die nach heutigen Maßstäben bereits aktuell unwirtschaftlich sein müssten. Verbleibende Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können (wie Streuobstwiesen) bleiben wie bisher erreichbar. Zudem werden Zufahrten zu nicht bepflanzten Grünlandflächen in der Detailplanung entsprechend freizuhalten sein. Ein entsprechender Hinweis wurde bei der Maßnahmenbeschreibung zu N26 ergänzt.</p> <p>N29: Im Bereich der geplanten extensiven Grünlandflächen und Streuobstwiesen ist zukünftig eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p> <p>N31: Zur weiterführenden Eingrünung der BAB 4 sind diese Flächen leider zwingend erforderlich. Die Breite der geplanten Gehölzstreifens wurde bereits so weit wie möglich minimiert. Noch schmalere Pflanzungen erfüllen nicht mehr den am Standort verfolgten Zweck zur Abschirmung der BAB 4. Details zur Ausführung und Pflege der Maßnahmen sind dann im Zuge der Flächenzuordnung und konkreten Planung der Maßnahme in den späteren Planungsverfahren (Planfeststellung, qualifizierte Bauleitplanung) zu regeln.</p> <p>N110: Die Maßnahme wurde gestrichen.</p> <p>N118: Diese Maßnahme wurde nach Rücksprache mit dem Flächeneigentümer verkleinert. Die geplanten Streuobstwie- se ist zukünftig extensiv landwirtschaftlich nutzbar.</p>	
	N 14 – 2,5527 ha	Umnutzung in extensives Grünland und Anpflanzung von Gehölzen entlang der Autobahn weiter Nutzung durch Landwirtschaft soll gewährleistet werden		
	N 15 – 6,5517 ha	Umnutzung in extensives Grünland Die gut bewirtschaftbaren Flächen sind der Landwirtschaft zu erhalten		
	N 19 – 1,4681 ha	Anpflanzung einer Pufferzone entlang der Autobahn A 9 als Sicht- und Lärmschutz Breite der Anpflanzung auf das notwendige beschränken, Pflege absichern, negative Beeinträchtigungen für das Ackerland (in die Fläche wachsen u.ä.) vermeiden		
	N 21 – 0,829 ha	Entwicklung von Extensivgrünland als Wildásungsfläche		
	N 22 – 2,3498 ha	Pflanzung von Hecken und Sträuchern in Randbereichen entlang der Wohnbauflächen, Entwicklung von extensivem Grünland Die Maßnahme wird abgelehnt, die gut bewirtschaftbaren Böden sind der Landwirtschaft zu erhalten		
	N 26 – 2,2907 ha	Schaffung einer grünen Pufferzone zwischen Gewerbegebiet und Gemischter Baufläche, Verdichtung der Gehölze, Streuobstwiesen. Es entstehen unwirtschaftliche Splitterflächen.		
	N 29 – 2,8866 ha	Rückbau alter LPG Ställe und Lagerflächen, Rekultivierung, Entwicklung von Grünland, Feldgehölzen und Streuobstbeständen. Die in die Fläche einbezogenen Grünlandflächen sollen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.		
	N 31 – 1,5594 ha	Erweiterung Gehölzband an BAB 4, Anpflanzung von dichten Hecken (Bäume und Sträucher) Betroffen sind hauptsächlich Ackerflächen.		
	N 110 – 3,6876 ha	Umwandlung von Grünland in Streuobstwiesen Die Maßnahme findet nicht unsere Zustimmung. Im ROP Ostthüringen wird der Planbereich als Vorbehaltsgebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen. In landwirtschaftliche Vorbehaltsgebieten hat die Landwirtschaft Vorrang vor anderen Nutzungen. Die für die Landwirtschaft gut nutzbaren Böden sollen dauerhaft gesichert werden.		
	N118 – 1,0706 ha	Umwandlung von Acker- und Grünlandfläche in Streuobstwiesen/Waldränder. Bestandteil landwirtschaftlich genutzter Flächen		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
12.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Preilipper Straße 1, 07407 Rudolstadt vom: 15.06.2023		
12.8	<p>Entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz § 15 soll landwirtschaftlicher Boden geschont werden: „(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“</p> <p>Als Kompensation von Eingriffen sollten neben Maßnahmen zu Entsiegelung auch Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan der Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden. Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Es erfolgte eine Prüfung/Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz, ob entsprechende Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen. Zumindest mit den vorgesehenen Maßnahmen N28, N29, N30, N114, N115 und N119 konnten Entsiegelungsmaßnahmen integriert werden. Maßnahmen zur Wiedervernetzung sind insbesondere in den linearen Maßnahmen an Gewässern sowie entlang von Wegen zu finden. Insbesondere die vorhandenen FNP Maßnahmen N111, N116, N117, N121, N123, N122, N15, N23, N24, N25, N17 und N18 können als solche zugeordnet werden.</p> <p>Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sind vor allem durch Maßnahmen zur Entwicklung von Extensivgrünland in der Planung integriert. Auch bei der geplanten Anlage von Streuobstbeständen bleiben nutzbare Grünlandflächen zur Bewirtschaftung erhalten. Zu nennen sind hier z.B. die Maßnahmen N14, N15, N21, N22, N27, N29, N110, N118 und N128.</p> <p>Die Vorgaben des § 15 Abs.3 BNatSchG sind somit ausreichend berücksichtigt. Es können jedoch nicht alle erforderlichen Maßnahmen über die genannten Flächen kompensiert werden. Hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes beispielsweise braucht es auch einige Maßnahmen zur Eingrünung (Gehölzpflanzung) an Ortsrändern oder stark befahrenen Straßen wie der BAB 9 bzw. BAB4. Die erforderlichen Gehölzbänder können hier nur auf den vorhandenen freien Offenlandflächen angelegt werden.</p> <p>Im Gewässerrahmenplan 2027 (TLUBN) sind im Geltungsbereich des FNP 2 Bereiche mit möglichen Maßnahmen markiert. Dies betrifft einerseits die Rauda im Bereich Kristall-Therme bis Gemarkungsgrenze (Weißenborn) und andererseits den Zeitzbach zwischen Kläranlage Hermsdorf und Gemarkungsgrenze nach Schleifreisen. Im Bereich der Rauda befindet sich bereits die FNP-Maßnahme N 111, die Angaben zur Maßnahme wurden im Umweltbericht noch</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
13. A	<p>Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Hermann-Drechsler-Straße 1, 07548 GERA vom: 02.05.2023</p>		
	<p>querschnitts, liegen gegenwärtig keine weiteren Ausbauplanungen zur Veränderung der Linienführung vor.</p> <p>Zur weiteren Bearbeitung der Flächennutzungsplanung und der späteren Erstellung von Bebauungsplänen im Bereich der Landesstraßenabschnitte weisen wir auf folgende Gesetzlichkeit hin: Mit der Ausweisung von Baugebieten bzw. hochbaulichen Anlagen einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen ist außerhalb von Ortsdurchfahrten zur weitest gehenden Anbauverhaltung auf der Grundlage des § 24 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) die geforderte Bauverbotszone bei einem Mindestabstand von 20,0 m, gemessen zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten. Sollte sich im begründeten Ausnahmefall eine Unterschreitung der Bauverbotszone erforderlich machen, sind über unser Amt detaillierte Unterlagen zur weiteren Abstimmung und Erteilung der Genehmigung von der Oberen Straßenbaubehörde entsprechend § 24 Abs. 9 ThürStrG vorzulegen.</p> <p>Neuanschlüsse an klassifizierte Straßen unterliegen ebenfalls dem Bauverbot des § 24 Thüringer Straßengesetz und können nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Die straßenseitige Erschließung von Baugebieten sollte soweit wie möglich über das vorhandene innerörtliche Straßennetz geführt werden.</p> <p>Soweit mit dem Flächennutzungsplan in den Ortslagen im Bereich des in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Straßennetzes eine Neubebauung von Grundstücken bzw. Änderungen von Straßenanbindungen oder Zufahrten notwendig sein sollten, sind unter Vorlage von prüfungsfähigen Unterlagen Detailabstimmungen mit der Straßenbauverwaltung erforderlich.</p> <p>Notwendige Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich über die vorhandenen Anschlüsse außerhalb des Straßenbereichs zu realisieren.</p>	<p>lich der zur Verfügung stehenden Mitteln, im Bestand erneuert werden soll.</p> <p>Neben den laufenden Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Befahrbarkeit einschließlich der in Teilabschnitten gegebenenfalls erforderlichen Anpassung des Straßenquerschnitts, liegen gegenwärtig keine weiteren Ausbauplanungen zur Veränderung der Linienführung vor.“</p> <p>Der Hinweis zu den Gesetzlichkeiten ist bereits Bestandteil der Begründung. Folgende Abschnitte wurden ergänzt: „Sollte sich im begründeten Ausnahmefall eine Unterschreitung der Bauverbotszone erforderlich machen, sind über das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) detaillierte Unterlagen zur weiteren Abstimmung und Erteilung der Genehmigung von der Oberen Straßenbaubehörde entsprechend § 24 Abs. 9 ThürStrG vorzulegen.“</p> <p>Soweit in den Ortslagen im Umfeld des Zuständigkeitsbereich des TLBV befindlichen Straßennetzes eine Neubebauung von Grundstücken bzw. Änderungen von Straßenanbindungen oder Zufahrten notwendig sein sollten, sind unter Vorlage von prüfungsfähigen Unterlagen Detailabstimmungen mit der Straßenbauverwaltung erforderlich.</p> <p>Notwendige Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich über die vorhandenen Anschlüsse außerhalb des Straßenbereichs zu realisieren.“</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
13. A	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Hermann-Drechsler-Straße 1, 07548 GERA vom: 02.05.2023		
	<p>Entsprechend der vorgennannten Punkte erfolgt unsere Zustimmung zu den Bebauungsplänen einschließlich der verkehrsmäßigen Erschließung nach Einreichung von Ausführungsunterlagen und Abstimmung gemäß Baugesetzbuch und Straßengesetz. Für das in der Flächennutzungsplanung enthaltene Kreisstraßennetz ist die Zustimmung bzw. Stellungnahme beim zuständigen Landratsamt Saale-Holzland-Kreis zu beantragen.</p> <p>Mit unserer Stellungnahme werden nicht die erforderlichen Stellungnahmen bzw. Zustimmungen anderer Träger öffentlicher Belange ersetzt.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
13. B	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Europaplatz 3, 99091 ERFURT vom: 09.05.2023		
	<p>Bezugnehmend auf den o. g. Beteiligungsvorgang darf ich Ihnen mitteilen, dass das TLBV, Referat 27 Liegenschaften (vormals Thüringer Liegenschaftsmanagement) in seiner Zuständigkeit für Grundbesitz der öffentlichen Hand (Land) Einwendungen oder Änderungsvorschläge mit folgendem Ergebnis geprüft hat:</p> <p>Da für das landeseigene landwirtschaftliche Grundvermögen, das Grundvermögen der Straßenbauverwaltung, des Naturschutzes und der Gewässerverwaltung die Übernahme der betreffenden Grundstücksdaten in die zentrale Liegenschaftsdatenbank des Freistaates Thüringen bislang nicht abgeschlossen ist, prüft das TLBV, Referat 27 derzeit ausschließlich die Belange der Behördenstandorte im Siedlungsbereich, der Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens und des Grundvermögens aus Fiskalerbschaften des Freistaates Thüringen.</p> <p>Für dieses Grundvermögen werden keine Einwendungen oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsvorgang vorgebracht.</p> <p>Eine Einschätzung von Belangen des landeseigenen landwirtschaftlichen Grundvermögens, des Grundvermögens der Straßenbauverwaltung, des Naturschutzes und der Gewässerverwaltung kann von hier aus nicht erfolgen. Sollte eine Beteiligung der betreffenden Fachbehörden bislang nicht erfolgt sein, wird diese hiermit angeregt.</p> <p>Aufgrund der Verwaltungsstrukturreform wurde das vormalige Thüringer Liegenschaftsmanagement Erfurt in das TLBV, Referat 27 Liegenschaft eingegliedert. Die neuen Kontaktdaten entnehmen Sie bitte den beistehenden Angaben.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fachbehörden (TLUBN und Landratsamt) wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
14.	Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaerstraße 47, 07629 HERMSDORF vom: 14.06.2023		
14.1	Zusammen mit dem im Betreff benannten 2. Entwurf des FNP Bad Klosterlausnitz - Hermsdorf, haben Sie uns die Mitteilung der Abwägung bzgl. unserer Stellungnahme vom 02.12.2021 zum Entwurf des FNP Bad Klosterlausnitz - Hermsdorf übermittelt. Demgemäß wurden unsere Aussagen zur Kenntnis genommen und auch in der Begründung vom Februar 2023 zum 2. Entwurf klargestellt.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
14.2	Wir möchten jedoch noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 26.07.2018 zum Vorentwurf des FNP hinweisen. Im FNP aufgenommene trink- und abwasserseitig nicht erschlossene Flächen, wie beispielsweise in Hermsdorf „Bergstraße“ oder „Ost III“ sind nicht nur an die öffentliche Trinkwasserversorgung und an das öffentliche Kanalsystem anzuschließen, sondern es sind auch entsprechend innere- und erforderlichenfalls äußere Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Für diese Erschließungsmaßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger /Vorhabensträger und unserem Zweckverband erforderlich. Anderenfalls können unsererseits keine Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsleistungen erbracht werden. Der Zweckverband selbst erbringt weder Planungs- noch Bauleistungen, er ist zur Erschließung von Baustandorten gemäß seinen Satzungen nicht verpflichtet. Erforderliche Erschließungsleistungen gehen ausschließlich zu Lasten des Erschließers.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
14.3	Aus unserer Sicht sollte in den FNP das Konzept „Schwammstadt“, ein modernes Regenwassermanagement, mit aufgenommen werden. Dieses Konzept der Stadtplanung sieht vor, möglichst viel anfallendes Regen- bzw. Oberflächenwasser vor Ort aufzunehmen und zu speichern (bspw. Auch Dachbegrünung, Rigolen), anstatt es zu kanalisieren und abzuleiten. Im Wasserhaushaltsgesetz unter § 55 Abs. 2 ist bereits verankert, vorzugsweise nicht behandlungsbedürftiges unbelastetes Niederschlagswasser, unter Beachtung der geologischen Bedingungen und in Trinkwasserschutzzonen die Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorausgesetzt, vorrangig am Anfallort / im Grundstück zu verwerten und/oder bei nachgewiesener Versickerungsmöglichkeit zu versickern.	In der Planung werden folgende Punkte eingearbeitet: Eine spezielle Betrachtung des Regenwassermanagements ist aktuell nicht leistbar. Dennoch soll auf Regenwasserrückhaltung und dezentrale Speicherung bei künftigen Planungen und Bauvorhaben besonderes Augenmerk gelegt werden.	Ergänzung der Begründung erforderlich
14.4	Bei Beachtung unserer Hinweise erheben wir keinen Einwand gegen den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
14.5	Stellungnahme vom 26.07.2018: Gemäß Ihrer Anfrage vom 04.07.2018 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz nehmen wir Stellung zu unseren Aufgabengebieten, welche die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung betreffen. Bei den bebauten Bestandsflächen besteht bereits eine gesicherte Ver- und Entsorgung. Bei Erweiterung dieser Flächen ist von einer erforderlichen Nacherschließung auszugehen, welches den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit unserem Zweckverband bedarf.	- Kenntnisnahme	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
14.	Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaerstraße 47, 07629 HERMSDORF vom: 14.06.2023		
	<p>Eine Erschließung der im FNP aufgenommenen trink- und abwasserseitig nicht erschlossenen Flächen ist mit entsprechendem Aufwand möglich. Für die Erschließungsmaßnahmen dieser Flächen ist grundsätzlich der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger/Vorhabensträger und dem Zweckverband erforderlich. Anderenfalls können unsererseits keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsleistungen erbracht werden.</p> <p>Der Zweckverband selbst erbringt weder Planungs- noch Bauleistungen, er ist zur Erschließung von Baustandorten gemäß seiner Satzungen nicht verpflichtet. Erforderliche Erschließungsleistungen gehen ausschließlich zu Lasten des Erschließers.</p> <p>Generell sind die zur Grundstückerschließung zu verlegende öffentlichen Leitungen in öffentlichen Wege/Straßen zu verlegen. Ist die Leitungsführung einer öffentlichen Leitung über Grundstücke Dritter unumgänglich, ist das erforderliche Leitungsrecht zu Gunsten unseres Zweckverbandes dinglich im Grundbuch zu sichern. Jedes Grundstück (Parzelle) muss über einen eigenen vom öffentlichen Bereich kommenden Trinkwasser- und Abwassergrundstücksanschluss verfügen.</p> <p>Weiterhin gilt, dass bei Grundstückerschließungen gemäß § 127 ff Baugesetz und § 7 ThürKAG der Grundstückseigentümer in Form eines Herstellungsbeitrages die anteilig entstehenden Kosten der Erschließungsanlagen für Abwasser zu erstatten hat, die mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen durch das erschließungsfähige Grundstück entstehen. Grundlage für die Ermittlung des Herstellungsbeitrages, der durch den Erschließer abgelöst werden kann, ist die jeweils gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Verbandes.</p> <p>Generell ist zu beachten, dass Bereiche von Leitungen entsprechend dem Regelwerk der DVGW GW 125 von Anpflanzungen freizuhalten sind. Neben dem vorgenannten Regelwerk verweisen wir auf das Regelwerk der ATV Hinweis H 162, Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, welches Maßnahmen zum Schutz von Leitung sowie der Bäume formuliert.</p> <p>Unter Berücksichtigung unserer Angaben erheben wir keinen Einwand gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes.</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
15.	Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 ERFURT vom: 26.04.2023		
15.1	<p>Bereits am 4. Juli 2018 erhielten wir von Ihnen eine Aufforderung zur Stellungnahme, welche wir mit Schreiben vom 16. Juli 2018 beantworteten. Am 2. November 2021 versandten wir unsere 1. Ergänzung und am 11 Januar 2022 unsere 2. Ergänzung zur Stellungnahme. Der Vorgang wird bei uns unter der Registriernummer BM/267/22 bearbeitet.</p> <p>Nach Prüfung des zugestellten Sachverhaltes ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Sofern in der Planung des Vorhabens grundsätzliche Änderungen erfolgen, ist erneut eine Stellungnahme einzuholen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Schröder-Scheit, Telefon 0361 5509-180.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
15.2	<p>Stellungnahme vom 02.11.2021, 11.01.2022:</p> <p>Bereits am 4. Juli 2018 erhielten wir von Ihnen eine Aufforderung zur Stellungnahme, welche wir mit Schreiben vom 16. Juli 2018 beantworteten. Der Vorgang wird bei uns unter der Registriernummer BO/232/18 bearbeitet.</p> <p>Nach Prüfung des zugestellten Sachverhaltes ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Sofern in der Planung des Vorhabens grundsätzliche Änderungen erfolgen, ist erneut eine Stellungnahme einzuholen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Schröder-Scheit, Telefon 0361 5509-180.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
15.3	<p>Bitte nutzen Sie unsere Online-Netzauskunft https://www.thueringer-fernwasser.de/netzauskunft.html. Ab sofort ist die Bearbeitung Ihres Auskunftsbegehrens nur noch auf diesem Wege möglich.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
15.4	<p>2. Ergänzung vom 11.01.2022:</p> <p>Bereits am 4. Juli 2018 haben wir eine Aufforderung zur Stellungnahme von Ihnen bezüglich der im Betreff näher bezeichneten Maßnahme erhalten und mit Schreiben vom 16. Juli 2018 beantwortet. Die erneute Anfrage vom 28. Oktober 2021 beantworteten wir in Form unserer 1. Ergänzung zur Stellungnahme mit Schreiben vom 2. November 2021. Der Vorgang wird bei uns unter der Registriernummer 80/232/18 bearbeitet.</p> <p>Nach Prüfung des zugestellten Sachverhaltes ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Sofern in der Planung des Vorhabens grundsätzliche Änderungen erfolgen, ist erneut eine Stellungnahme einzuholen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Schröder-Scheit, Telefon 0361 5509-180.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
15.	Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 ERFURT vom: 26.04.2023		
15.5	<p>Stellungnahme vom 16.07.2018: Die mit Ihrem Schreiben vom 4. Juli 2018 übermittelten Unterlagen zum Vorhaben: Flächennutzungsplan Bad Klosterlausnitz - Hermsdorf haben wir geprüft. Der Vorgang wird bei uns unter der Registriernummer BO/232/18 bearbeitet.</p> <p>Im Vorhabenbereich befinden sich keine Anlagen der Thüringer Fernwasserversorgung; insofern besteht für uns keine Betroffenheit. Diese Stellungnahme ist bis zum 16. Januar 2019. Sofern mit dem geplanten Vorhaben später begonnen wird, ist erneut eine Stellungnahme einzuholen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Schröder-Scheit, Telefon 0361 5509-180.</p>	- Kenntnisnahme	Keine Planänderung erforderlich
16.	GUV Untere Saale/Roda, Löbstedter Straße 56, 07749 JENA vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
17.	GUV Weiße Elster/Saarbach, Köstritzer Weg 14, 07548 GERA vom: 30.05.2023		
17.1	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 24.04.2023 und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Gewässerunterhaltungsverband ist entsprechend ThürWG gewässerunterhaltungspflichtig für die Rauda inklusive aller Zuflüsse/Nebenarme welche als Gewässer 2. Ordnung eingestuft sind. Grundsätzlich ist mit der Aufstellung des Flächennutzungsplan das gesamte Einzugsgebiet der Rauda, auch die unterstrom befindlichen Gemeinden, unmittelbar betroffen.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
17.2	<p>Mit Erschrecken stellen wir die Vielzahl an zusätzlich geplanten versiegelten Flächen fest, sowie die schriftliche Erläuterung zu dem Thema Gewässerschutz. Unter Punkt 2.10.2 der Begründung heißt es: „Auf Grund der bisherigen Ereignisse (keine Überflutungen weder in Hermsdorf noch in Bad Klosterlausnitz) bestand bisher kein Anlass, besondere Maßnahmen für Starkregenereignisse zu konzipieren. Ein Hochwasserschutzkonzept für die Rauda soll erstellt werden. Bislang liegen jedoch nur die Voruntersuchungen zum Bbauungsplan „Ost III“ vor.“</p> <p>Die Aussage, es gäbe keinen Anlass besondere Maßnahmen zu konzipieren, aufgrund von bisher nie dagewesenen Überflutungen, ist schlichtweg falsch. Den jeweiligen Gemeinden sind die Stellen bekannt, an denen das Wasser bei Starkregenereignissen übertritt. Außerdem ist den Gemeinden bekannt, dass nachfolgende Gemeinden (Weißenborn, Rauda, Hartmannsdorf, Crossen) zunehmend mit den steigenden Starkregenabflüssen zu kämpfen</p>	Nach Aussagen der Gemeinde Bad Klosterlausnitz wurden sowohl in Bad Klosterlausnitz als auch in Hermsdorf das Hochwasser- / Überflutungsschutzkonzept für die Rauda von H. Dr. Prüfer umgesetzt. Die Begründung wird überarbeitet.	Änderung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
17.	GUV Weiße Elster/Saarbach, Köstritzer Weg 14, 07548 GERA vom: 30.05.2023		
	<p>haben.</p> <p>Der GUV lehnt aufgrund der oben beschriebenen Falschaussage die Aufstellung des Flächennutzungsplanes- 2. Entwurf vollumfänglich ab. Weiterhin liegt aus Sicht des GUV gemäß § 68 (3) WHG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken für die unterliegenden Gemeinden vor.</p> <p>Folgendes wird für die erneute Aufstellung empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrales Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) für die Rauda (nutzen Sie dazu den Leitfaden zur Erstellung unter: https://aktion-fluss.de/wp-content/uploads/20180502-leitfaden-ihwskthuringen.pdf) - Ergänzung des FNP mit allen Fließgewässern sowie des Gewässerrandstreifens entsprechend ThürWG - Darstellung des Gewässerrandstreifens und Aufnahme in die Begründung <p>- Festlegung zur Oberflächenwasserentsorgung für jegliche Neuversiegelung mit folgender Zielstellung: „dezentrale Oberflächenwasserentsorgung (Verdunstung/Versickerung)</p>	<p>In der Planung werden zudem folgende Punkte eingearbeitet / erarbeitet: Ein weiteres Integrales Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) für die Rauda wird in näherer Zukunft nicht erstellt.</p> <p>Sämtliche, benannten Fließgewässer im Gebiet der Kommunen (Thüringen Viewer, Zugriff 05.09.2023) sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Gewässerrandstreifen und deren Nutzungsmöglichkeiten unterliegen dem Thüringer Wassergesetz sowie dem Wasserhaushaltsgesetz und werden nicht explizit im FNP dargestellt. Die Begründung wird diesbezüglich unter Pkt. 2.4.4 – Gewässer jedoch ergänzt: „Gewässerrandstreifen: Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (WHG). Die Nutzungsmöglichkeiten unterliegen dem Thüringer Wassergesetz sowie dem Wasserhaushaltsgesetz und werden nicht explizit im FNP dargestellt. Der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile beträgt nach ThürWG fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter (ThürWG).“</p> <p>In der Begründung wird ein Abschnitt zur Regenwasserentsorgung unter Pkt. 3.5.2 - Abwasserentsorgung ergänzt:</p>	<p>Änderung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
17.	GUV Weiße Elster/Saarbach, Köstritzer Weg 14, 07548 GERA vom: 30.05.2023		
	<p>hat Vorrang vor Ableitung über Kanalnetze oder Vorfluter“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn eine dezentrale Oberflächenwasserbeseitigung nachweislich nicht möglich ist, hat die Einleitung in die Vorfluter grundsätzlich gedrosselt zu erfolgen. Der Drosselabfluss hat sich nach dem Gebietsabfluss der Rauda zu richten (wir schätzen für die Rauda ca.3,5 l/s*ha) - Festlegung der maximalen Versiegelungsgrade pro Neuversiegelte Fläche 	<p>„Oberflächenwasser Für die Oberflächenwasserentsorgung für jegliche Neuversiegelung mit gilt folgende Zielstellung: „dezentrale Oberflächenwasserentsorgung (Verdunstung/Versickerung) hat Vorrang vor Ableitung über Kanalnetze oder Vorfluter“ Wenn eine dezentrale Oberflächenwasserbeseitigung nachweislich nicht möglich ist, hat die Einleitung in die Vorfluter grundsätzlich gedrosselt zu erfolgen. Der Drosselabfluss hat sich nach dem Gebietsabfluss der Rauda zu richten (für die Rauda ca.3,5 l/s*ha, ist im Rahmen der weiterführenden Planungen abzustimmen).“</p> <p>Der maximale Versiegelungsgrad wird durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die GRZ geregelt und wird in den nachfolgenden Planungsebenen festgelegt. In der Begründung wird unter Pkt. 3.5.2.Abwasserentsorgung folgender Abschnitt ergänzt: „Sonstiges: Um den Regenwasserabfluss so gering wie möglich zu halten, sollten Oberflächenbefestigungen in den Ortslagen wasserdurchlässig ausgeführt werden. Neuversiegelungen sind weitestgehend zu vermeiden.“</p>	<p>derlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlichlich</p>
17.3	<p>Begründung</p> <p>WHG § S5 Absatz 2 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>ThürWG § 47 Absatz 7 Niederschlagswasser, das direkt von dem Grundstück, auf dem es anfällt, im Rahmen des Gemeindegebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 2) in oberirdische Gewässer schadlos eingeleitet werden kann oder das erlaubnisfrei in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 46 Abs. 2 WHG), ist von demjenigen, bei dem es anfällt, zu beseitigen. Der kommunalrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

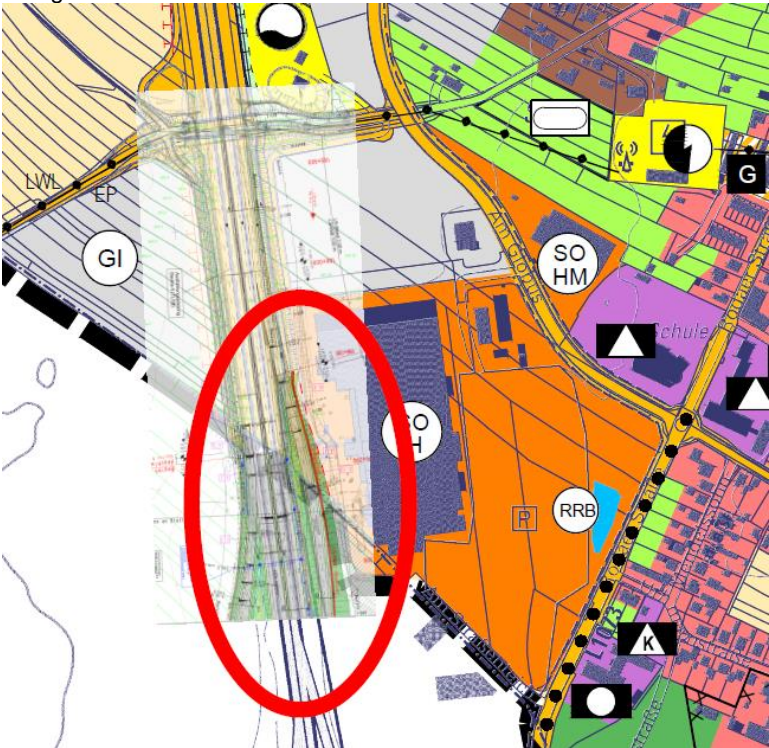
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
17. GUV Weiße Elster/Saarbach, Köstritzer Weg 14, 07548 GERA vom: 30.05.2023			
	<p>ThürVersVO Absatz 1 Wird Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet (§ 46 Abs. 2 WHG), ist außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Wasservorbehaltsgebieten sowie außerhalb von Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen und von Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist und die Anforderungen nach den §§ 2 und 3 erfüllt sind.</p> <p>Auszug aus der Begründung, 2.4.4. letzter Absatz „Die Oberflächengewässer besitzen besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und haben eine Speicher- und Regelungsfunktion im Naturraum. Ihnen kommt außerdem eine hohe Wertigkeit für die Erholung zu.“</p>		
18. Stadtwerke Jena Netze GmbH, Rudolstädter Str. 39, 07745 JENA vom: 19.06.2023 , Leitungsauskunft vom 29.06.2023			
18.1	<p>Mit o.g. Schreiben informierten Sie uns über die Auslegung zum o.g. Flächennutzungsplan und baten um Stellungnahme.</p> <p>Wir haben die vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Belange unserer Medien geprüft und möchten Ihnen mit der nachfolgenden Stellungnahme die erforderlichen Einwendungen und Hinweise von Seiten der Stadtwerke Jena Netze GmbH und der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH mitteilen.</p> <p>1. Einwendungen: Gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan bestehen von Seiten der Stadtwerke Jena Netze und der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH keine grundsätzlichen Einwände. Es sind jedoch Änderungen an den Auslegungsunterlagen vorzunehmen und die fachlichen Informationen und Hinweise sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
18.2	<p>Begründung: 2. 8. 2 Technische Infrastruktur. Punkt Elektroenergieversorgung: In Hermsdorf sind die Stadtwerke Jena Netze auf der Ebene der Nieder- und Mittelspannungsversorgung der Netzbetreiber. Wir bitten um ergänzende Anpassung.</p>	<p>Im Abschnitt der Begründung zur Elektroenergieversorgung unter Pkt. 2.8.2 Technische Infrastruktur wird der Abschnitt korrigiert: "Netzbetreiber im Rahmen der Elektroenergieversorgung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz sowie des Umspannwerkes in Hermsdorf ist die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG mit Sitz in Erfurt.</p>	Korrektur der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
18.	Stadtwerke Jena Netze GmbH, Rudolstädter Str. 39, 07745 JENA vom: 19.06.2023 , Leitungsauskunft vom 29.06.2023		
	Der Satz "Ebenfalls befinden sich im Plangebiet Kabel- und Freileitungsanlagen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH." ist zu streichen, da die Stadtwerke Energie keine Anlagen der Elektroenergieversorgung im Planungsgebiet besitzen.	<u>In Hermsdorf sind die Stadtwerke Jena Netze auf der Ebene der Nieder- und Mittelspannungsversorgung der Netzbetreiber.</u> Der Satz wird gestrichen.	
18.3	Begründung: 3.2 Bauflächen In den Angaben zur Baufläche Nr. 5, 6, 7, 8 und 12 unter Hinweise Elektrotechnik muss es statt Leitungsbedarf Leistungsbedarf heißen. Wir bitten auch hier um Anpassung.	Die in der Begründung enthaltenen Erläuterungen zur Stromversorgung der geplanten Bauflächen sind nicht flächennutzungsplanrelevant, da sie keine Grundzüge der Bodennutzung im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB betreffen. Die „Hinweise zur Elektrotechnik“ zu den einzelnen Planflächen werden aus der Begründung gestrichen.	Änderung der Begründung erforderlich
18.4	Das im Punkt 2.8.2 im Abschnitt "Fernmeldekabelversorgung" erwähnte Fernmeldekabelnetz der Stadtwerke Jena Netze befindet sich eigentlich im Eigentum der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH. Dieses Fernmeldekabelnetz ist abgekündigt und wird nicht weiter betrieben. Es werden zukünftig auch keine Instandhaltungsmaßnahmen mehr durchgeführt.	Im Abschnitt der Begründung zur Fernmeldeversorgung unter Pkt. 2.8.2 Technische Infrastruktur wird der Abschnitt korrigiert: „Zuständiges Unternehmen für die fernmeldetechnische Versorgung ist die Deutsche Telekom AG mit Sitz in Erfurt. Im Plangebiet befinden sich zudem Fernmeldekabel im Eigentum der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH. Dieses Fernmeldekabelnetz ist abgekündigt und wird nicht weiter betrieben. Es werden zukünftig auch keine Instandhaltungsmaßnahmen mehr durchgeführt.“	Korrektur der Begründung erforderlich
18.5	2. fachliche Stellungnahme: <u>2.1. Folgende eigene Planungen, die den Bebauungsplan berühren, bestehen derzeit:</u> Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen sind seitens der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH zur Aufrechterhaltung des Fernwärmenetzes Hermsdorf/ Bad Klosterlausnitz zu erwarten: - Instandsetzen von Fernwärme-Versorgungs- und Hausanschlussleitungen in Abhängigkeit des jeweiligen Zustandes - Notwendige Netzerweiterungen sowie Netzverdichtungen und Herstellung von Neuan schlüssen bei vorliegendem Bedarf und nachgewiesener Wirtschaftlichkeit - Errichtung von sogenannter Wärmeinseln im Rahmen der Thüringer Wärmestrategie 2040 und daraus resultierenden Transformationsplänen.	Im Abschnitt der Begründung zur Fernwärmeversorgung unter Pkt. 3.5.5 Fernwärmeversorgung wird die folgende noch fehlende Maßnahme ergänzt: „- Errichtung von sogenannter Wärmeinseln im Rahmen der Thüringer Wärmestrategie 2040 und daraus resultierenden Transformationsplänen.“	Ergänzung der Begründung erforderlich

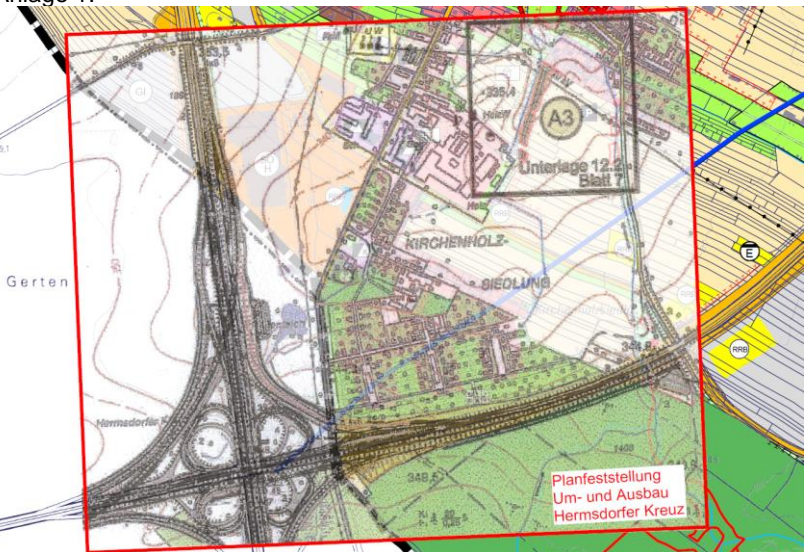
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
18.	Stadtwerke Jena Netze GmbH, Rudolstädter Str. 39, 07745 JENA vom: 19.06.2023 , Leitungsauskunft vom 29.06.2023		
	Von Seiten der Stadtwerke Jena Netze GmbH für Strom/ IT besteht kein FNP-relevanter Mitverlegebedarf.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
18.6	<u>2.2. Sonstige fachliche Hinweise:</u> Medienbestände: Im angefragten Bereich befinden sich Kabel- und Freileitungsanlagen der Stadtwerke Jena Netze GmbH und Fernwärmeversorgungsanlagen (erdverlegte Fernwärmeleitungen, oberirdisch verlegte Fernwärmeleitungen (Stützen- und Sockelleitungen), thermisch vorgespannte Leitungen, Heizkanäle) und Fernmeldekabel der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend korrigiert (siehe oben).	Korrektur der Begründung erforderlich
18.7	<u>Medienweise Anforderungen und Hinweise:</u> <u>Fernwärme:</u> Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen sind seitens der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH zur Aufrechterhaltung des Fernwärmenetzes Hermsdorf/ Bad Klosterlausnitz zu erwarten: - Instandsetzen von Fernwärme-Versorgungs- und Hausanschlussleitungen in Abhängigkeit des jeweiligen Zustandes - Notwendige Netzerweiterungen sowie Netzverdichtungen und Herstellung von Neuan schlüssen bei vorliegendem Bedarf und nachgewiesener Wirtschaftlichkeit - Errichtung von sogenannter Wärmeinseln im Rahmen der Thüringer Wärmestrategie 2040 und daraus resultierenden Transformationsplänen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend ergänzt (siehe oben).	Ergänzung der Begründung erforderlich
18.8	<u>Allgemein gilt:</u> Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand bestehen und nicht behoben werden können, sind technische Lösungen im Zuge der Planung mit uns abzustimmen. Wenn dabei Änderungen an unseren Beständen erforderlich werden, benötigen wir für Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Um diese Maßnahmen fristgerecht planen zu können, ist die rechtzeitige Übergabe des Änderungsverlangens erforderlich. Die Kostenübernahme regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, bestehenden Konzessionsverträgen und Vereinbarungen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
18.9	<u>Datenschutz:</u> Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Jena Netze GmbH nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
18.10	Wir bitten um Beachtung und Übernahme der Stellungnahme im Rahmen der Beurteilung/Abwägung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

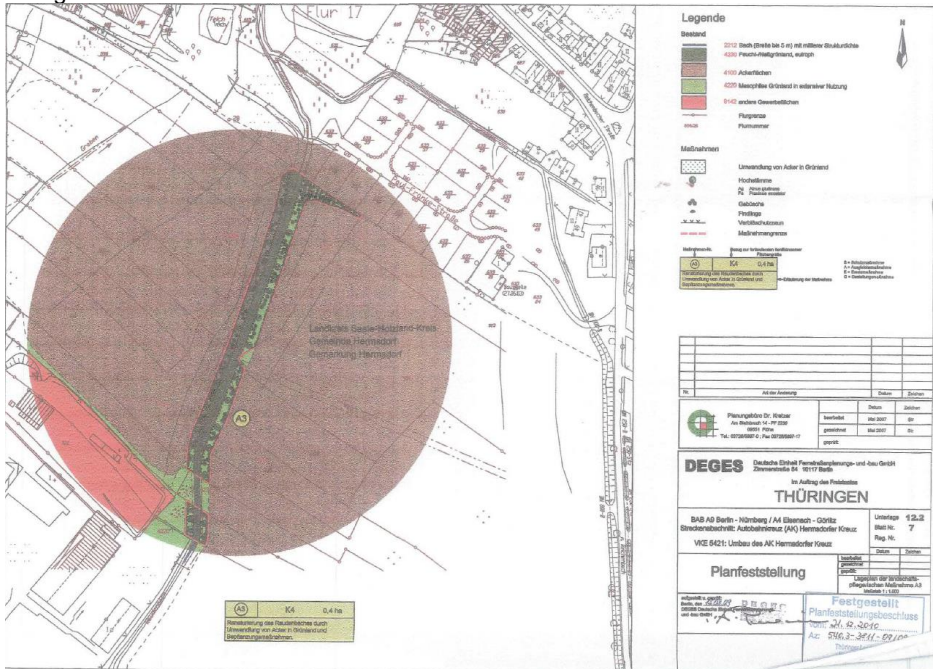
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
19.	<p>50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 BERLIN vom: 08.05.2023</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Bitte beachten Sie für Vorgänge der kommunalen Bauleitplanung unsere zuständige Adresse in Berlin und aktualisieren Sie Ihre TÖB-Liste. Gerne können Sie uns digital über unser Emailpostfach leitungsauskunft@50hertz.com beteiligen.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
20.	<p>TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Straße 30, 99087 ERFURT vom: 28.04.2023</p> <p>im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wenden wir uns als der zuständige Netzbetreiber an Sie. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben in Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz. Grundsätzlich gibt es unsererseits zur geplanten Maßnahmen keine Einwände.</p> <p>In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich</p> <p>Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Aufgrund der Vielzahl an Plänen, vor allem im Niederspannungsbereich, verzichten wir auf die Übergabe der Bestandsunterlagen. Wir bitten Sie, diese Unterlagen im Bedarfsfall vorhabenbezogen abzufordern.</p> <p>Das Planungsgebiet Hermsdorf befindet sich nicht in unserem Stromnetzgebiet. Wenden Sie sich bitte diesbezüglich an die Stadtwerke Jena Netze GmbH.</p> <p>In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten. Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar.</p> <p>Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

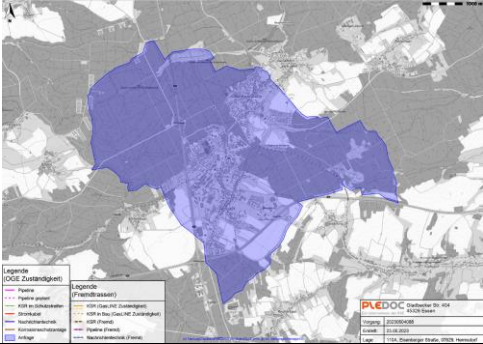
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
20.	TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Straße 30, 99087 ERFURT vom: 28.04.2023		
	<p>Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.</p> <p>Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).</p>		
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH, PF 90 01 02, 99104 ERFURT Vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
22.	DEGES - Dt. Einheit Fernstraßenpl. u. Bau GmbH, Zimmerstraße 54,10117 BERLIN vom: 14.06.2023 und 30.08.2023		
22.1	wir wurden mit Schreiben vom 24.04.2023 der KGS Planungsbüro Helk GmbH über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs.3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf – Bad Klosterlausnitz informiert.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
22.2	<p>Nach Sichtung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Hermsdorf und Bad Klosterlausitz (Stand: 2. Entwurf) findet sich der planfestgestellte Um- und Ausbau des Hermsdorfer Kreuzes im Plan nicht wieder.</p> <p>In der textlichen Begründung (Begründung – Teil A, Stand Februar 2023) wird unter Punkt 3.3.1 Straßenverkehr auf folgendes verwiesen: <i>„Für den Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes Hermsdorfer Kreuz liegt mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2010 Baurecht vor. Angedacht ist eine direkte Verbindung der Strecke Erfurt – Berlin durch die Ausbildung einer Verbindungsrampe (Überflieger). Die Grenzen des Geltungsbereichs des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Hermsdorf schließen den östlichen Bereich des Autobahnkreuzes mit der BAB A4 und den Verbindungsrampen Nürnberg – Dresden sowie Dresden – Berlin und den nördlichen Bereich der BAB A9 mit der künftigen direkten Verbindungsrampe Erfurt – Berlin ein. Die Planungen werden im Flächennutzungsplan entsprechend berücksichtigt.“</i></p> <p>Die Fläche des planfestgestellten Projektes A 9/ A 4 wird als Straßenverkehrsfläche dargestellt (Bereich hinter Globus). Damit wird die Nutzung langfristig bestätigt.“</p> <p>In unsere beigefügten Anlage 1 ist eine Überlagerung des planfestgestellten Um- und Ausbaus des Autobahnkreuzes Hermsdorf als Information dargestellt. Hier ist zu erkennen, dass die planfestgestellte Verkehrsfläche für Um- und Ausbau des Hermsdorfer Kreuzes noch</p>	Die Straßenverkehrsfläche wird in dem Bereich des in der Mail vom 30.08.2023 benannten Grunderwerbes für die Autobahn A9 als Straßenverkehrsfläche dargestellt.	Klarstellung der Planzeichnung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
22.	DEGES - Dt. Einheit Fernstraßenpl. u. Bau GmbH, Zimmerstraße 54,10117 BERLIN vom: 14.06.2023 und 30.08.2023		
	nicht vollständig im Plan als Fläche für den übergeordneten Verkehr dargestellt ist. Wir bitten Sie dies zu Berücksichtigung. Unsere Stellungnahme vom 04.02.2022 gilt auch für den jetzt neu ausgelegten 2. Entwurf.		
22.3	Anlage:	Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Klarstellung der Planzeichnung erforderlich
			
22.4	Mail vom 30.08.2023 nach Rückfrage: Wie besprochen sende ich Ihnen die planfestgestellten Grunderwerbsflächen zum Um- und Ausbau des Hermsdorfer Kreuzes. In der beiliegenden pdf-Dateien habe ich die Erwerbsgrenze mal als „dicke lila Linie“ dargestellt.	Die Straßenverkehrsfläche wird in dem Bereich des Grunderwerbes für die Autobahn A9 als Straßenverkehrsfläche dargestellt.	Klarstellung der Planzeichnung erforderlich

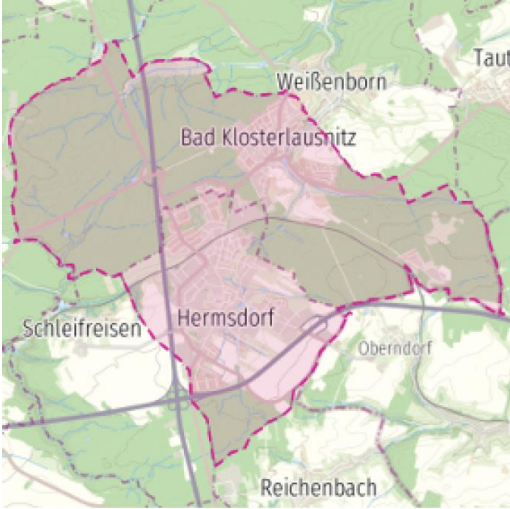
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
22.	DEGES - Dt. Einheit Fernstraßenpl. u. Bau GmbH, Zimmerstraße 54,10117 BERLIN vom: 14.06.2023 und 30.08.2023		
22.5	<p>Stellungnahme vom 04.02.2022:</p> <p>Wir wurden mit Schreiben vom 22.12.2021 der KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH über die erforderliche Wiederholung der öffentlichen Auslage des Entwurfes des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Stadt Hermsdorf informiert.</p> <p>Die DEGES ist mit der Planung und Baudurchführung der A 9 vom Hermsdorfer Kreuz bis Landesgrenze Bayern (mit Dienstleistungsvertrag vom 07.10.1991) beauftragt. Dies beinhaltet auch die Umgestaltung/Anpassung des Hermsdorfer Kreuzes A 9/A 4.</p> <p>Für das Vorhaben zum Um- und Ausbau des Hermsdorfer Kreuzes liegt mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2010, Az.: 540.3-3811-09/09, Baurecht vor. Nach der Klage 2011 hat das BVerwG mit Entscheidung vom 12.02.2019 die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen, so dass der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig wurde.</p> <p>In der textlichen Begründung zum Entwurf (Stand: September 2021) wird unter Punkt 3.3.1 „Straßenverkehr“ auf den Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes Hermsdorfer Kreuz verwiesen. Hier heißt es u.a.:</p> <p><i>„Für den Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes Hermsdorfer Kreuz liegt mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2010 Baurecht vor. Angedacht ist eine direkte Verbindung der Strecke Erfurt - Berlin durch die Ausbildung einer Verbindungsrampe (Überflieger). Die Grenzen des Geltungsbereichs des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Stadt Hermsdorf schließen den östlichen Bereich des Autobahnkreuzes mit der BAB A4 und den Verbindungsrampen Nürnberg - Dresden sowie Dresden - Berlin und den nördlichen Bereich der BAB A9 mit der künftigen direkten Verbindungsrampe Erfurt - Berlin ein. Die Planungen werden im Flächennutzungsplan entsprechend berücksichtigt.“</i></p> <p>Nach Sichtung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Hermsdorf und Bad Klosterlausitz (Stand: September 2021) findet sich weder der planfestgestellte Um- und Ausbau des Hermsdorfer Kreuzes noch die daraus resultierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen (z.B. die Ausgleichsmaßnahme A3 Renaturierung des Raudenbaches durch Umwandlung von Acker in Grünland und Bepflanzungsmaßnahmen (siehe Anlage 2)) im Plan wieder. In unsere beigefügten Anlage 1 ist eine Überlagerung des planfestgestellten Um- und Ausbaus des Autobahnkreuzes Hermsdorf als Information dargestellt.</p> <p>Mit der erforderlichen Wiederholung der öffentlichen Auslage des Entwurfes des gemeinsa-</p>	<p>Die DEGES wurde bereits mit Schreiben vom 04.07.2018 und 28.10.2021 am aktuellen Planverfahren beteiligt. Es waren bislang keine Stellungnahmen eingegangen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Straßenverkehrsfläche wird in dem Bereich des Grunderwerbes für die Autobahn A9 als Straßenverkehrsfläche dargestellt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme A3 Renaturierung des Raudenbaches wurde in die Planung aufgenommen.</p> <p>Die Fläche der BAB 4 bzw. 9, die sich innerhalb der Gemar-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Klarstellung der Planzeichnung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planände-</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
22.	DEGES - Dt. Einheit Fernstraßenpl. u. Bau GmbH, Zimmerstraße 54,10117 BERLIN vom: 14.06.2023 und 30.08.2023		
	<p>men Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz nach § 3 Abs. 2 BauGB möchten wir folgende grundsätzliche Hinweise in das Beteiligungsverfahren geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbeziehung von Straßenbestandteilen des planfestgestellten Projektes A 9/ A 4, Um- und Ausbau Autobahnkreuz Hermsdorfer in den Geltungsbereich des gemeinsamen Flächennutzungsplans/ Festsetzung der Verkehrsflächen der Autobahn (§§ 1 u. 4 FStrG). Die gesamte zur Autobahn gehörende Grundstücksfläche ist (nach § 2 FStrG) durch Verkehrsfreigabe als Autobahn (damit in ihrer Gesamtheit als „Straßenfläche“) gewidmet. Von anderweitigen Festsetzung der bestehenden Straßenfläche ist daher grundsätzlich abzusehen. Der gesamte Bereich der Autobahn ist somit aus dem Geltungsbereich zu nehmen. - Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Planfeststellungsverfahren Um- und Ausbau Hermsdorfer Kreuz im Flächennutzungsplan <p>Auf Grund den zuvor beschriebenen Aspekten bitten wir freundlichst im Verfahrensgang beteiligt zu werden und stehen für weitere Abstimmungen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>kung der Stadt Hermsdorf / der Gemeinde Bad Klosterlausnitz befindet bleibt Bestandteil des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die landschaftspflegerische Maßnahme zum Planfeststellungsverfahren zwischen Paul-Franke-Straße und der Straße An der Rauda (im B-Plangebiet „Holzwerke Hermsdorf“) wurde in die Planung aufgenommen.</p>	<p>zung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
22.6	<p>Anlage 1:</p> 	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
22.	DEGES - Dt. Einheit Fernstraßenpl. u. Bau GmbH, Zimmerstraße 54,10117 BERLIN vom: 14.06.2023 und 30.08.2023		
22.7	<p>Anlage 2:</p> 	<p>Die landschaftspflegerische Maßnahme zum Planfeststellungsverfahren zwischen Paul-Franke-Straße und der Straße An der Rauda (im B-Plangebiet „Holzwerke Hermsdorf“) wurde in die Planung aufgenommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
23.	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 WEIMAR vom: 17.05.2023		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Grundsätzlich gibt es zur geplanten Maßnahme seitens der Thüringer Netkom GmbH keine Einwände, folgende Hinweise sind jedoch zu beachten.</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereichen befinden sich Informationskabel und HDPE-Leerrohr der TEAG Thüringer Energie AG sowie der Thüringer Netkom GmbH. Den Bestand entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten DXF-Datei. (Die Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lage-richtigkeit.)</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen zu den Bestandsleitungen sind bereits in der Begründung enthalten. Der Leitungsbestand außerhalb der Ortslagen ist in der Planzeichnung dargestellt.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
24.	PLEDOC für: Ferngas Service & Management GmbH & Co.KG, Reichswaldstr. 52, 90571 SCHWAIG b. NÜRNBERG vom: 23.05.2023		
24.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage Übersichtsplan:</p> 	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
25.	Colt Technology Services GmbH, Gervinusstr. 18 – 22, 60322 FRANKFURT vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
26.	E.ON Energie Deutschland GmbH, Arnulfstraße 203, 80634 MÜNCHEN vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise																				
27.	Deutscher Wetterdienst, Körnerstraße 68, 04288 LEIPZIG vom: 24.05.2023																						
	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum gemeinsamen Flächennutzungsplan Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich																				
28.	Polizeiinspektion Stadtroda, Gustav-Hermann-Straße 36, 07646 STADTRODA vom:																						
	Keine Stellungnahme eingegangen																						
29.	Vodafone Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg vom:																						
	Keine Stellungnahme eingegangen																						
30.	GDMcom Maximilianallee 4, 04129 LEIPZIG vom: 08.05.2023																						
32.2	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="208 1185 1205 1345"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
30.	<p>GDMcom Maximilianallee 4, 04129 LEIPZIG vom: 08.05.2023</p> <p>früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>		
 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p>			

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
30.	GDMcom Maximilianallee 4, 04129 LEIPZIG vom: 08.05.2023		
	Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.904300, 11.858016 Anlagen: Anhang		
32.3	<p>Anhang - Auskunft Allgemein <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>
31.	Ev.-Luth. Kirchgemeinde, Kirchgasse 2, 07629 HERMSDORF vom: 26.07.2023		
	<p>Zu dem vorgelegten 2. Entwurf des gemeinsamen FNP Hermsdorf – Bad Klosterlausnitz gibt es von Seiten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde keine Einwände.</p> <p>Der allgemeine Hinweis, auf eine so gering wie mögliche Versiegelung von Flächen, insbesondere fruchtbare Ackerflächen und eine mögliche Vermeidung der Errichtung von Windkraftanlagen in geschlossenen Waldflächen, sollte beachtet werden, gleichfalls der Erhalt und der biologische Umbau des Waldes auf beiden Territorien.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgen Anpassungen in der Flächenausweisung (SO-Gebiet wird an tatsächliche NSG-Grenze angepasst, Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
31.	Ev.-Luth. Kirchgemeinde, Kirchgasse 2, 07629 HERMSDORF vom: 26.07.2023		
	<p>Ein Hinweis von unserer Seite: das in unserem Besitz befindliche Gemeindehaus in Hermsdorf, Kinderheimgasse 8, wird z.Z. mit einem Anteil an Landes- und Bundesmitteln umgebaut und durch Innenausbau zu einer Kinder- und Jugendbegegnungsstätte ertüchtigt. Die Fertigstellung ist in 2023 vorgesehen.</p> <p>Die verspätete Beteiligung bitten wir zu entschuldigen.</p>	<p>Die Aussagen zum Umbau des Gemeindehauses in Hermsdorf zur Kinder- und Jugendbegegnungsstätte ist bereits Inhalt der Begründung (siehe Pkt.3.4).</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
32.	Thüringer Liegenschaftsmanagement Erfurt, Am Johannestor 23, 99084 ERFURT vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
33.	Landesamt für Verbraucherschutz, Otto-Dix-Straße 9, 07548 GERA vom: 13.06.2023		
	Anbei erhalten Sie den Datenträger zum Flächennutzungsplan zu meiner Entlastung zurück.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
34.	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 BONN vom: 05.06.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
35.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Tröndlingring 3, 04105 LEIPZIG vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
36.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 HALLE vom: 23.06.2023		
36.1	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben (E-Mail) vom 24.06.2023, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans betrifft die Bundesautobahnen A 4 und A 9 in beiden Richtungsfahrbahnen im Bereich des Hermsdorfer Kreuzes.</p> <p>Externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
36.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 HALLE vom: 23.06.2023		
36.2	<p>Folgende Einwendungen und Auflagen sind zu beachten: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.</p> <p>Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.</p> <p>Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen A 4 und A 9 ausgeschlossen wird.</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigung/ Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>Die Begründung wird der Pkt. 3.3.1 Straßenverkehr um die Anforderungen der Autobahn GmbH ergänzt: „Von der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost wurden folgende Anforderungen vorgebracht: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell ...“</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
36.3	<p>Im Übrigen sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen: In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist auf die Vorgaben in § 9 FStrG hinzuweisen. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind in die zeichnerische Darstellung bei dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 BauGB aufzu-</p>	<p>Im Flächennutzungsplan (FNP) wird die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Der FNP schafft kein Planungsrecht. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, die Planungsrecht / Baurecht schaffen, werden alle</p>	<p>Klarstellung der Planzeichnung und Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
36.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 HALLE vom: 23.06.2023		
	<p>nehmen. In der Legende der Planzeichnung ist zudem die Bezeichnung der 40 m Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG und der 100 m Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß Gesetzestext entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>Mindestens sind die nachfolgenden Hinweise in den Textteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 BauGB zur Konkretisierung aufzunehmen: Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen bzw. für die Verbindungsrampen des Hermsdorfer Kreuzes und der Anschlussstellen Bad Klosterlausnitz (A 9) und Hermsdorf-Ost (A 4) bis zur Einmündung in die untergeordneten Straßen.</p> <p>Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>relevanten gesetzlichen Grundlagen beachtet.</p> <p>Aufgrund der Unschärfe der topographischen Karte, die dem FNP zu Grunde liegt, ist eine Darstellung nicht möglich bzw. sinnvoll. Nur anhand von konkretisierenden Planungsgrundlagen auf den nachfolgenden Planungsebenen ist eine konkrete Darstellung möglich.</p> <p>Auf der Planzeichnung wird unter Hinweise folgendes vermerkt: „Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG) Nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Autobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG). Dies gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.</p> <p>Bauliche Anlagen längs der Autobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG).</p> <p>Die Datengrundlage wurde durch die Autobahn GmbH des Bundes bereitgestellt.“</p> <p>Die Begründung wird entsprechend der Hinweise unter Pkt. 3.3.1 – Straßenverkehr geändert (Hinweis: Bauverbotszone und Anbaubeschränkungszone waren bereits Inhalt der Begründung):</p> <p>„Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder</p>	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
36.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 HALLE vom: 23.06.2023	<p>Abgrabungen größeren Umfangs.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellen- ästen bzw. für die Verbindungsrampen des Hermsdorfer Kreuzes und der Anschlussstellen Bad Klosterlausnitz (A 9) und Hermsdorf-Ost (A 4) bis zur Einmündung in die unter- geordneten Straßen.</p> <p>Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschrän- kungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“</p>	
36.4	<p>Folgende Hinweise sind zu beachten: Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.</p> <p>Seit dem 01.01.2021 ist Die Autobahn GmbH des Bundes als Baulastträger für die Belange der Bundesautobahnen zuständig. Anbaurechtliche Belange werden durch das Fernstraßen- Bundesamt wahrgenommen. Entsprechende Passagen in der Begründung sind dahinge- hend zu korrigieren (z.B. Seite 67 /68).</p> <p>Für den E-Mail-Verkehr nutzen Sie bitte das folgende Funktionspostfach:</p>	<p>Unter Pkt. 3.2.6 Lärm- und Immissionsschutz unter dem Abschnitt zur Planung wird folger Abschnitt ergänzt: „Hinweis: Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehen- de Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bun- des hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.“</p> <p>Die Passagen unter Pkt. 2.8.1 Verkehr werden korrigiert: „Seit dem 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes als Baulastträger für die Belange der Bundesautobahnen zuständig. Anbaurechtliche Belange werden durch das Fernstraßen-Bundesamt wahrgenommen.“</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforder- lich</p> <p>Korrektur der Be- gründung erforder- lich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
36.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 HALLE vom: 23.06.2023 Strassenverwaltung.Ost@autobahn.de		
37.	Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 BONN vom: Keine Stellungnahme eingegangen		
38.	Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25, 99189 ELXLEBEN vom:05.05.2023 Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage. Eine Stellungnahme/Luftbildauswertung zur Kampfmit- telgefährdung ist in Thüringen kostenpflichtig. Aufgrund der Größe Ihres Projektes würden zum jetzigen Zeitpunkt hohe Kosten entstehen. Wir bitten Sie daher, die Anfrage zu Beginn von bodeneingreifenden Baumaßnahmen für jeweilige Einzelobjekte neu zu stellen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge weiterer Planungen mit bodeneingreifenden Maß- nahmen werden ggf. Stellungnahmen/Luftbildauswertungen zur Kampfmittelgefährdung eingeholt.	Keine Planände- rung erforderlich
39.	Umwelt- und Naturschutzverein Stadroda e.V. Mitglied im BUND-Landesverband Thüringen, Tachover Ring 8, 07646 Stadroda vom: Keine Stellungnahme eingegangen		
40.	Kulturbund e.V. Landesverband Thüringen, Bahnhofstr. 27,99084 ERFURT vom: Keine Stellungnahme eingegangen		
41.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesgemeinschaft Thüringen e.V., Lindenhof 3, 99998 WEINBERGEN vom: Keine Stellungnahme eingegangen		
42.	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen, Goetheplatz 9b, 99423 WEIMAR vom: Keine Stellungnahme eingegangen		
43.	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V., Thymianweg 25, 07745 JENA, vom: Keine Stellungnahme eingegangen		
44.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.; Auenstraße 31, 99880 MECHTERSTÄDT Vom: 12.06.2023 Nach Einsichtnahme in die neu vorgelegten Unterlagen hat der Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V., im Rahmen seiner satzungsgemäß vertretenen Schutzgüter heimische wildwachsende Orchideen und botanischer Artenschutz, keine weiteren Ein- wände oder Ergänzungen zum Vorhaben vorzubringen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planände- rung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
45.	Landesjagdverband Thüringen e.V. - Landesgeschäftsstelle, Franz-Hals-Str. 6c, 99099 ERFURT vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
46.	Thüringer Landesanglerverband, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
47.	Nabu Thüringen e.V., Kreisverband Saale-Holzland-Kreis, Talstraße 86A, 07743 JENA vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
48.	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V, Niederkrossen 27, 07407 UHLSTÄDT-KIRCHHASEL vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
49.	Gemeinde Weißenborn, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz vom: 02.05.2023		
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
50.	Gemeinde Bobeck, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz vom: 02.05.2023		
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
51.	Gemeinde Waldeck, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz vom: 02.05.2023		
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
52.	Gemeinde Serba, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz vom: 02.05.2023		
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
53.	Gemeinde Tautenhain, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz vom: 02.05.2023		
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
54.	Gemeinde Schleifreisen, Dorfstraße 54a, 07629 SCHLEIFREISEN vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
55.	Gemeinde Reichenbach, Fabrikstraße 35a, 07629 REICHENBACH vom: 16.06.2023		
	Keine Einwände	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
56.	Gemeinde Kraftsdorf, Straße der Einheit 63, 07629 KRAFTSDORF vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
57.	Verwaltungsgemeinschaft Stadtroda, PF 164, 07641 STADTRODA vom:		
	Keine Stellungnahme eingegangen		
58.	Stadtverwaltung Gera, Postfach 1164, 07501 GERA vom: 24.05.2023		
58.1	Die Stadt Gera erkennt an, dass im nunmehr vorliegenden 2. Entwurf eine Überarbeitung/ Ergänzung des Wohnbauflächenkapitels erfolgt ist. Die geplanten Flächenausweisungen werden zu einem Teil damit begründet, dass Hermsdorf und Klosterlausnitz ihre Attraktivität für vor allem zuziehende Familien und Fachkräfte steigern möchte. Damit soll erreicht werden, dass das funktionsteilige Mittelzentrum seine Aufgaben (hier: Qualitativ hochwertige Wohnraumversorgung) auch zukünftig wahrnehmen kann. Dieser Ansatz kann von der Stadt Gera akzeptiert werden, da wir diesen erhöhten Versorgungsanspruch für uns als Oberzentrum ebenfalls in Anspruch nehmen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zu schützenden Belange des Oberzentrums durch benachbarte Kommunen und Zentrale Orte sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der jetzt in Ansatz gebrachte Bedarf stellt aus unserer Sicht bereits eine Höchstgrenze für ein relativ kleines Mittelzentrum dar. Das Reservoir zuziehungswilliger Personengruppen ist begrenzt und existiert nur einmal. Das Abschöpfen dieses Potentials kann nur im Rahmen der jeweiligen Zentralität der Kommune erfolgen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
58.2	Methodisch nicht verständlich bleibt weiterhin, dass die wegfallenden geplanten 30 Wohneinheiten (WE) im Bebauungsplan Birkenlinie des Segments „Geschosswohnungsbau“ durch Flächen für 30 neue WE im Segment „Ein- und Zweifamilienhausbau“ einfach ersetzt werden sollen. Ggf. sollte überlegt werden, die 30 WE am Anfang der Rechnung nicht als Potential in Ansatz zu bringen, sondern sie beim Bedarf ähnlich wie der Bedarf als Mittelzentrum nachträglich als Sonderposten zu addieren.	Das Thüringer Landesverwaltungsamt fordert im Allgemeinen, dass bestehende Potentiale in rechtskräftigen Bebauungsplänen als solche dargestellt werden. Da sich eine perspektivische Rückplanung im Bebauungsplan „Birkenlinie“ bereits im Verfahren befindet, wurde in der Begründung nach der eigentlichen Bedarfsermittlung die Situation ohne diese Potentiale dargestellt. Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flä-	Überarbeitung der Bedarfsermittlung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
58.	Stadtverwaltung Gera, Postfach 1164, 07501 GERA vom: 24.05.2023		
		<p>chennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt. Der Punkt „Ersatzbedarf“ entfällt damit aus der Begründung.</p>	
58.3	<p>Der Flächennutzungsplanentwurf beinhaltet auch eine neue umzuwidmende Sonderbaufläche für den Bereich des GLOBUS-Marktes. Die damit verbundene Vergrößerung der Verkaufsfläche für den Baumarktbereich kann aus Sicht der Stadt Gera nicht akzeptiert werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 23. Februar 2023 (siehe Anlage) zum Bebauungsplan "Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A 9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus - 1. Änderung" (Entwurf).</p> <p>Sobald im B-Planverfahren zum Bereich GLOBUS-Markt belastbare Unterlagen vorliegen, die negative Auswirkungen auf das Oberzentrum Gera ausschließen, wird auch eine Zustimmung der Stadt Gera zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplans erfolgen können.</p>	<p>Die Bebauungsplanänderung zum Bebauungsplan "Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A 9, Schleifreisener Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus - 1. Änderung" mit entsprechenden Festsetzungen zu den Verkaufsflächen ist inzwischen abgeschlossen und rechtskräftig.</p>	Keine Planänderung erforderlich
58.4	<p>Anlage: Stellungnahme der Stadt Gera im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels, Gewerbegebiet und Mischgebiet" der Stadt Hermsdorf</p> <p>Die Unterlagen zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans beinhalten nach wie vor Erweiterungen des Globus-Bau- und Gartenmarktes. In unserer Stellungnahme vom Januar 2022 haben wir diese unter Verweis auf den Schutz unserer oberzentralen Funktionen abgelehnt. Da es sich um die gleichen Rahmenbedingungen und Größenordnungen handelt und keine Berücksichtigung unserer Hinweise zu erkennen ist, behält unsere Stellungnahme vom 20.01.2022 ihre volle Gültigkeit und damit die Ablehnung des Bebauungsplans in der vorliegenden Fassung.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Diese Verpflichtung umfasst materiell-rechtlich im Rahmen des Zumutbaren und auf der Grundlage eines Ausgleichs als verpflichtendes Planungsziel auch die Förderung der städtebaulichen Entwicklung der benachbarten Gemeinden. So wurde von uns in der</p>	<p>Das Globus Einzugsgebiet liegt – mit Ausnahme im westlichen und südwestlichen Bereich - größtenteils innerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereiches von Hermsdorf /Bad Klosterlausnitz. In den mittelzentralen Bereich von Gera greift der Betrieb nicht wesentlich ein. Die Erweiterung der Gartenmarktfäche des bestehenden Bau- und Gartenmarktes behindert nicht die Ansiedlung eines entsprechenden Baumarktes in Gera. Der Flächenbedarf für Gera wird weiterhin aufrechterhalten und kann bei einer entsprechenden Betreibernachfrage auch umgesetzt werden. Das Marktgebiet für Baumärkte in Gera überschneidet sich nicht wesentlich mit dem Marktgebiet des</p>	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
58.	Stadtverwaltung Gera, Postfach 1164, 07501 GERA vom: 24.05.2023		
	<p>letzten Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass auf der Grundlage des landesplanerisch definierten Versorgungsauftrags auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Gera im Bereich des Einzelhandles zu berücksichtigen sind. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die bestehende, verhältnismäßig niedrige Bindungsintensität in einigen Einzelhandelsbranchen zu sehen. Hierzu ist auch der Bereich Bau- und Gartenmarkt zu zählen, wo ein Entwicklungsbedarf von ca. 6.000 m² besteht.</p> <p>Auch die jetzige Auswirkungsanalyse beschäftigt sich nicht nachvollziehbar damit, ob und in welcher Weise die Stadt Gera vor allem im Bereich des Bau- und Gartenmarktsegment von der Planung der Stadt Hermsdorf beeinträchtigt wird. Es werden weder Kaufkraftabflüsse, noch deren Auswirkungen auf die bestehenden oder geplanten Einzelhandelseinrichtungen in Gera beschrieben, obwohl wir in der letzten Stellungnahme explizit auf diese Problemlage hingewiesen haben.</p> <p>Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung müssen aber die Belange der Nachbargemeinden innerhalb der Abwägung Berücksichtigung finden. Nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf kann jedoch nicht von einem sachgerechten Ausgleich der Interessen im Rahmen der Abwägung ausgegangen werden. Die Verwirklichung der Ziele der Stadt Gera, hier Deckung der Versorgungslücke im Bau- und Gartenmarktsegment in Gera, darf nicht durch die Bauleitplanung der dem zentralen Ort benachbarten Gemeinden in schwerwiegender Weise beeinträchtigt werden. Sobald belastbare Unterlagen vorliegen, die negative Auswirkungen auf das Oberzentrum Gera ausschließen, wird auch eine Zustimmung durch die Stadt Gera erfolgen können.</p>	Hermsdorfer Bau- und Gartenfachmarktes.	
59.	Stadt Jena, Am Anger 26, 07743 JENA vom: 15.06.2023		
59.1	<p>vielen Dank für die Möglichkeit, zum 2. Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans – Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz Stellung zu nehmen. Die Stadtverwaltung Jena hat die mit Ihrem Schreiben vom 24.04.2023 zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Für die in einem engen siedlungsstrukturellen Zusammenhang stehende und sich in ihren Funktionen komplementär ergänzende Gemeinde Bad Klosterlausnitz sowie die Stadt Hermsdorf soll ein gemeinsamer Flächennutzungsplan erarbeitet werden. Hierzu möchten wir nachfolgende Hinweise geben:</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
59.2	Für die Ermittlung des Neubaubedarfs für Wohnen zwischen 2023 und 2035 wird der Durchschnittswert von 1,20 WE/1.000 EW pro Jahr aus der Bautätigkeit der vergangenen 10 Jahre herangezogen. Bezogen auf die Einwohnerzahl beider Kommunen und abzüglich von	Die Bedarfsermittlung wird überarbeitet.	Überarbeitung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
59.	<p>Stadt Jena, Am Anger 26, 07743 JENA vom: 15.06.2023</p>		
	<p>Leerstand und Baulücken (beides Bestand) ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 49 WE im kleinteiligen Wohnungsbau. Zusätzlich und neu im Gegensatz zum 1. Entwurf werden 30 WE im kleinteiligen Wohnungsbau hinzugerechnet, die sich aus dem Ersatzbedarf für eine bereits im Verfahren befindliche Änderungsplanung (hier: zurückzuplanende Fläche Bebauungsplan „Birkenlinie“, Geschosswohnungsbau) sowie 26 WE für die Erfüllung der Aufgaben des Mittelzentrums ergeben. In Summe wird damit ein Gesamtbedarf von 105 WE zum Ansatz gebracht. Im 1. Entwurf aus 2021 sind noch 90 WE bilanziert worden.</p> <p>Die Fläche B-Plan „Birkenlinie“ wurde hier als perspektivische Wohnbaufläche mit 30 WE benannt, ist jedoch noch kein Teil der Bilanzierung gewesen.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Jena kann mit der vorgelegten Wohnungsbedarfsprognose nicht hinreichend der Bedarf für die Anzahl an Wohneinheiten (105 WE) erläutert werden. Zwischen 2012 und 2021 ist das negative Saldo bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung sukzessive angestiegen und hat - aggregiert für beide Kommunen - 2020 und 2021 erstmals die Marke von jährlich -100 durchbrochen (2020: -110; 2021 : -129). Wie in der Begründung zum 2. Entwurf zum Ausdruck kommt, wird sich aufgrund der Alterszusammensetzung die Zahl der Gestorbenen langfristig gesehen weiter erhöhen. Durch die immer geringer werdende Zahl junger Menschen werden auch weniger Kinder geboren (Fehlen der Müttergeneration). Gleichzeitig konnte diese Entwicklung im gleichen Zeitraum durch einen umfangreichen Zuzug überkompensiert werden. Das Wanderungssaldo fiel seit 2015 durchweg positiv aus und überstieg 2019 und 2021 jeweils die Marke von +200.</p> <p>Um den prognostizierten Bevölkerungsrückgang auf Basis der Bevölkerungsprognose des Thüringer Landesamtes für Statistik in Zukunft entgegenzuwirken, wird laut 2. FNP-Entwurf</p>	<p>Das Thüringer Landesverwaltungsamt fordert im Allgemeinen, dass bestehende Potentiale in rechtskräftigen Bebauungsplänen als solche dargestellt werden. Da sich eine perspektivische Rückplanung im Bebauungsplan „Birkenlinie“ bereits im Verfahren befindet, wurde in der Begründung nach der eigentlichen Bedarfsermittlung die Situation ohne diese Potentiale dargestellt. Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt. Der Punkt „Ersatzbedarf“ entfällt damit aus der Begründung.</p> <p>Hinweis: Baulücke im B-Plan Birkenlinie ist Teil der Bilanzierung – siehe S. 57 unter Pkt. 2.6.2. Basisjahr mit Potentialanalyse: <i>„Im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ steht aktuell ein Potential im Geschosswohnungsbau von ca. 30 WE zur Verfügung, das durch eine Änderungsplanung aufgehoben werden soll. Bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung dieses Bereiches (Baulücke Nr. 23 der Gemeinde Bad Klosterlausnitz) sind diese Potentiale zu werten und gehen in die Bedarfsermittlung ein.“</i></p> <p>Damit wurde deutlich, dass nach der rechtskräftigen Aufhebung dieses Bereiches, dieses Potential nicht mehr zur Verfügung steht und somit aus der Ermittlung entfallen wird. Deshalb wurde bereits auf die künftigen, im 2. Entwurf als „Ersatzbedarf“ bezeichneten, verringerten Potentiale hingewiesen und diese einkalkuliert.</p> <p>Da das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell durchgeführte Änderungsverfahren nach der frühzeitigen Behör-</p>	<p>Planänderung erforderlich</p> <p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
59.	<p>Stadt Jena, Am Anger 26, 07743 JENA vom: 15.06.2023</p>		
	<p>als „maßgebliche Steuerungsmöglichkeit“ die Verhinderung des Wegzugs weiterer bauwilliger junger Familien gesehen.</p> <p>Die ermittelten 49 WE (im kleinteiligen Wohnungsbau) gemäß Eigenbedarfsableitung können seitens der Stadt Jena nachvollzogen werden. Nicht hinreichend erläutert wird, inwiefern die übrigen 56 WE im kleinteiligen Segment (30 WE: Ersatzbedarf, 26 WE: Aufgaben des Mittelzentrums, siehe oben) tatsächlich aus dem Eigenbedarf der bereits in Bad Klosterlausnitz und Hermsdorf lebenden Menschen generiert werden. Hinzu kommt, dass der Ersatzbedarf in Höhe von 30 WE aus einem anderen Segment (Geschosswohnungsbau) stammt. Diesen gänzlich in das Segment des kleinteiligen Wohnungsbau zu verschieben ist fachlich nicht nachvollziehbar und wird nicht weiter untersetzt. Die 26 in die Bilanzierung aufgenommenen Wohneinheiten, die sich aus den zugewiesenen Funktionen des gemeinsamen Mittelzentrums Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz ergeben, können ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Die Aufnahme eines zusätzlichen Bauplatzes pro Kommune und Jahr und verteilt auf die kommenden 13 Jahre erscheint in der Bilanzierung willkürlich. Auf welcher Grundlage diese Berechnung basiert wird nicht erklärt.</p> <p>Insgesamt bleibt damit anzunehmen, dass ein wesentlicher Teil der 56 WE durch Zuzug von außerhalb generiert wird, womit auch die Stadt Jena tangiert ist. Aus diesem Grund wird die Ausweisung von Wohnbauflächen, die über den nachgewiesenen Eigenbedarf hinausgehen, seitens der Stadt Jena abgelehnt. Kritisch wird hier insbesondere die Erweiterungsfläche südliche Weißenborner Straße (3,35 ha) gesehen, auf der mehr als 40 WE im kleinteiligen Wohnungsbau (eigene Schätzung; Berechnungsgrundlage: Flächengröße von 800 m² brutto pro Baugrundstück gemäß 2. FNP-Entwurf) realisiert werden könnten. Auch aus siedlungsstrukturellen Gründen (Entfernung zum Haltepunkt Hermsdorf - Bad-Klosterlausnitz) ist diese kritisch zu sehen.</p> <p>Für die Frage zusätzlicher Flächenausweisungen ist deshalb zwingend die Bedarfserleitung genauer mit dem tatsächlichen Eigenbedarf zu untersetzen.</p>	<p>den- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten ist, wird der Umgang mit dieser Fläche zu einem späteren Zeitpunkt geklärt (siehe Ausführung oben). Die Bedarfsermittlung wird überarbeitet.</p> <p>Durch den Zuzug von außerhalb in diesem geringen, angenommenen Maße ist nicht zwangsläufig eine Betroffenheit der Stadt Jena zu erkennen, da zum Grundversorgungsbe- reich des gemeinsamen Mittelzentrums auch Gemeinden östlich gehören (Weißenborn, Tautenhain, Reichenbach), die nicht dem im Regionalplan festgelegten Stadt- und Um- landraum der Stadt Jena zugeordnet werden. Bei diesen Gemeinden kann nicht angenommen werden, dass ein Umzug nach Hermsdorf oder Bad Klosterlausnitz die Ent- wicklung der Stadt Jena tangiert. Der geringfügige Umfang in der Flächenausweisung für die Aufgaben als funktionsteiliges Mittelzentrum entfällt aus der Planung.</p> <p>Ein geringfügiger Zuzug von Fachkräften in die Kommunen wird positiv gesehen, entsprechend wird dies auch in der Begründung thematisiert. Hierbei ist jedoch nicht etwa der Zuzug von Fachkräften aus den umliegenden zentralen Orten (wie z.B. Jena, Gera) gemeint, sondern der von der Bundesregierung explizit</p>	<p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p> <p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p>


Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
59.	Stadt Jena, Am Anger 26, 07743 JENA vom: 15.06.2023		
		formulierte, dringend erforderliche Zuzug von Fachkräften aus Drittstaaten, um dem Fachkräftemangel in Deutschland und auch in der Region zu begegnen. Dennoch ist es in erster Linie das dringende Bedürfnis der Kommunen, Fachkräfte durch Verhinderung des Wegzuges am Ort/in der Gemeinde zu halten. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen zielen auf dieses Bedürfnis ab.	
59.3	<p>Abschließend möchten wir an dieser Stelle noch auf den Prozess der seit 02.12.2022 wirk-samen kommunalen Arbeitsgemeinschaft „KAG Stadt-Umland-Kooperation“ hinweisen. Erfreulicherweise haben sich sowohl die Gemeinde Bad Klosterlausnitz als auch die Stadt Hermsdorf diesem Prozess angeschlossen. Im Mittelpunkt steht eine nachhaltige und abge-stimmte Siedlungsflächenentwicklung in der Stadt-Umland-Region, die auf einer fundierten planerischen Grundlage fußt. Hierzu ist derzeit ein Stadt-Umland-Konzept für die themati-schen Schwerpunkte Wohnen, Gewerbe, Mobilität und Grünflächen in Vorbereitung.</p> <p>Ziel des Konzeptes für den Bereich Wohnen ist es dabei, diejenigen Orte im Umland zu identifizieren, die aufgrund bestimmter Ausstattungsmerkmale (z. 8. Lage, verkehrliche Anbindung, soziale Infrastruktur etc.) für eine Bedarfszuweisung der Stadt Jena besonders geeignet sind. Auf dieser Basis können nach Aufstellung des Stadt-Umland-Konzeptes bila-teral Vertragsschlüsse gemäß § 204 BauGB (Gemeinsamer Flächennutzungsplan) zwi-schen der Stadt Jena und der jeweiligen Umlandkommune erfolgen.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Jena ist es essentiell, dass potenzielle Flächenausweisungen für Woh-nen, die nicht aus dem Eigenbedarf heraus abgeleitet werden (können), erst im Zuge der Stadt-Umland-Kooperation eruiert werden. Vorherige Flächenausweisungen, die auf Zuzug von außerhalb abzielen, sind im Rahmen der Aufstellung eines gemeinsamen FNPs zu vermeiden, da dieser dem oben beschriebenen Stadt-Umland-Prozess zuwiderläuft. Erst auf Grundlage eines mit der Stadt Jena und dem Umland abgestimmten Stadt-Umland-Konzeptes können diese Flächen anschließend Einzug in den FNP halten.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der geringfügige Umfang in der Flächenausweisung für die Aufgaben als funktionsteiliges Mittelzentrum entfällt aus der Planung. Die Kommunen planen für ihren Eigenbedarf</p>	<p>Keine Planände-rung erforder-lich</p> <p>Überarbeitung der Begründung erfor-derlich</p>

II. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit

II.1 Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit	Anschrift	Stellungnahme / Posteingang vom:	Bemerkung
A.	Einwender A:		22.05.2023 / 22.05.2023	Forderungen , Hinweise
B.	Einwender B		23.05.2023 /	Widerspruch , Hinweise
C.	Einwender C		11.06.2023 / 13.06.2023	Widerspruch , Hinweise
D.	Einwender D		16.06.2023 / 16.06.2023	Widerspruch , Hinweise
E.	Einwender E		16.06.2023 / 16.06.2023 20.06.2023 / 20.06.2023	Widerspruch , Hinweise Hinweis nach Rückfrage
F.	Einwender F		17.06.2023 / 19.06.2023	Widerspruch , Hinweise
G.	Einwender G		25.06.2023	Widerspruch , Hinweise
H.	Einwender H		29.06.2023 / 29.06.2023 29.06.2023 / 29.06.2023	Widerspruch , Hinweise
I.	Einwender I		29.06.2023 / 04.07.2023	Hinweise
J.	Einwender J		27.06.2023 / 29.06.2023	Widerspruch , Hinweise
K.	Einwender K		04.09.2023 / 05.09.2023	Anregung

Nr.	Öffentlichkeit	Anschrift	Stellungnahme / Posteingang vom:	Bemerkung
L	Einwender L		18.04.2023 / 18.04.2023	Anregung

 Einwendungen

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
-----	---------------------------------	-------------------------------	-----------------

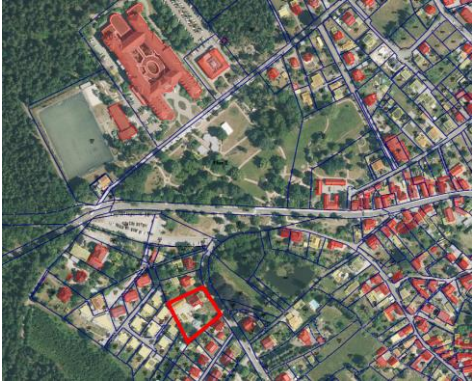

II.2 Anregungen der Öffentlichkeit, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse zu Anregungen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

A	Einwender A vom: 22.05.2023		
A.1	in der Sitzung des Gemeinderates von Bad Klosterlausnitz am 27.03.2023 wurde der Flächennutzungsplan im überarbeiteten 2. Entwurf vorgestellt und beschlossen. Im Folgenden äußern wir uns zu einzelnen Punkten, teilweise zusammenfassend zu mehreren Punkten:	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
A.2	<p><u>Zum Bau eines neuen Kindergartenkomplexes nördlich des Holzbornweges auf dem Standort des ehemaligen Ferienlagers mit ca. 2.14 ha, einschließlich der Randbereiche zum angrenzenden Wald für Kompensationsmaßnahmen:</u></p> <p>1. <u>Lage</u> Die gewählte Fläche liegt am Ortsrand und erfordert damit einen zusätzlichen Aufwand an Zufahrtsstrecken gegenüber einer Lage in Ortsmitte oder ähnlich, auch im Hinblick der Mitnutzung anderer Ortschaften. Für Zufahrt und Parkflächen sowie Medienversorgung sind zusätzliche Straßenbaumaßnahmen erforderlich und bedeuten Eingriffe in vorhandene Waldflächen, was zu vermeiden ist. Die Lage am Ortsrand stellt zudem einen Trend zur Zersiedelung dar, was ebenfalls zu vermeiden ist. Der hier vorhandene Wald ist als gewachsener Mischwald mit gereiften Bäumen äußerst hochwertig. Eine gleichwertige Neupflanzung benötigt mehrere Jahrzehnte bis ein vergleichbarer Reifegrad erzielt werden könnte.</p> <p>2. <u>Eigentumsverhältnisse</u> Die vorgesehenen Flächen befinden sich nach unserem Kenntnisstand im Eigentum vom Forst. Daher sind Erwerbs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die schon bei anderen Objekten problematisch waren. Aufgrund des angedachten Flächenverbrauchs ist dies um so kritischer zu betrachten.</p> <p>3. <u>Größenplanung</u> Es liegen keine konkreten Zahlenwerte für die Gestaltung der Kindergartengröße bezüglich Bauwerk (Bauwerksgröße, Gestaltung) und notwendigen Außenflächen vor. Die Annahme von 150 Kindern scheint unbegründet. Für die Anzahl der Kinder pro Jahr-</p>	Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Flächen für Wald wird daraufhin entsprechend erläutert.	Ergänzung der Begründung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
A	Einwender A vom: 22.05.2023		
	<p>gang ist für den zukünftigen Zeitraum keine Angabe vorhanden, auch keine belastbaren angenommenen Werte. Die hier geplante Fläche von ca. 2,14 ha erscheint daher nicht ausreichend begründet. Dies gilt insbesondere im Vergleich zur Fläche von ca. 3000qm des gegenwärtigen Kindergartens, d.h. eine Versiebenfachung der Fläche.</p> <p><u>4. Alternativen zum Neubau</u> Die Inanspruchnahme von unbebauten Flächen in Erweiterung der Ortsfläche sollte aus Einhaltung gebotener Richtlinien bei Vorhandensein anderer Lösungen unterbleiben. Es ist z.B. bisher kein Konzept für die Nutzung der mit hohem Investitionsaufwand modernisierten bestehenden Räumlichkeiten bekannt. Mit einer gezielten Ergänzung der vorhandenen Gebäudeflächen könnte die o.g. Inanspruchnahme unbebauter Flächen verhindert werden. Vorschlag: An der Jahnstraße gegenüber dem jetzigen Kindergarten wird eine Einrichtung in Flachbauweise für die ersten beiden Jahrgänge errichtet. Die freiwerdenden Flächen im jetzigen Gebäudekomplex werden zur Konzentration aller übrigen Jahrgänge eingerichtet.</p> <p><u>5. Alternativer Standort</u> Unmittelbar neben der Grundschule liegen teilweise ungenutzte Kleingärten (Flurnummern 323, 325, 326) und der Pfarrgarten (Flurnummer 156/3). In Summe kann hier eine Fläche von ca. 6000qm akquiriert werden. Flächenmäßig erscheint dies eher zu dem zu erwartenden Mehrbedarf zu passen. Die Gestaltung der Zuwegung erscheint dabei nicht aufwändiger als am derzeit geplanten Standort. Auch die Mediierschließung scheint hier weniger anspruchsvoll. Verkehrstechnisch erspart die Zusammenlegung der Standorte von Schule und Kindergarten jungen Familien zusätzliche Wege, der Ort wird dadurch insgesamt entlastet. Die unmittelbare Nachbarschaft von Schule und Kindergarten eröffnet hier zusätzlich viele Möglichkeiten einer Zusammenarbeit.</p>		
A.3	<p><u>Zur Ausweisung eines Sondergebietes „Hotel“ am Triftsberg:</u> Der ermittelte Bedarf basiert einerseits auf das verminderte Angebot an Betten im Stadtgebiet (Köpfe, weniger private Pensionen), andererseits auf der Nachfrage im Zusammenhang mit dem Klinik- / Kurbetrieb.</p> <p><u>1. Lage</u> Der jetzt geplante Standort ist für den ermittelten Bedarf weniger zweckdienlich (innerhalb des Gemeindegebietes maximale Entfernung zum Kurpark abgesehen von der Muna). In Folge ist Pendelverkehr durch den Ort zum Kurpark zu erwarten, zusätzlich wird dort die</p>	<p>Der Nachweis zum Bedarf und dem Erfordernis einer Sondergebietsfläche sowie eine Standortanalyse von hinreichend großen Flächen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der im 2. Entwurf gewählte Standort erscheint nach Abwägung der unterschiedlichsten Belange der einzig mögliche (verschiedenste Standorte wurden beim TLvWA und im</p>	<p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
A	Einwender A vom: 22.05.2023		
	<p>Parkplatzsituation weiter verschärft. Die Lage deutlich außerhalb des Ortsrandes verstärkt die Zersiedelung und ist zu vermeiden.</p> <p><u>2. Erschließung</u> Bei der Abwägung ist keine Betrachtung zum Aufwand der Erschließung ersichtlich. Insbesondere der Anschluss der Abwasserentsorgung scheint problematisch, zumal der Anschluss der Siedlung an das Abwassernetz hier seit Jahrzehnten als zu aufwändig angesehen wird.</p> <p><u>3. Gegenwärtige Nutzung</u> Die gegenwärtige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist schützenswert. Die Nutzung ist gegenüber der Sonderfläche Hotel abzuwägen.</p> <p><u>4. Alternative Standorte</u> (I) Die Fläche am Brauereiteich (Flurnummer 338/4 und/oder 339/7 und/oder 766/9) könnte zur Straße ebenerdig und zum Teich hin aufgrund der Hanglage mehrgeschossig ausgeführt werden. Erschließung ist im Innenbereich gegeben, es führt nicht zu einer Zersiedelung und die Nähe zum Kurpark ist unmittelbar gegeben. Die Lage sorgt dafür, dass der zugehörige Verkehr nicht in den Kernbereich des Ortes hineinführt.</p>	<p>Rahmen der vorangegangenen Planstände abgefragt). Auch wenn die Entfernung vom geplanten Standort zum Kurpark nicht optimal ist, so befindet sich doch die Therme in Nähe des Standortes und der Süden der Gemeinde mit den angrenzenden Waldgebieten und Wanderwegen kann durch den neuen Hotel- und Klinik-Standort aufgewertet werden und sich auch im Süden der Gemeinde weiter entwickeln.</p> <p>Der ZWA hat die Planungsabsichten zur Ausweisung der Baufläche zur Kenntnis genommen und als technisch umsetzbar bestätigt. Der Anschluss der Siedlung am Bahndamm an die Kläranlage ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Zweckverbandes ab ca. 2026 enthalten. Die technische Lösung ist noch in Planung.</p> <p>Vorgeschlagene Flächen wurden geprüft: (I) Flächenausmaß mit insgesamt ca. 6.080 m² bei weitem zu klein. Das aktuell ausgewiesene Sondergebiet Kur / Hotel hat eine Flächengröße von ca. 37.100 m². Die Fläche wird im ISEK als Maßnahme Nr. 20 („Erweiterung der Parkanlage am Brauereiteich“) und im Planauszug als Grünfläche dargestellt.</p>	<p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p>



Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
A	Einwender A vom: 22.05.2023		
	<p>(II) Die Fläche des jetzigen Kindergartens (Flurnummer 337); Erschließung ist im Innenbereich gegeben, es führt nicht zu einer Zersiedelung und die Nähe zum Kurpark ist unmittelbar gegeben. Die Lage sorgt dafür, dass der zugehörige Verkehr nicht in den Kernbereich des Ortes hineinführt. Allerdings kann die Fläche erst nach einem Umzug des Kindergartens an einen neuen Standort genutzt werden.</p> <p>(III) Die Freifläche „an der Birkenlinie“ (Flurnummer 768/21,22) bietet sich zumindest in Teilen zur Nutzung als Sondergebiet Hotel an. Die Nutzung dieser Fläche führt nicht zu einer Zersiedelung des Ortsrandes, die Fläche ist voll erschlossen und liegt in Laufreichweite zum Kurpark. Die Lage führt den Verkehr nicht in den Kernbereich des Ortes. Allerdings ist für diesen Standort ein altersgerechtes Wohnen zu bevorzugen.</p>	<p>(II) Flächenausmaß mit ca. 2.650 m² ebenfalls bei weitem zu klein.</p>  <p>(II) Flächenausmaß mit insgesamt ca. 12.000 m² ebenfalls zu klein. Die Fußläufige Entfernung zum Kurpark beträgt ca. 1,1 km. Vom derzeit geplanten Standort hat der Fußweg zum Kurpark eine Länge von ca. 1,4 km. Die Kristaltherme hat hingegen nur eine Entfernung von ca. 500 m.</p> 	

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
A	Einwender A vom: 22.05.2023		
A.4	<p><u>Zur Ausweisung neuer Flächen zur Wohnbebauung:</u> Grundlegende Fragen zur Ermittlung von Bedarfen und zur Abwägung zwischen den möglichen Alternativen liegen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vor, z.B. → Wie hoch ist der Bedarf (auch für die nächsten 10-20 Jahre!) an Eigentumswohnungen (nicht Mietwohnungen!) im Vergleich zu Einfamilienhäusern. In der Planung wird diese Unterscheidung für die einzelnen Wohngebiete nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die steigenden Bau- und Energiekosten. Sind freistehende Einfamilienhäuser für die kommende Generation noch leistbar bzw. noch gewünscht - zumindest in diesem Umfang?</p> <p>→ Wie hoch ist der Bedarf (auch für die nächsten 10-20 Jahre!) an altersgerechtem Wohnen (alternde Bevölkerung), auch in Form von Eigentumswohnungen (nicht notwendigerweise Mietwohnungen!). Wieviel Einfamilienhäuser werden durch diese Umzugsbewegung für Familien frei (derzeit findet der Umzug aus Mangel an Alternativen nicht statt)? Wie viele Häuser müssen dann nicht neu gebaut werden?</p> <p>→ Was sind die notwendigen Maßnahmen zur Erschließung der einzelnen Wohngebiete (neue Zuwegungen, ausreichende Leitungen an Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation)? Was sind die jeweils zu erwartenden Kosten? Auch wenn die Erschließung über mögliche Bauträger erfolgt, „zahlt“ am Ende der Bürger durch einen reduzierten erhöhten Verkaufspreis. In diesem Zusammenhang fehlen auch Aufstellungen, wie viele Wohneinheiten für wie viele Menschen in den einzelnen Gebieten entstehen sollen.</p>	<p>In den letzten 10 Jahren (Zeitraum 2012 – 2022) wurden nur 11 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern realisiert. Durch die 16 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau im B-Plan „Tridelta I“ und B-Plan „Brückencenter“ sind in Verbindung mit den zu modernisierenden Mehrfamilienhäusern in den Plattenbaugebieten, in denen die oberen Etagen in den letzten Jahren immer schlechter angenommen wurden, ausreichend Entwicklungsmöglichkeit in diesem Segment gegeben.</p> <p>Sämtliche neu geplanten Geschosswohnungsbauten sollten als barrierearme Bauweise geplant werden um eine nachhaltige und dauerhafte Vermietung auch der oberen Etagen zu gewährleisten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan unterscheidet jedoch nicht in den Planflächen für vermietbaren Wohnraum und Eigentumswohnungen. Diese Differenzierung bleibt am Ende dem konkreten Bebauungskonzept und dem Eigentümer überlassen.</p> <p>In der Bedarfsermittlung wird ein Absatz zum „Umschichtungsbedarf“ ergänzt, in dem eine Abschätzung erfolgt, wie viele Wohneinheiten durch Umzug von Singles in kleiner Wohneinheiten für Familien frei werden könnten (Verringerung des Bedarfs).</p> <p>Es ist nicht Aufgabe des FNP die Kosten für die Erschließung einzelner Bereiche zu ermitteln, sondern zu prüfen, ob die Flächen entsprechend der Ziele der Raumordnung, hinsichtlich städtebaulicher Aspekte und übergeordneter anderer Gesetze zu realisieren sind, die Gemeinde hat dann festzulegen welche Flächen ausgewiesen werden sollen (Planungshoheit) und kann hier die Kosten für eine ggf. erforderliche Erschließung bei der Abwägung unterschiedlicher Flächen einbeziehen.</p> <p>Über die Anzahl der Wohneinheiten entscheidet im nächsten Schritt die Kommune über die konkrete Bauleitplanung</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
A	Einwender A vom: 22.05.2023		
	<p>→ Die Betrachtungen zum Aufwand der Erschließung dürfen sich nicht auf eine geldmäßige Abschätzung beschränken. Auch der Bedarf an „grauer Energie“ für notwendige Ertüchtigungen/ Erweiterungen/ Neubauten ist zu erfassen und in die Abwägung mit einzubeziehen.</p> <p>In Summe ist die Grundlage für eine sachliche und objektive Abwägung nicht gegeben.</p>	<p>(Bebauungsplan) und am die Ende der Investor durch die Umsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen des FNP kann nur eine grobe Abschätzung vorgenommen werden.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Argumente zu erforderlichen Erschließungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes können in die Abwägung einbezogen werden, sind jedoch oft nicht ausschlaggebend. Durch übergeordnete Gesetze und Vorgaben werden weitaus schwerwiegendere Rahmenbedingungen geschaffen (Naturschutz, regionalplanerische Vorgaben, ...), so dass es in Summe schwierig ist überhaupt geeignete Flächen für eine bauliche Entwicklung zu finden.</p>	Keine Planänderung erforderlich
A.5	<p>In Folge wird nur auf die Besonderheiten der einzelnen Gebiete zusätzlich zu den o.g. Punkten eingegangen. Zu den einzelnen Wohngebieten: „Am Bad“ Eine Bewertung zur Erschließung liegt nicht vor. Neben der Medienversorgung wird insbesondere die Zuwegung von uns kritisch bewertet. Nachdem hier eine Fahrbahnverbreiterung unmöglich ist, ist zu prüfen, ob die Erschließung einer zweiten Zuwegung aus Sicherheitsgründen gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Abwasserzweckverband könnte das gesamte Gebiet hinter dem Bad im Zuge einer Erschließung der geplanten Wohnbaufläche an die Kläranlage angebunden werden. Nach Abstimmung mit dem ZWA sind im Zuge der Herstellung des Abwasserkanals für die Wohngebietsfläche auch die Herstellung des Abwasserkanals und der Abwasserhausanschlüsse in der Straße Am Bad in Kooperation mit dem ZWA Holzland zu realisieren.</p> <p>Die Erschließung der Wohngebietsfläche ist ausschließlich über die Straße am Bad möglich. Da es keine andere wirtschaftlich vertretbare Verkehrsanbindung gibt, ist nur die Straße am Bad nutzbar. Mit einer Breite von ca. 3,00 m (Engstelle) bis ca.4,00 m ist im Rahmen der weiteren Planungen eine Verbreiterung/ Herstellung einer Ausweichstelle zu prüfen.</p> <p>Es gibt keine Forderung des Baugesetzbuches oder der</p>	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
A	Einwender A vom: 22.05.2023		
		Landesbauordnung bzgl. einer erforderlichen 2. Zuwegung. Ansonsten wären an keiner Stelle Sackgassen möglich, da hier regelmäßig die 2. Zuwegung fehlt.	
A.6	<p>„Birkenlinie“ Dieses Grundstück ist scheinbar kurzfristig in Wald umgewidmet werden. Der Baumbestand weist aber einen geringen Wert auf, er ist letztlich nur durch mangelnde Pflege in den letzten Jahren wild gewachsen. Im 1. Entwurf ist die Fläche als Wald dargestellt, obwohl das Gebiet noch per Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt ist. Ausnahmsweise liegen für dieses Grundstück Informationen zur Erschließung vor, es ist voll (!) erschlossen. Aufgrund der Lage - Nähe Altersheim, Supermärkte, ÖPNV - ist es für Eigentumswohnungen und altersgerechtes Wohnen besonders geeignet. Das Grundstück ist im Besitz der Gemeinde. Durch eine Festschreibung der Nutzung als Wald würden der Gemeinde Einnahmen von 1-2 Millionen € entgehen.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der vorhandenen Potentiale für Geschosswohnungsbau in der Stadt Hermsdorf, der geänderten städtebaulichen Zielstellung der Gemeinde für dieses Areal seit Bebauungsplanaufstellung sowie der Entwicklung der Fläche zu Wald (Fläche ist als Waldfläche (Laub-Nadel-Mischwald) nach Thüringer Waldgesetz erfasst), soll die Fläche, wie langjährig vorgesehen der umgebenden Bebauung weiterhin als „Erholungsfläche“ / „grünes Wohnumfeld“ dienen. Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.</p>	Planänderung erforderlich
A.7	<p>„Buchberg Innenfläche“ Die Möglichkeiten zur Erschließung sind nicht optimal. Der Aufwand der Erschließung ist zumindest abzuschätzen.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan erfolgt eine Darstellung der Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen. Erst auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene sind Einzelheiten zur Erschließung zu prüfen. Gleichwohl muss auf der Flächennutzungsplan-Ebene grundsätzlich geklärt sein, dass sich die neu ausgewiesenen Bauflächen bzw. -gebiete grundsätzlich unter einem angemessenen Kostenaufwand erschließen lassen. Die Erschließungsmöglichkeiten der Planflächen werden im Grundsatz geprüft.</p>	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
A	Einwender A vom: 22.05.2023		
A.8	<p><u>„Buchberg West“</u> Die Erschließung ist aufgrund der Hanglage anspruchsvoll; eine notwendige zweite Zuwegung ist nicht gegeben. Letztere muss hergestellt werden, wenn mit einem Bebauungsplan die Bodenordnung vorbereitet und dann nach §§ 39 - 135 BauGB durchgeführt wird.</p>	<p>Wohnbaufläche südlich der Weißenborner Straße: Die Fläche muss aus dem Wohnbauflächenkonzept entfallen, da im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der „Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ bestimmte Bereiche der Gemarkung Bad Klosterlausnitz auf das Vorhandensein weiterer gesetzlich geschützter Biotopflächen hin überprüft worden sind. So konnte unter anderem auf der Grünlandfläche, welche die Ergänzungsfläche „Südlich der Weißenborner Straße“ umfasst, eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte, magere Flachland-Mähwiese (Schätzle, 17.05.2023) erfasst werden.</p>	<p>Planänderung erforderlich</p>
A.9	<p>Im Sinne einer lebendigen Bürgerbeteiligung sollten die genannten Punkte mit aufgenommen und bei den weiteren Betrachtungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Nach § 1 Abs. 7 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hinweise und Einwände finden in der Abwägung Beachtung.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
B	Einwender B vom: 23.05.2023		
B.1	<p>zunächst ist zu begrüßen, dass die Stadt Hermsdorf und die Gemeinde Bad Klosterlausnitz gemeinsam einen Flächennutzungsplan aufstellen. Die Bürgerbeteiligung hingegen geht gegen Null, rein zufällig erhielten wir als Bürger der Gemeinde Bad Klosterlausnitz Kenntnis davon, dass die Planungsunterlagen zur Einsichtnahme und Stellungnahme öffentlich ausliegen.</p> <p>Wir haben den Flächennutzungsplan in Bezug auf die Örtlichkeit Bad Klosterlausnitz angeschaut und können diesem aus Bürgersicht so nicht zustimmen.</p> <p>Folgende Punkte sollten in die Betrachtungen und Entscheidungen einfließen und Berücksichtigung finden.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz bzw. der Stadt Hermsdorf. Über eine Änderung der Hauptsatzung ist im Gemeinde- bzw. Stadtrat in einem separaten Verfahren zu entscheiden.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
B.2	<p><u>Kindergarten</u> Es ist richtig, den derzeit nicht barrierefreien und über mehrere Gebäude und Etagen verteilten Kindergarten an einem neuen Standort neu zu errichten. Jedoch ist das im Flächennutzungsplan vorgeschlagene Areal dafür ungeeignet.</p> <p>- Ortsrand, das klingt nach Abschiebung der Jüngsten an den Rand</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>


Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
B	Einwender B vom: 23.05.2023		
	<p>- der Verkehr zum Kindergarten erfolgt weiterhin durch den gesamten Ortskern - nur noch wenige Eltern können die Kinder zu Fuß bringen/holen - höhere CO2 Belastung für den Kurort durch künftig mehr Fahrzeugverkehr</p> <p>Geeigneter erscheint uns ein der Gemeinde gehörendes Gelände direkt neben der Grundschule. Viele Eltern haben sowohl Schul- als auch Kindergartenkinder. Der Verkehr regelt sich dort fast von selbst, Anfahrtswege würden reduziert werden und viele können auch zu Fuß hingelangen.</p>	<p>Der vorgeschlagene Bereich wird für die Nutzung als Kindergartenstandort geprüft. Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
B.3	<p><u>Kurzentrums/ Hotel am Triftberg</u> Lt. vorliegendem Flächennutzungsplan sind auch seitens der Moritz-und Algosklinik Erweiterungsbauten geplant bzw. angezeigt. Hotelbetten und Ferienwohnungen im Ort und der nahen Umgebung (mind. 200) sind ausreichend vorhanden. Es stellt sich hier die Frage nach der Notwendigkeit, dem tatsächlichen Bedarf.</p> <p>- Ortsrand (Aussenbereich), komplett entgegen gesetzt dem Kurzentrum - verkehrstechnisch hat es einen regen Pendelverkehr durch den Ortskern zur Folge - den kleinen mittelständischen Pensions- und Hotelbetreibern wird die Existenz genommen (Abwanderung Personal, da große Anbieter bessere Konditionen bieten können, keine Auslastungen der Zimmer mehr)</p> <p>- Erschließung, insbesondere Abwasser ist seit Jahren ein für diesen Bereich bekanntes Problem - ohne Pumpwerk geht es nicht</p> <p>Weiterhin wurde festgestellt, dass aktuell in Eisenberg im Bereich des Klinikum ein großes Rehasentrum errichtet wird. Aufgrund der Nähe zu Bad Klosterlausnitz ist die Frage nach dem Bedarf eines weiteren Kurzentrums/ Hotel erst recht zu stellen.</p>	<p>Der im 2. Entwurf gewählte Standort erscheint nach Abwägung der unterschiedlichsten Belange der einzig mögliche (verschiedenste Standorte wurden beim TLvWA und im Rahmen der vorangegangenen Planstände abgefragt). Auch wenn die Entfernung vom geplanten Standort zum Kurpark nicht optimal ist, so befindet sich doch die Therme in Nähe des Standortes und der Süden der Gemeinde mit den angrenzenden Waldgebieten und Wanderwegen kann durch den neuen Hotel- und Klinik-Standort aufgewertet werden und sich auch im Süden der Gemeinde weiter entwickeln.</p> <p>Der ZWA hat die Planungsabsichten zur Ausweisung der Baufläche zur Kenntnis genommen und als technisch umsetzbar bestätigt. Der Anschluss der Siedlung am Bahndamm an die Kläranlage ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Zweckverbandes ab ca. 2026 enthalten. Die technische Lösung ist noch in Planung.</p> <p>Der Bedarf einer weiteren Kurklinik / eines Hotels wird konkretisiert.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
B.4	<p><u>Wohnbebauung</u> Hier sind drei der aufgezeigten Flächen plausibel und erscheinen sinnvoll. - Birkenlinie=> bereits komplett mit allen Medien erschlossen</p>	<p>In der Birkenlinie steht für die Gemeinde die Sicherung des</p>	<p>Planänderung</p>



Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
B	Einwender B vom: 23.05.2023		
	<p>- vor DISKA => Erschließung ebenfalls vorhanden, Ergänzung zur vorhandenen Wohnbauung</p> <p>- Buchberg West => die Erschließung ist aufgrund Hanglage anspruchsvoll aber machbar; im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich weiter Richtung Weißenborn ausgewiesen. Weshalb sind Änderungen erforderlich?</p>	<p>Freiraumes im Umfeld der verdichteten Mehrfamilienhäuser im Vordergrund. Eine Rückplanung des Bereiches von einer Wohnbaufläche zu einer bereits bestehenden Waldfläche (nach Thüringer Waldgesetz erfasst) ist vorgesehen, jedoch noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass hier die Fläche südliche der Eisenberger Straße gemeint ist (die im 2. Entwurf nicht enthaltene Wohnbaufläche „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“). Fläche wird wieder ins Wohnbauflächenkonzept aufgenommen.</p> <p>Wohnbaufläche südlich der Weißenborner Straße: Die Fläche muss aus dem Wohnbauflächenkonzept entfallen, da im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der „Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ bestimmte Bereiche der Gemarkung Bad Klosterlausnitz auf das Vorhandensein weiterer gesetzlich geschützter Biotopflächen hin überprüft worden sind. So konnte unter anderem auf der Grünlandfläche, welche die Ergänzungsfläche „Südlich der Weißenborner Straße“ umfasst, eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte, magere Flachland-Mähwiese (Schätzle, 17.05.2023) erfasst werden. Die städtebaulich geeignetere „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ soll nun entwickelt werden. Der erhöhte Aufwand für die Kompensation durch</p>	<p>erforderlich</p> <p>Planänderung erforderlich</p> <p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
B	Einwender B vom: 23.05.2023		
	<p>Für das geplante Wohnbaugebiet hinter dem Bad wird die gesamte Erschließung, insbesondere die geplante Zuwegung über die Straße am Bad in Frage gestellt. Eine Verbreiterung des Fahrweges ist aufgrund vorhandener Bebauung unmöglich. Hinzu kommt, dass der Bereich an das Wassereinzugsgebiet (GW I und GW II) grenzt. Hier ist mit massiven Problemen im Zuge der Erschließung und auch nach Fertigstellung zu rechnen.</p>	<p>den Eingriff in das Biotop dort wird dabei im Besonderen beachtet.</p> <p>Die Erschließung der Wohngebietsfläche ist ausschließlich über die Straße am Bad möglich. Nach Rücksprache mit dem Abwasserzweckverband könnte das gesamte Gebiet hinter dem Bad im Zuge einer Erschließung der geplanten Wohnbaufläche an die Kläranlage angebunden werden. Nach Abstimmung mit dem ZWA sind im Zuge der Herstellung des Abwasserkanals für die Wohngebietsfläche auch die Herstellung des Abwasserkanals und der Abwasserhausanschlüsse in der Straße Am Bad in Kooperation mit dem ZWA Holzland zu realisieren. Anschlusspunkt für die zentrale Abwasserversorgung ist die Köstritzer Straße. Da es keine andere wirtschaftlich vertretbare Verkehrsanbindung gibt, ist nur die Straße am Bad nutzbar. Mit einer Breite von ca. 3,00 m (Engstelle) bis ca.4,00 m ist im Rahmen der weiteren Planungen eine Verbreiterung/ Herstellung einer Ausweichstelle zu prüfen.</p>	Keine Planänderung erforderlich
B.5	<p>Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Flächennutzungsplan in der vorgelegten Fassung und aufgrund der nicht ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung so nicht verabschiedet werden kann. Auch der den Planungsunterlagen zugrunde liegende Umweltbericht vom Februar 2023 kritisiert die zusätzlichen Versiegelungen von Oberflächen, insbesondere auf den Sondernutzungsflächen, die Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Eingriffe in Flora und Fauna.</p> <p>Die Gemeinde selbst hat mit Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 09.12.2021 geschrieben: "Es muss das Prinzip der Innenentwicklung vor Außenentwicklung gelten." Der Ortskern ist faktisch tot und für Touristen mehr als unattraktiv.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
C	Einwender C vom: 11.06.2023		
C.1	<p>in der Sitzung des Gemeinderates von Bad Klosterlausnitz am 27.03.2023 wurde der Flächennutzungsplan (im Folgenden FNP) im überarbeiteten 2. Entwurf vorgestellt und beschlossen. Im Internet ist dieser Plan für die Bürger nachzulesen - mit einer ca. 150 Seiten langen Begründung. Hiermit möchte ich mich insbesondere zu Abschnitt 3.4., Seiten 127/128, kritisch äußern.</p>	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
C	Einwender C vom: 11.06.2023		
C.2	<p><u>1. Bau eines neuen Kindergartenkomplexes nördlich des Holzbornweges auf dem Standort des ehemaligen Ferienlagers mit ca. 2, 14 ha, einschließlich der Randbereiche zum angrenzenden Wald für Kompensationsmaßnahmen:</u></p> <p><u>1.1. Geplante Lage</u> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um nicht erschlossenen Mischwald. Bereits in der Stellungnahme des Thüringer Forstamtes zum 1. Entwurf des FNP vom 09.12.2021 wird dieser Standort als sehr kritisch bewertet. Hier werden u. a. die beim Bau entstehenden hohen Aufwendungen für die Erschließung sowie für die erhöhte Verkehrssicherung beim Betrieb von Kindereinrichtungen als kritisch gesehen. Es wird empfohlen zu überprüfen, ob eine andere Fläche in Betracht kommen könnte. Das ist im 2. Entwurf des FNP nicht berücksichtigt bzw. erwähnt worden. Neben dem finanziellen Aufwand für die Gemeinde bedeutet das für die Bewohner des Holzbornweges, die teilweise auch nahe der Hauptstraße (Eisenberger Straße) wohnen, eine zusätzliche Belastung durch den mit dem Bau eines Kindergartens oder Sonstiges verbundenen aufkommenden Verkehr (Zufahrt und Parkflächen) im jetzigen Waldgebiet. Auch hier äußert sich das Forstamt und weist auf die Erholungsfunktion des Waldes hin.</p> <p>Das für die Bebauung geplante Waldgebiet nördlich des Holzbornweges ist ein in vielen Jahren gewachsener baumartenreicher Mischwald. Hier befinden sich teilweise alte Bäume wie Linden, Rotbuchen, Kastanien, Ahorn, Birken, Eichen, Fichten und Kiefern. Auch hier äußert sich das Thüringer Forstamt im o.g. Schreiben kritisch. Das Forstamt strebt an, einen „naturnahen, standortgerechten, baumartenreichen, strukturierten und klimangepassten Dauerwald“ zu erhalten und zu entwickeln. Eine gleichwertige Neupflanzung benötigt mehrere Jahrzehnte bis ein vergleichbarer Reifegrad erzielt werden könnte.</p> <p><u>Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass Waldflächen, die nicht erschlossen sind, erschlossen werden sollen (Wald am Holzbornweg) und bei inzwischen wild bewachsenen Flächen, die bereits seit Jahren erschlossen sind, eine Nutzungsartenänderung zu Wald (Birkenlinie) erfolgen soll.</u></p> <p>Es ist zu vermuten, dass hier persönliche Interessen im Vordergrund stehen.</p> <p>Ebenfalls äußert sich der Umwelt- und Naturschutzverein Stadroda zum 1. Entwurf des FNP mit Schreiben vom 29.11.2021 ebenfalls kritisch zum Bau des Kindergartens nördlich des Holzbornweges. Wörtlich: "es darf bezweifelt werden, dass in diesem Umfang" (Fläche 2, 14 ha) „Ersatzflächen für Waldaufforstung in unserer Region gefunden werden“.</p>	<p>Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>


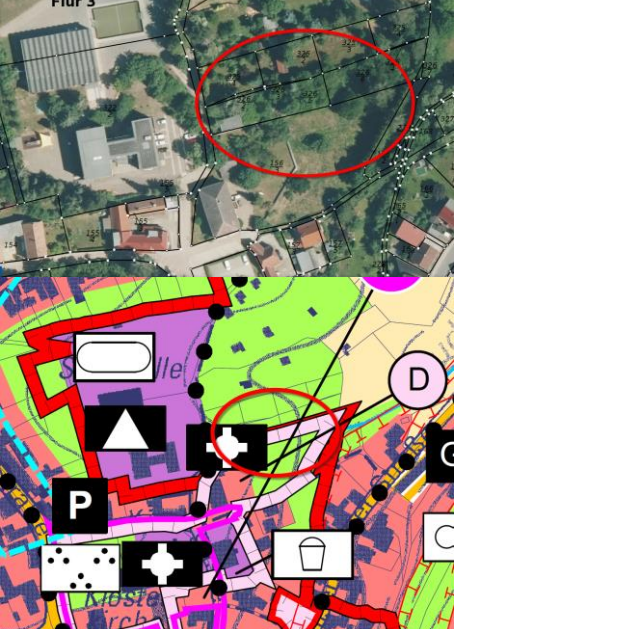
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
C	Einwender C vom: 11.06.2023		
	<p>Ebenfalls äußert sich der NABU Saale-Holzlandkreis e.V. mit seinem Schreiben vom 20.10.2021 zur Bebauung von Waldflächen kritisch.</p> <p>In Betrachtung dieser aufgeführten Schreiben des Thüringern Forstamtes, des Umwelt- und Naturschutzvereines und des NABU Saale-Holzland-Kreis ist es mir unverständlich, aus welchem Grund eine Bebauung des Waldstückes nördlich des Holzbornweges noch im 2. Entwurf des FNP erneut erscheint.</p>		
C.3	<p><u>1.3. Geplante Größe</u> In der statistischen Auswertung der o.g. Begründung (Abschnitt 2.5.2., ab Seite 42) des 2. Entwurfes des FNP wird perspektivisch ein Rückgang der jüngeren Bevölkerung prognostiziert. Derzeit stehen, wie auf der Internetseite des Kindergartens zu sehen, 131 Plätze zur Verfügung. Bei dem prognostizierten Rückgang stellt sich die Frage, aus welchem Grund eine Erweiterung der Kindergartenplätze und insbesondere auch eine Erweiterung der Baufläche um das Siebenfache (!) erfolgen soll. Für die Anzahl der Kinder pro Jahrgang ist für den zukünftigen Zeitraum keine Angabe vorhanden, auch keine belastbaren angenommenen Werte.</p> <p>In der Begründung des 2. Entwurfs des FNP liegen außerdem keine konkreten Zahlenwerte für die Gestaltung der Kindergartengröße bezüglich Bauwerk (Bauwerksgröße, Gestaltung) und notwendigen Außenflächen vor. Aufgrund des angedachten Flächenverbrauchs ist das kritisch zu betrachten.</p> <p>Die hier geplante Fläche von ca. 21.400 qm (21,4 ha) erscheint nicht ausreichend begründet, da dies, wie bereits erwähnt, eine Versiebenfachung der derzeitigen Fläche von ca. 3000qm (0,3 ha) des gegenwärtigen Kindergartens wäre.</p>	<p>Der Bisherige Kindergarten stößt bereits seit mehreren Jahren an die Kapazitätsgrenze, da z.B. auch Einpendler die Kinder im Arbeitsort in den Kindergarten bringen dürfen. Der konkrete zukünftige Bedarf kann nicht einfach abgeschätzt werden.</p> <p>Der bestehende Kindergarten „Knirpsenland“ verteilt sich auf drei Gebäude an zwei Standorten (Jahnstraße 6 und Jenaische Straße 28). Es wird deshalb in der Gemeinde ein Kindergartenstandort gesucht an dem alle Kinder und die Nebennutzungen in nur einem Gebäude untergebracht werden können. Die Anforderungen laut Thüringer Kindergartengesetz z.B. an die Freiflächen je Kindergartenkind liegen derzeit bei mind. 10 m². Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges.</p> <p>Hier handelt es sich um einen Umrechnungsfehler: 21.400 m² = 2,14 ha (Flächengröße der ausgewiesenen Fläche im 2. Entwurf) In der ausgewiesenen Fläche wären auch Erschließungs- und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Der</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
C	Einwender C vom: 11.06.2023		
		Abstand zum Wald muss gewährleistet werden.	
C.4	<p><u>1.2. Eigentumsverhältnisse</u> Die vorgesehen Flächen befinden sich lt. Ihrer Ausführungen im 2. Entwurf des FNP im Eigentum vom Forst. Der Forst äußert sich in seinem Schreiben zum 1. Entwurf bereits kritisch (siehe 1.1.). Außerdem sind auch für diese beiden Flächen keine definierten Ausgleichsflächen angegeben, die eine weitere wichtige und im Voraus zu planende Grundlage für eine solche Entscheidung darstellt (siehe 1.1.).</p>	<p>Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Flächen für Wald wird daraufhin entsprechend erläutert.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
C.5	<p><u>1.3. Vorschläge für Alternativen zum Neubau des Kindergartens</u> In erster Linie stellt sich die Frage, ob es ein Konzept für die Nutzung der mit hohem Investitionsaufwand modernisierten derzeit bestehenden Räumlichkeiten des Kindergartens in der Jahnstraße gibt. Mit einer gezielten Ergänzung der vorhandenen Gebäudeflächen könnte die o.g. Inanspruchnahme unbebauter Flächen verhindert werden. Es sollten auch andere, vielleicht sinnvollere Standorte überprüft werden.</p> <p>a) Erweiterung des Kindergartens an der Jahnstraße gegenüber dem jetzigen Kindergarten (oberhalb des Gemeindeteiches), z.B. eine Einrichtung in Flachbauweise für die ersten beiden Jahrgänge. Die freiwerdenden Flächen im jetzigen Gebäudekomplex könnten zur Konzentration aller übrigen Jahrgänge eingerichtet werden.</p> <p>b) Bau eines Kindergartens in der Ortsmitte bzw. in der Nähe der Schule (z.B. Fläche an der alten Schule neben der Kirche („Schulhof“) und der dahinter befindliche Park (früher Schulbaracken).</p>	<p>Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Der bestehende Kindergarten „Knirpsenland“ verteilt sich auf drei Gebäude an zwei Standorten (Jahnstraße 6 und Jenaische Straße 28). Es wird deshalb in der Gemeinde ein Kindergartenstandort gesucht an dem alle Kinder und die Nebennutzungen in nur einem Gebäude untergebracht werden können</p> <p>Damit würden wieder zwei Standorte entstehen, die durch die Straße voneinander getrennt wären. Die vorgeschlagene Fläche wird im ISEK als Maßnahme Nr. 20 („Erweiterung der Parkanlage am Brauereiteich“) und im Planauszug als Grünfläche dargestellt (siehe Planausschnitt).</p>  <p>Diese Fläche ist mit ca. 2.500m² zu klein für einen Standort an dem alle Kindergartenplätze in einem Gebäude zusammen untergebracht werden können.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
C	Einwender C vom: 11.06.2023		
	<p>Dies wäre auch für die Eltern der Kinder des Kindergartens sinnvoller, da Schulkinder und Kindergartenkinder nebeneinander untergebracht sind. Auch auch im Hinblick der Mitnutzung des Kindergartens der Bürger aus den angrenzenden Ortschaften ist der Standort in der Ortsmitte schneller erreichbar.</p> <p>c) Unmittelbar neben der Grundschule in Bad Klosterlausnitz liegen scheinbar teilweise ungenutzte Kleingärten. Die Gestaltung der dafür erforderlichen Zuwegung erscheint dabei nicht aufwändiger als am derzeit geplanten Standort am Holzbornweg. Auch die Medienschlussung scheint hier weniger anspruchsvoll als im Waldgebiet. Außerdem werden hier nicht Waldflächen gerodet.</p> <p>Verkehrstechnisch erspart die Zusammenlegung der Standorte von Schule und Kindergarten, wie in b und c vorgeschlagen, jungen Familien zusätzliche Wege. Besonders die unmittelbare Nachbarschaft von Schule, Sporthalle, evangelisches Gemeindehaus und Kindergarten eröffnet hier zusätzlich viele Möglichkeiten einer Zusammenarbeit.</p>	<p>Städtebauliche Zielstellung der Gemeinde für dieses Grundstück ist die Nutzung durch ein Verwaltungsgebäude.</p>  <p>Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. (u.a. erscheint der entstehender Verkehr in der Kirchgasse schwierig.</p> <p>Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges.</p> 	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
C.6	<p>Ich bitte Sie hierzu um eine Stellungnahme, ob diese Standorte geprüft wurden.</p> <p>Ich bitte Sie um eine Stellungnahme zu unseren Äußerungen und die genannten Punkte und Ideen mit in Ihre Planung des Entwurfes aufzunehmen und bei den weiteren Betrachtungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Standorte für den Kindergarten wurden geprüft. Eine Alternativbetrachtung hinreichend großer Flächen wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Nach dem Abwägungsbeschluss wird eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis versendet.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
D	Einwender D vom: 16.06.2023		
	<p>Der Erläuterung zum Flächennutzungsplan entnehmen wir (S. 127), dass die Gemeinde beabsichtigt, den jetzigen Kindergarten später als Beherbergungsbetrieb umzunutzen oder die Immobilie für diesen Zweck zu verkaufen. "Für die Nachnutzung der bisherigen Kindergartenstandarte sind Übernachtungsangebote für Kurgäste vorgesehen." (S. 127). Dagegen legen wir ausdrücklich Widerspruch ein und beantragen, dass Grundstück als Wohnbaufläche ohne Signatur darzustellen.</p> <p>Begründung: Wir haben Eigentum lt. rechtskräftigem Bebauungsplan in einem "Reinen Wohngebiet" (§ 3 BauNVO) erworben. Die umliegenden Quartiere dienen ebenfalls dem reinen Wohnen. Eine Kindertagesstätte, die den Bedürfnissen der Bewohner des Wohngebiets dient, ist hier allgemein zulässig. Auch wenn die Kita "Knirpsenland" vom überwiegenden Teil der Kinder aus dem gesamten Gemeindegebiet besucht wird, stört uns der Kinderlärm nicht, weil die Zeiten begrenzt sind und es an Wochenenden ruhig ist. In einem Reinen Wohngebiet können kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise (bis zu 8 Betten) zugelassen werden, wenn sich diese in das Umfeld einfügen (§ 15 BauNVO). Einer gesonderten Darstellung im Flächennutzungsplan bedarf es dafür nicht.</p> <p>Offenbar aber ist Größeres vorgesehen: Die Immobilie bietet viel mehr Platz und wäre auch nur in Hotelform/Pension/Hotel garni wirtschaftlich zu betreiben, wozu eine weitere Bebauung nötig wäre. Wir befürchten erhöhten Autoverkehr mit Türensclagen, laute Gespräche, insbesondere nachts, und Bewirtschaftungsverkehr. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass damit i.d.R. verbundene Schank-/Speisewirtschaften im Reinen Wohngebiet unzulässig sind. Ebenso sind "nicht störende Gewerbebetriebe" im Reinen Wohngebiet grundsätzlich unzulässig.</p> <p>Auch Ferienwohnungen gehören zu den "nicht störenden Gewerbebetrieben" (§ 13a BauNVO), welche im Reinen Wohngebiet unzulässig sind. Von deren wechselnden Nutzern sind noch stärkere Belästigungen zu erwarten, wenn abends im Freien gefeiert und im Allgemeinen auch tags weniger Rücksicht auf die Anlieger genommen wird.</p>	<p>Der vorhandene Standort in der Jahnstr. 6 und auch der Standort in der Jenaischen Straße liegen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ohne Bebauungsplan und sind nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Umgebung/Ortslage ist als WA einzuschätzen (auch wenn der KITA Standort in der Jahnstraße unmittelbar an ein B-Plangebiet mit der Festsetzung „Reines Wohngebiet“ angrenzt). Alle zukünftig geplanten Nachnutzungen werden auf ihre Zulässigkeit gem. Baunutzungsverordnung BauNVO zu prüfen sein.</p>	<p>Änderung der Begründung erforderlich</p>
E	Einwender E vom: 16.06.2023 und 20.06.2023 (nach Rückfrage)		
E.1	Meine Argumente zum Standort eines Hotelneubaus, die ich am 14.1. eingereicht hatte, wurden leider nicht ernsthaft diskutiert.	Es liegen nur die Stellungnahmen vom 16. + 20.06.2023 vor.	Keine Planänderung erforderlich
E.2	Trotzdem versuche ich 's nochmals mit Argumenten zum Kindergarten-Neubau und dem passenden Standort. Als Großvater von sieben Enkeln, die in unterschiedlichen Bundesländern zuhause sind, kenne ich den gegenwärtigen Standard bei Kitas aus eigener Anschau-	Aussagen werden zur Kenntnis genommen	Keine Planänderung erforderlich

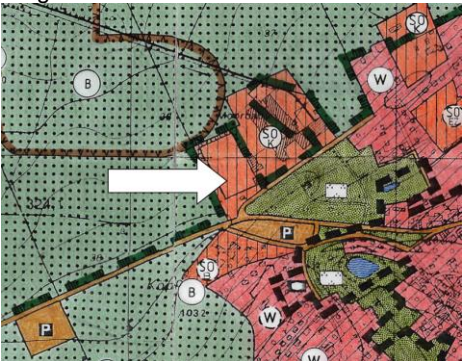
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
E	Einwender E vom: 16.06.2023 und 20.06.2023 (nach Rückfrage)		
	ung und habe deshalb dem Neubau und auch dem Standortvorschlag von [...] im Gemeinderat sofort zugestimmt. Diese Investition halte ich für wesentlich sinnvoller als ein neues „Rathaus“.		
E.3	<p>Ich habe aber durchaus bemerkt, dass der Standort hinter dem Holzbornweg mit grundsätzlichen Regeln zur Ortsgestaltung (keine Zersiedlung der Landschaft) kollidiert. Darauf hat uns [...] hingewiesen, das wurde vom Gemeinderat ignoriert.</p> <p>Ich halte seit Jahren unentgeltlich den früheren Pfarrgarten in Ordnung, anfangs durch gelegentliches Beweiden mit den Ponys inzwischen habe ich`s vereinfacht und halte dort ganzjährig Kamerunschafe. Das wird sich nicht ewig fortsetzen lassen, ich bin jetzt [...] Jahre alt. Angrenzend an den Pfarrgarten befindet sich ein verwildertes Grundstück, mit Zugang unmittelbar gegenüber der Grundschule. Da war der Gedanke nahe liegend, diesen Standort mit in die Abwägung zum Kindergartenneubau einzubringen.</p> <p>Ich habe das mit Herrn [...] vom Gemeindegemeinderat, der Pfarrerin und mit Bürgern besprochen. Es gab viel Zustimmung, speziell von der Pfarrerin. Es würde mitten im Ort ein Ensemble aus Schule, Kita und Pfarrhaus mit Synergieeffekten (z.B. Sporthalle) und kurzen Wegen für Kinder und Eltern entstehen.</p> <p>In der Hoffnung auf eine ernsthafte Prüfung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen!</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Rückfrage bezüglich der genauen Lage der vorgeschlagenen Fläche war erforderlich. Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
E4	<p><u>Rückfrage der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 20.06.2023:</u> Zur Prüfung Ihres Standortvorschlags für den Neubau einer Kita benötigen wir weitergehende Angaben. Bitte konkretisieren Sie Ihren Vorschlag mit Angabe der betreffenden Flurstücknummer und gegebenenfalls der Zufahrtsmöglichkeit.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme des Einwenders nach Rückfrage, 20.06.2023:</u> Entsprechend meinen privaten Möglichkeiten habe ich auf der Rückseite nur die Flurkarte aus dem Portal „BORIS“ kopiert. Es handelt sich um die gelb markierten Flurstücke östlich der Grundschule. Die Zufahrt ist über die Kirchgasse und den Abzweig zur Schule auch jetzt schon möglich. Falls es weitere Fragen geben sollte, können wir uns gern zu einem Ortstermin am Pfarrhaus Kirchgasse 3 verabreden [...].</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse geprüft: Großteils befindet sich die Fläche im Eigentum der Kirche, teilweise im privaten Eigentum. Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
E	Einwender E vom: 16.06.2023 und 20.06.2023 (nach Rückfrage)		
			
F	Einwender F vom: 15.06.2023		
F.1	In der Sitzung des Gemeinderates von Bad Klosterlausnitz am 27.03.2023 wurde der Flächennutzungsplan im überarbeiteten 2. Entwurf vorgestellt und beschlossen. Ich möchte meine Meinung zu geplanten Wohnbauflächen einbringen.	Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
F.2	Im ISEK der Gemeinde wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass viele Eigenheimbesitzer (auch ich) inzwischen im Rentenalter sind und teilweise Interesse an einer kleineren Wohnung haben. Auf diese Entwicklung geht der Flächennutzungsplan nicht ein, ganz im Gegenteil: Das erschlossene Bauland an der Birkenlinie in idealer Lage (Nähe zum Altersheim, Einkaufsmöglichkeiten, Gaststätte, ÖPNV) ist für altersgerechtes Wohnen und vielleicht auch für ein Mehrgenerationenobjekt besonders geeignet. Der Baubestand weist nur einen geringen Wert auf, er ist durch die fehlende Nutzung in den letzten Jahrzehnten wild gewachsen. Das Grundstück ist im Besitz der Gemeinde. Durch eine Festschreibung der	In der Begründung wird unter Pkt. 2.6.2 Basisjahr mit Potenzialanalyse dargestellt, dass durch die Baulücken für den Geschosswohnungsbau im B-Plan „Tridelta I“ und B-Plan „Brückencenter“ in Verbindung mit den zu modernisierenden Mehrfamilienhäusern in den Plattenbaugebieten ausreichend Entwicklungsmöglichkeit in diesem Segment gegeben sind. Es kann in diesen Bereichen seniorengerechter Wohnungsbau realisiert werden, der auf Grund der Überal-	Keine Planänderung erforderlich

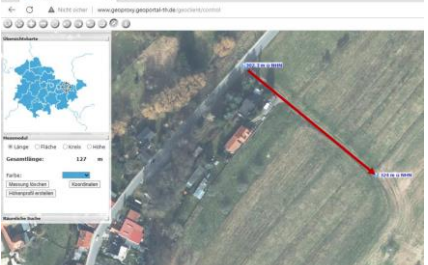
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
F	Einwender F vom: 15.06.2023		
	<p>Nutzung als Wald würden der Gemeinde Einnahmen von 1-2 Millionen € entgehen. Das ist mir völlig unverständlich! Dieser Standort sollte also unbedingt als Wohngebiet im Flächennutzungsplan erhalten bleiben und der Gemeinderat sollte die Gemeindeverwaltung mit der Vermarktung beauftragen.</p>	<p>terung der Bevölkerung zukünftig eine wichtige Aufgabe darstellt. Es werden damit in der Bedarfsermittlung anteilig auch Wohnungen im Geschosswohnungsbau (u.a. seniorenge-rechte, barrierefreie Wohnungen) berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird überarbeitet und unter anderem er-gänzt: „Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell [...] durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflä-chenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.“</p>	<p>Überarbeitung der Begründung erforder-lich</p>
G	Einwender G vom: 25.06.2023		
G.1	<p>Ich nehme Bezug auf den am 20.03.2023 genehmigten 2. Entwurf des Flächennutzungs-plans der Gemeinden Hermsdorf/ Bad Klosterlausnitz- einzusehen unter https://www.badklosterlausnitz.de/flaechennutzungsplan-2-entwurf-2/.</p> <p>Im Folgenden äußere ich mich zu einzelnen Punkten, die aus meiner Perspektive in der Ausgestaltungsform fragwürdig in Bezug auf eine zukunftsgeeignete und nachhaltige Orts-entwicklung sind:</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Planände-rung erforderlich</p>
G.2	<p><u>Bau eines neuen Kindergartenkomplexes nördlich des Holzbornweges Lage</u> Die gewählte Fläche liegt am Ortsrand und erfordert damit einen zusätzlichen Aufwand an Zufahrtsstrecken gegenüber einer Lage in Ortsmitte oder ähnlich. Für Zufahrt und Parkflä-chen sowie Medienversorgung sind weitere Straßenbaumaßnahmen erforderlich und bedeuten Eingriffe in vorhandene äußerst hochwertige Waldflächen. Zudem ist nicht transparent, warum ein Neubau in dieser Größenordnung verhältnismäßig ist. Die geplante Versieben-fachung der Fläche (ca. 2, 14 ha) ist in keinster Weise nachvollziehbar. Mit einer gezielten Ergänzung vorhandenen Gebäudeflächen könnte die Inanspruchnahme unbebauter Flächen verhindert werden. Diesbezüglich gibt es in Bad Klosterlausnitz (scheinbar) zahlreiche un-geprüfte Alternativen.</p>	<p>Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holz-bornweges.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforder-lich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
G	Einwender G vom: 25.06.2023		
G.3	<p><u>Ausweisung eines Sondergebietes „Hotel“ am Triftsberg:</u> Der geplante Standort ist für den ermittelten Bedarf weniger zweckdienlich. Er weist beispielsweise eine maximale Distanz zum Gemeindegebiet insb. Kurpark auf. In Folge ist Pendelverkehr durch den Ort zu erwarten und die dortige Parksituation wird weiter verschärft. Die Zersiedelung wird ebenfalls durch diesen Vorschlag befördert. Bei der Abwägung ist keine Betrachtung zum Aufwand der Erschließung (z.B. Abwasser) ersichtlich.</p>	<p>Der im 2. Entwurf gewählte Standort erscheint nach Abwägung der unterschiedlichsten Belange der einzig mögliche (verschiedenste Standorte wurden beim TLvWA und im Rahmen der vorangegangenen Planstände abgefragt). Auch wenn die Entfernung vom geplanten Standort zum Kurpark nicht optimal ist, so befindet sich doch die Therme in Nähe des Standortes und der Süden der Gemeinde mit den angrenzenden Waldgebieten und Wanderwegen kann durch den neuen Hotel- und Klinik-Standort aufgewertet werden und sich auch im Süden der Gemeinde weiter entwickeln. Eine Standortalternativbetrachtung und ein die Konkretisierung des Bedarfes werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der ZWA hat die Planungsabsichten zur Ausweisung der Baufläche zur Kenntnis genommen und als technisch umsetzbar bestätigt. Der Anschluss der Siedlung am Bahndamm an die Kläranlage ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Zweckverbandes ab ca. 2026 enthalten. Die technische Lösung ist noch in Planung.</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
G.4	<p><u>Ausweisung neuer Flächen zur Wohnbebauung:</u> Grundlegende Fragen zur Ermittlung von Bedarfen und zur Abwägung zwischen den möglichen Alternativen liegen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vor, z.B. Bedarf an (altersgerechten) Wohnungen vs. Eigenheimen.</p> <p>Es ist nicht transparent, welche Maßnahmen zu welchen Kosten für die Zuwegungen/Zuleitungen notwendig sind. In diesem Zusammenhang fehlen auch Aufstellungen, wie viele Wohneinheiten für wie viele Menschen in den einzelnen Gebieten entstehen sollen und der Eindruck der Willkürlichkeit entsteht. Beispielsweise wird bei der Baugebietsfläche „Am Bad“ keinerlei Bezug auf die Zuwegungsproblematik genommen.</p>	<p>Es gibt noch Entwicklungsflächen für Geschosswohnungsbau (in Hermsdorf) der bislang nicht nachgefragt wurde. Demnach scheinen die Potentiale auszureichen.</p> <p>In der Begründung wird bereits dargestellt, dass für ein Einfamilienhaus eine Fläche von ca. 800 m² herangezogen wird. Hierbei sind je nach Situation auch Erschließungsflächen Teil der ausgewiesenen Bauflächen (Grundstücksgröße – 70%; Erschließung und Kompensation – 30%). Es ist jedoch nicht Aufgabe des FNP die Kosten für die Erschließung einzelner Bereiche zu ermitteln, sondern zu prüfen, ob die Flächen entsprechend der Ziele der Raumordnung, hinsichtlich städtebaulicher Aspekte und übergeordneter anderer Gesetze zu realisieren sind, die Gemeinde</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
G	Einwender G vom: 25.06.2023		
	<p>Bei der „Birkenlinie“ wurde scheinbar eine Umwidmung in Waldgebiet vorgenommen, obwohl das Gebiet ursprünglich als Wohngebiet festgesetzt war und voll erschlossen ist. Durch eine Festschreibung der Nutzung als Wald entgehen der Gemeinde Einnahmen in Millionenhöhe.</p> <p>An vielen Stellen ermangelt es einer Eignung der vorgesehenen neuen Baugebiete. Beispielsweise ist die Baugebietserweiterung „Buchberg West“ aufgrund der Hanglage äußerst anspruchsvoll und eine zweite – baugesetzlich erforderliche - Zuwegung nicht gegeben.</p>	<p>hat dann festzulegen welche Flächen ausgewiesen werden sollen (Planungshoheit) und kann hier die Kosten für eine ggf. erforderliche Erschließung bei der Abwägung unterschiedlicher Flächen einbeziehen.</p> <p>Die Waldfläche ist durch das Aufwachsen der Gehölze entstanden und die Fläche wird von Thüringen Forst als Waldfläche eingestuft. Die Gemeinde möchte diese Fläche als „Grüne Fläche“ im Umfeld der Geschosswohnbauten erhalten. Der Bebauungsplan soll geändert werden. Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.</p> <p>Wohnbaufläche südlich der Weißenborner Straße: Die Fläche muss aus dem Wohnbauflächenkonzept entfallen, da im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der „Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ bestimmte Bereiche der Gemarkung Bad Klosterlausnitz auf das Vorhandensein weiterer gesetzlich geschützter Biotopflächen hin überprüft worden sind. So konnte unter anderem auf der Grünlandfläche, welche die Ergänzungsfläche „Südlich der Weißenborner Straße“ umfasst, eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte, magere Flachland-Mähwiese (Schätzle, 17.05.2023) erfasst werden.</p> <p>Es gibt keine Forderung des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung bzgl. einer erforderlichen 2. Zuwegung. Ansonsten wären an keiner Stelle Sackgassen möglich, da hier regelmäßig die 2. Zuwegung fehlt.</p>	<p>Planänderung erforderlich</p> <p>Planänderung erforderlich</p>


Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
	<p>hen. Es wäre daher notwendig zu bilanzieren, welche Planungen davon in Form von Bebauungsplänen oder Satzungen (und deren Realisierung) umgesetzt worden sind oder – als welchen Gründen - eben nicht. Dazu sei gesagt, dass mir in den letzten Jahren wiederholt mündlich von der Verwaltung übermittelt wurde, "der Gemeinderat habe anderes beschlossen". Diese "Beschlüsse" wären nicht rechtmäßig gewesen, weil immer ein Änderungsverfahren nach BauGB unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hätte durchgeführt werden müssen. Die Änderung des Flächennutzungsplans hätte genehmigt und ortsüblich bekannt gemacht werden müssen.</p>	<p>und muss durch das funktionsteiliges Mittelzentrum auf die spezielle Situation der Kommunen eingehen. Eine Gegenüberstellung von veränderten Zielstellungen von noch rechtskräftigen FNP zur aktuellen Planung wird nicht in die Begründung aufgenommen. Zudem ist der FNP der Gemeinde Bad Klosterlausnitz bereits ca. 15 Jahre alt und hat damit bereits seinen Planungshorizont erreicht. Die Begründung wird klargestellt und folgender Absatz ergänzt: „Der aktuelle, gemeinsame Flächennutzungsplan wird neu aufgestellt. Er wird nach Erlangen der Rechtskraft die derzeitigen Flächennutzungspläne der beiden Kommunen ersetzen.“</p>	
H.3	<p>Der Sportplatz an der Köppe wurde unter Nichtachtung des FNP 1999 geebnet, als Kunstrasen saniert und mit zusätzlichen Anlagen/Flächen erweitert. Sollte "der Gemeinderat dies beschlossen haben", tat er dies bewusst abweichend vom gültigen Flächennutzungsplan 1999, der in einem Aufstellungsverfahren unter mehrfacher Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zustande kam und von der höheren Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.</p> <p>Anregung: Die Darstellung "Sondergebiet Kurklinik" bleibt für den objektiven Erweiterungsbedarf der Moritzklinik – wie im Flächennutzungsplan 1999 dargestellt – erhalten.</p> 	<p>Es liegt für die Moritzklinik ein geltender V+E Plan vor, der unmittelbar an eine bestehende Sportanlage grenzt! In der Vergangenheit sind keine Konflikte bekannt - eher positive Synergien. Viele Patienten nehmen gern (als Freizeitangebot) an Sportveranstaltungen als Zuschauer teil. Die Ausweisung im geltenden FNP erfolgte vorsorglich zur eventuellen Nachnutzung wegen des geplanten Neubau-Sportplatz Oberndorfer Straße. Beide Flächen - gepl. Erweiterung Moritzklinik und der gepl. Neubau Sportplatz Oberndorfer Straße - wurden nicht realisiert. Die Gräflichen Kliniken hatten sich zwischenzeitlich in Jena angesiedelt. Dieser Standort wurde zwischenzeitlich jedoch auch wieder aufgegeben. Der neue FNP stellt auf den aktuellen und zukünftigen bedarfsorientierte Erweiterungsflächen des Klinik-Reha-standortes ab.</p>	Keine Planänderung erforderlich

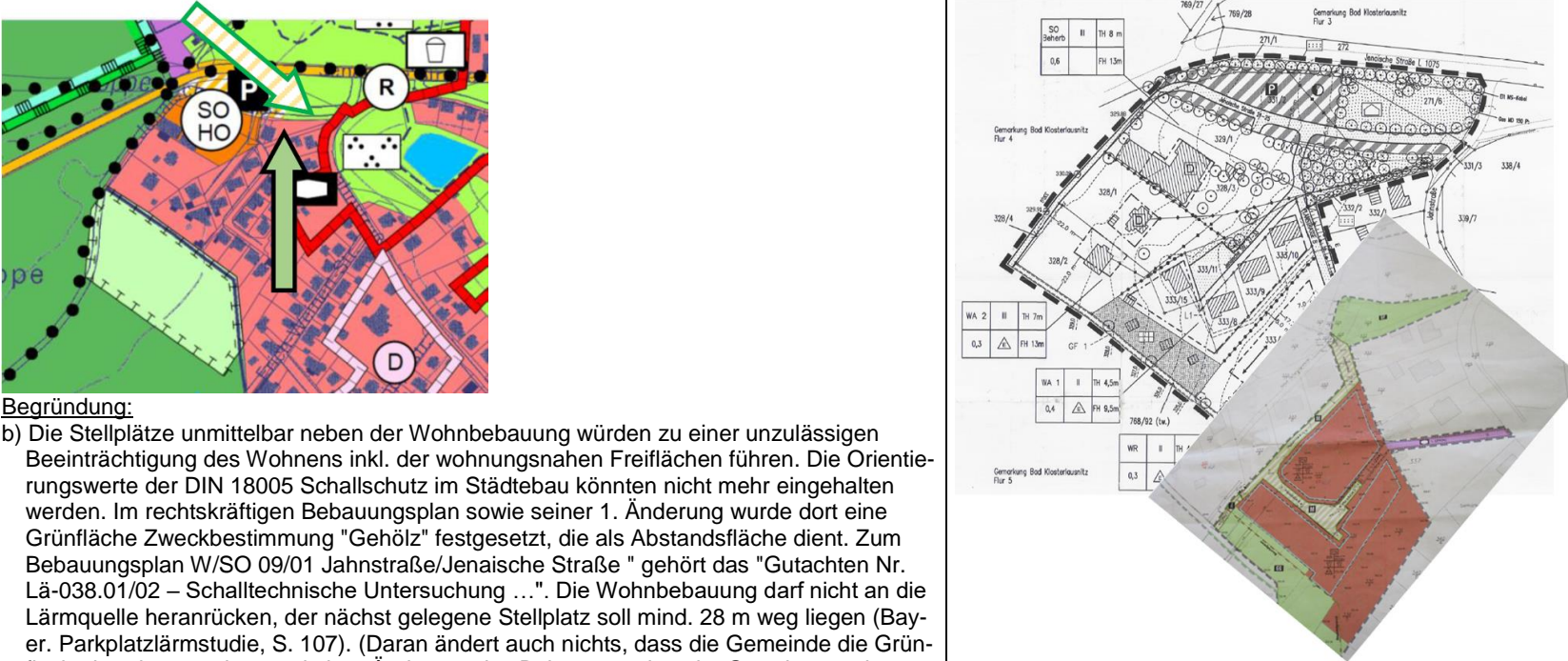
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
	<p><u>Begründung:</u> Die Bau-/Sanierungsmaßnahmen werden nun als Begründung für seine Darstellung als Sportplatz angeführt. Die "Rolle rückwärts" ist nicht nachvollziehbar, zumal der Erweiterungsbedarf der Moritzklinik (Parkplätze) in den vergangenen Jahren mehrfach zur Geltung gebracht wurde und nach wie vor besteht. Der Wettbewerb der Reha-Kliniken untereinander ist bekannt, die Waldkliniken Eisenberg bauen ihr eigenes Reha-Zentrum. Fachkräfte suchen sich die besten Arbeitgeber und Arbeitsbedingungen. Planungsziel sollte es sein, den Betrieb der Moritzklinik zu erleichtern und nicht zu behindern. Patienten bringen Kaufkraft, die Mitarbeiter belegen Arbeitsplätze und bringen der Gemeinde/ der Region Einkommens-teuer. Eine anerkannte Klinik fördert den Bekanntheitsgrad des Kurortes und zieht somit auch Besucher/Erholungssuchende/Urlauber und ambulante Patienten an.</p> <p>Der jetzige Sportplatz ist mit Flutlicht und Beschallungsanlage ausgestattet, es wird sogar sonntags Fußball außerhalb der Ruhezeiten gespielt, vor dem Vereinsheims wird gelegentlich mit Musik in den Abendstunden gefeiert. Die Darstellung als Sportplatz in nur 60 m Entfernung von der Fassade der Klinik mit teils schwer kranken und verletzten Patienten stellt m.E. einen Verstoß gegen § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG) dar: <i>"Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden."</i></p> <p>Dass die in § 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV vorgegebenen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts eingehalten werden können, darf bezweifelt werden. Ein Nachweis fehlt.</p> <p><u>Abhilfe:</u> Zur Einhaltung des § 50 BImSchG wird ein schalltechnischer Nachweis (Berechnung) nach der 18. BImSchV durchgeführt und die Unbedenklichkeit der Darstellung als Sport-/Freizeitgelände mit daneben liegender Gaststätte "Am Kurpark" (Freisitz) nachgewiesen. Bei einem nicht lösbaren Konflikt müsste die jetzige Sportplatzfläche als Klinik-Erweiterung im Flächennutzungsplan verbleiben und entwickelt werden. Alternativ wäre ein Fußballfeld hinter dem Holzbornweg (ehem. Ferienlager) denkbar.</p>	<p>Der Vorschlag entspricht nicht der geplanten Sportstättenentwicklung der Gemeinde und des SHK. Demnach wird der vorhandene Sportkomplex weiterhin im Bestand erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt/ saniert.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
H.4	<p>2. Zum Abschnitt Wohnbauflächen 2.1 Die Erweiterungsfläche südlich der Weißenborner Straße</p> <p>Anregung: Die Wohnbaufläche wird nach Nordosten erweitert, wie bereits im FNP 1999 dargestellt - dort noch größer, weiter nach Osten ausgedehnt.</p> <p><u>Begründung:</u> a) Die jetzige Konfiguration ist funktionell nicht umsetzbar, weil die Zufahrt direkt hangaufwärts viel zu steil wäre. Eine Neigung von 17 % (22 m: 127 m = 17,1 %) kann von Fahrzeugen, der Müllabfuhr, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes etc. nicht bewältigt werden – bei Straßenglätte schon gar nicht. Zulässig sind hier max. 10 % (vgl. DIN 14090). Die Zufahrtsstraße kann schräg zum Hang mit einer "Haarnadelkurve" geführt werden. Dabei ist zu beachten, dass für barrierefreie Gehwege nur eine Längsneigung von max. 6 % angestrebt werden soll. Um mit dieser Lösung Bauland wirtschaftlich zu erschließen und gem. § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wäre die Straße (ca. 370 m lang) beiderseits bebaubar anzulegen, also als Wohnbaufläche darzustellen.</p> <p>b) Dem städtebaulichen Grundsatz im § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB entsprechend soll die Bauleitplanung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Daher ist eine zweite Anbindung des Gebietes aus Gründen des Brand-/Katastrophenschutzes zwingend notwendig. Eine Verbindung zur Straße "An den drei Birken" im Buchbergegebiet ist möglich und ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Buchberg bereits vorgesehen. (Dass hier seinerzeit - abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans - eine Überbauung gestattet wurde, ist nicht nachvollziehbar). Teile der im Feld befindlichen Gärten können auf der Grundlage eines Bebauungsplans umverlegt und/oder entschädigt werden, um eine durchgängige Straßen-/Wegeverbindung herzustellen.</p> 	<p>Die Fläche muss aus dem Wohnbauflächenkonzept entfallen, da im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der „Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ bestimmte Bereiche der Gemarkung Bad Klosterlausnitz auf das Vorhandensein weiterer gesetzlich geschützter Biotop hin überprüft worden sind. So konnte unter anderem auf der Grünlandfläche, welche die Ergänzungsfläche „Südlich der Weißenborner Straße“ umfasst, eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte, magere Flachland-Mähwiese (Schätzle, 17.05.2023) erfasst werden.</p> <p>Da in Bad Klosterlausnitz neben den kleinen Abrundungs- und Ergänzungsflächen im Ergebnis dieser Biotopkartierungen nun für das regionalplanerische Ziel der Wohnbauflächenentwicklung in Bad Klosterlausnitz nur noch Flächen mit zu schützenden Biotopen zur Verfügung stehen, möchte die Gemeinde die städtebaulich geeignetere „Erweiterungsfläche zwischen Eisenberger Straße und Neue Straße“ entwickeln. Der erhöhte Aufwand für die Kompensation durch den Eingriff in das Biotop wird dabei im Besonderen beachtet.</p>	<p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
H.5	2.2 Fläche am Buchberg Die Einbeziehung der Fläche ist zu begrüßen. Mit einem Bebauungsplan, der die Verbreiterung des Erschließungsweges einschließt, kann die Gemeinde die Fläche mobilisieren. Auf der Grundlage des BauGB – §§ 123 ff. könne die Erschließungskosten umgelegt werden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
H.6	<p>2.3 Anregung: Die Fläche hinter dem Bad entfällt. <u>Begründung:</u> Nach § 1 Abs. 6 Nr. soll die <i>Bauleitplanung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen</i>. Die dargestellte Wohnbaufläche Erweiterungsfläche kann nicht ausreichend erschlossen werden. Die Straße "Am Bad" ist in der Regel 3,0 m breit und 400 m lang. Zur Erschließung eines weiteren Gebiets ist sie ungeeignet, vielmehr stellt dies einen Verstoß gegen die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße (RASt 06) dar. Danach sollen (einseitig angebundene) Wohnstraßen max. 100 m lang sein und müssen mit einer Wendeanlage mind. für ein Müllfahrzeug ausgestattet sein. Aufgrund der schmalen Grundstücksbreite kann die Straße auch nicht verbreitert werden, ohne in die baulichen Anlagen der anliegenden Wohngrundstücke einzugreifen. Selbst Ausweichstellen können aufgrund der geringen Grundstücksbreite nicht gebaut werden. Im sogenannten Begegnungsfall kommen ein Müllfahrzeug und ein Pkw nicht aneinander vorbei. Noch gefährlicher wäre es im Not-/Havariefall, weil ein Feuerwehrfahrzeug und ein RTW nicht aneinander vorbeikommen.</p> <p><u>Abhilfe:</u> Es wird eine zweite Anbindung an die Bergstraße vorgesehen und die Flächen beiderseits ebenfalls als Wohnbaufläche ausgewiesen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. Aus den 1920er/30er Jahren gibt es einen Straßen- und Fluchtlinienplan zur Bebauung eben dieser Flächen, welcher gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen wäre. Nachteilige Folge bleibt dennoch, dass die Erschließung nur im Einbahnstraßenverkehr erfolgen kann und unnötiger Verkehrsaufwand</p>	<p>Die Erschließung der Wohngebietsfläche ist ausschließlich über die Straße am Bad möglich. Nach Rücksprache mit dem Abwasserzweckverband könnte das gesamte Gebiet hinter dem Bad im Zuge einer Erschließung der geplanten Wohnbaufläche an die Kläranlage angebunden werden. Nach Abstimmung mit dem ZWA sind im Zuge der Herstellung des Abwasserkanals für die Wohngebietsfläche auch die Herstellung des Abwasserkanals und der Abwasserhausanschlüsse in der Straße Am Bad in Kooperation mit dem ZWA Holzland zu realisieren. Anschlusspunkt für die zentrale Abwasserversorgung ist die Köstritzer Straße. Da es keine andere wirtschaftlich vertretbare Verkehrsanbindung gibt, ist nur die Straße am Bad nutzbar. Mit einer Breite von ca. 3,00 m (Engstelle) bis ca.4,00 m ist im Rahmen der weiteren Planungen eine Verbreiterung/ Herstellung einer Ausweichstelle zu prüfen Es gibt keine Forderung des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung bzgl. einer erforderlichen 2. Zuwegung. Ansonsten wären an keiner Stelle Sackgassen möglich, da hier regelmäßig die 2. Zuwegung fehlt. Eine Wendestelle könnte im Plangebiet hergestellt werden um die Bestandssituation zu verbessern.</p> <p>Aus dem Jahr 1921 liegt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz ein Plan „Bauplatzeinteilung zum Bebauungsplan“ vor (siehe Foto unten), dessen Bebauungsplan jedoch nie rechtskräftig wurde. Inhaltlich könnte der Plan aufgrund der veränderten Eigentumsverhältnisse und des inzwischen realisierten Gebäude-</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

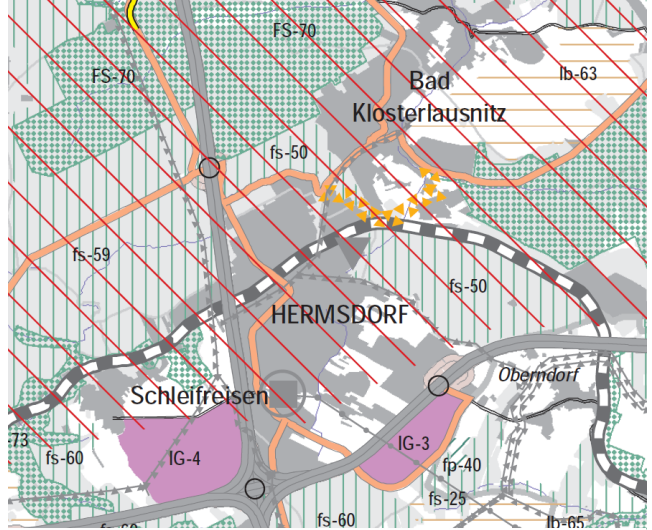
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
	(Kraftstoff, Lärm, Staub) die Folge wäre.	bestandes nicht umgesetzt werden. Dieser Plan ist daher lediglich als historisches Dokument zu bewerten. 	
H.7	Zusammenfassung: Um nicht Wohnbauland über den absehbaren Bedarf hinaus auszuweisen, müssen die verschiedenen Standorte nach städtebaulichen Kriterien (Grundsätze nach § 1 Abs. 6 BauGB) untereinander vergleichend bewertet und eine Entscheidung getroffen werden.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.	Ergänzung der Begründung erforderlich
H.8	Zu Gemischte Baufläche 3.2.2., S. 107 Hinweis: Die an die jetzige Wohnbebauung angrenzenden Grundstücke werden mit in die Flächennutzungsplan-Darstellung "Gemischte Baufläche" einbezogen, <u>Begründung:</u> Die Darstellung der gemischten Baufläche in der MUNA umfasst nur Wohngrundstücke außerhalb des Bebauungsplans, in dem jedoch für die angrenzenden Grundstücke GEe festgesetzt ist. Ein Mischgebiet kann nicht zu 100 % aus Wohngrundstücken bestehen. Ein wirkliches MI muss gemäß Definition aus ca. ½ Wohnen und ½ Gewerbe bestehen bzw. sich dahin entwickeln. Die Wohngrundstücke könnten so in die künftige Bebauungsplan-Änderung einbezogen werden. Oder, welche Entwicklung ist hier vorgesehen? Sollen die Anwesen später von Handwerkern, Gewerbetreibenden nachgenutzt werden. Oder ist die Darstellung lediglich eine Um-	Es bleibt für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Muna“ bei der Darstellung als Gewerbliche Baufläche (Teilunwirksamkeit des B-Planes bezieht sich nur auf Festsetzungen zum Industriegebiet; Gemeinde möchte diesen Umstand zu einem späteren Zeitpunkt heilen.) und bei der angrenzenden Bebauung als gemischte Baufläche, da hier eine gewerbliche Entwicklung in Nähe zum Gewerbegebiet weiterhin ermöglicht werden soll (auch in bestehenden bisherigen Wohngebäuden kann eine gewerbliche Nutzung etabliert werden.) Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat eine Darstellung als gemischte Baufläche hier empfohlen.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
	widmung im Hinblick auf eine höhere Verträglichkeit mit der angrenzenden GE/GI Nutzung lt. Bebauungsplan?		
H.9	Sonderbaufläche 10 Kur-Erweiterung West (Moritz-Klinik) Für den Parkplatz/anderen Nutzungen sollte in der tabellarischen Beschreibung die geplante Zufahrt beschrieben werden. Sollen die Fahrzeuge über den westlichen Abschnitt der Kurpromenade bis zum KGZ fahren, dann den Klinik-Parkplatz nach Norden passieren um schließlich nach Westen abzubiegen? Diese Verkehrsführung - sozusagen "einmal mit der Kirche ums Dorf" – würde eine enorme Verkehrslärmbelastung für alle Fassaden (Patientenzimmer) der Moritzklinik zur Folge haben – zusätzlich zum Sport-/Freizeitlärm vom Sportplatz. Eine (unzulässige=?) weiere Verlärmung würde bei einer Zufahrt zwischen Klinik und Sportplatz zu erwarten sein. Oder soll die Zufahrt westlich des Sportplatzes erfolgen? Der befestigte Weg gehört zum Staatswald-Flurstück und ist (vermutlich) Teil des FFH-Gebiets "Ziegenböcke". Zudem hat die Gemeinde mit einer Grünfläche die Zufahrt zum Waldweg bereits überbaut – offensichtlich auf fremden Grundstücken? Anregung: Hier ist eine Gegenüberstellung und eine Abwägung aller Vor-/Nachteile erforderlich.	Es ist vorgesehen die westliche Zufahrt zum Klinik-Gelände zu nutzen (siehe Luftbild). Diese Zufahrt wurde in Kooperation zwischen der Moritzklinik und der Gemeinde realisiert. 	Keine Planänderung erforderlich
H.10	a) Anregung: a) Die zwei Flurstücke zwischen Jahnstraße 2 und den Stellplätzen längst der Zufahrt zum Köppe-Parkplatz (Grüner Pfeil) werden als Grünfläche dargestellt (nicht als Wohnbaufläche). b) Der Parkplatzstreifen + Straße wird als Verkehrsfläche dargestellt (Pfeil gelb gestreift). Die Zufahrtstraße zum Wohngebiet Jenaische Straße Nr. 27 – 43 wird Wohngebiet oder Verkehrsfläche dargestellt. (Wieso als Sondergebiet Hotel?)	Die Flächendarstellung wird im angesprochenen Bereich dem rechtskräftigen Bebauungsplan (inkl. 1. Änderung) angepasst und die Darstellung im FNP damit klargestellt.	Klarstellung der Planzeichnung erforderlich


Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
H.11	Zu 3.3.1 Verkehrsflächen - letzter Absatz (S. 125): Anregung: Die Trasse für eine Umgehungsstraße (Fortführung der L 1073 von der "Krümme" bis zur Oberndorfer/Köstritzer Straße) sollte im FNP erhalten bleiben.	Die im Regionalplan festgeschriebene südliche Umgehungsstraße von Bad Klosterlausnitz wurde im Flächennutzungsplan auf Grund des immensen erforderlichen Eingriffs	Keine Planänderung erforderlich

Begründung:

- b) Die Stellplätze unmittelbar neben der Wohnbebauung würden zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Wohnens inkl. der wohnungsnahen Freiflächen führen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau könnten nicht mehr eingehalten werden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan sowie seiner 1. Änderung wurde dort eine Grünfläche Zweckbestimmung "Gehölz" festgesetzt, die als Abstandsfläche dient. Zum Bebauungsplan W/SO 09/01 Jahnstraße/Jenaische Straße " gehört das "Gutachten Nr. LÄ-038.01/02 – Schalltechnische Untersuchung ...". Die Wohnbebauung darf nicht an die Lärmquelle heranrücken, der nächst gelegene Stellplatz soll mind. 28 m weg liegen (Bayer. Parkplatzlärmstudie, S. 107). (Daran ändert auch nichts, dass die Gemeinde die Grünfläche bereits erworben und ohne Änderung des Bebauungsplans im Grundsteuerviewer als "Wohnen" hat einstufen lassen.)
- c) Im Jahr 2022 wurde der Köppe-Parkplatz ausgebaut und seine Qualität deutlich verbessert. Dabei wurde die Stellplatzzahl deutlich reduziert und nun sollen weitere Stellplätze zu einer Grünfläche rückgebaut werden, nur um Platz entlang der Straße zu gewinnen?
- d) Soll der Parkplatz abgerissen, die Zufahrtsstraße rückgebaut werden? Warum ist der Festplatz verschwunden?

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023	<p>in Natur und Landschaft für die Trassenführung nicht übernommen. Dies hat gleichzeitig positive Auswirkungen für die geplante Ausweisung der Sondergebietsfläche für die Neuan siedlung einer neuen Klinik und eines Hotels. Es entfällt das trennende Element zwischen geplanter Sondergebietsfläche und der Ortszentrum Bad Klosterlausnitz.</p> <p>Im aktuellen 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen (Auslage 24.07. – 25.09.2023) wird die Umgehungsstraße als Grundsatz bislang mit aufgeführt und überlagert dabei in einem Teilbereich das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-50 -Holzland zwischen Hermsdorf, Eisenberg und Tautenhain, Raudatal.</p>  <p>Infrastruktur Trassenfreihaltung Straße</p> <p>Ziel / Z</p> <p>Grundsatz / G</p>	
<p>Begründung: Mit der Umwidmung der Straße nördlich des Wohngebiets Birkenlinie von einer Wohngebietsstraße in die Landesstraße L 1073, wurde die Verkehrsbelastung im Kurgebiet deutlich verringert, was positiv zu bewerten ist. Der Verkehrsstrom wurde damit unter Umgehung der oberen Ortslage durch die enge Bahnhofstraße in die untere Ortslage gelenkt. Dies führte zu einer erhöhten Verkehrslärmbelastung und Minderung der Wohnqualität in diesem Bereich. Die Fahrzeuge, auch Schwerlastverkehr, von der Autobahnanschlussstelle Bad Klosterlausnitz passieren in Richtung Tautenhain, Bad Köstritz, Gera die untere Ortslage. Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit (Begegnungsverkehr) #.</p> <p>Im größeren Rahmen betrachtet geht es um eine Entlastungsstrecke für das Hermsdorfer Kreuz, Lkw müssten sich im Havariefall nicht durch die Bahnhofstraße "quälen". In welchem Umfang die Trasse im Verlaufe der Mobilitätswende gebraucht werden wird, ist derzeit nicht absehbar. Bei der nächsten Flächennutzungsplan-Änderung ist Zeit genug, darüber nachzudenken.</p> <p>Auch die Regionale Planungsgemeinschaft lehnt den Wegfall der Trasse ab, weil eine Ausweichtrasse für den Schwerverkehr um das Hermsdorfer Kreuz vorgehalten werden soll. Auch dann, wenn aufgrund noch fehlender Untersuchungen die Tasse nicht in Karte 1 dargestellt ist. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Neben diesen förmlichen Grund gilt es langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu verbauen. Dies geschieht/geschah in Bad Klosterlausnitz an den Ortsrändern leider immer wieder. Straßen können nicht verlängert werden, weil sie zu schmal sind und oder kein Platz für Ausweich-/Wendestellen vorhanden ist. Wenn die Umgehungsstraße nicht im Verkehrsplan des Landes ausgewiesen ist, liegt dies auch an der Gemeindeverwaltung, die dies nicht mit beantragt und mit ausreichendem Nachdruck verfolgt hat.</p>			

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
H.12	<p>Zu Abschnitt 3.3 Flächen für die Landwirtschaft und Wald Abschnitt Forstwirtschaft (S. 136) Umwandlung Birkenlinie in Wald.</p> <p>Anregung: Das Gebiet bleibt als Wohnbaufläche dargestellt, weil nur so dem Grundsatz G 2-1 im Regionalplan Ostthüringen (2012) RP OT) entsprochen werden kann: <i>"Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz ... soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden."</i> (S. 19).</p> <p>In G 2-3 heißt es <i>"Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet ..., bevor im Außenbereich Neusauweisungen erfolgen (S. 20).</i></p> <p>In der Tabelle (S. 137) wird begründet, warum die Gemeinde mit Bebauungsplan festgesetztes, erschlossenes Wohnbauland höchster Wohnqualität in Wald/Forst umwandeln will: <i>...rechtskräftigen Bebauungsplan „Birkenlinie“ der Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat sich auf einer Teilfläche, die im Zuge des Erwerbes durch die Gemeinde als „Erholungsfläche“ für die umgebende Bebauung nicht bebaut werden sollte, im Laufe der Jahre eine Waldfläche entwickelt. Der Gemeinderat hat am 27.06.2022 in einer Abwägung entschieden, die geplante Umwidmung des Wohnbaulandes in Grünfläche / Wald im B-Planänderungsverfahren (4. Änderung Birkenlinie) weiter zu verfolgen, auch wenn bereits Ver- und Entsorgungsanschlüsse im Randbereich vorhanden sind. Die Freiraumstrukturen auf der Fläche, inkl. der zwei Biotope, sollen erhalten bleiben und die in der Teilfläche nicht umgesetzt werden.</i></p> <p>Dazu im Einzelnen:</p> <p>a) Der Wald hat sich nicht über die Jahre mal ebenso entwickelt, sondern Bürgermeisterin /Gemeindeverwaltung haben es schlichtweg versäumt, die Fläche zu unterhalten (bzw. den früheren Eigentümer unterhalten zu lassen), so dass sich Wald i.S. des ThürWaldG entwickeln konnte. Entsprechend den Regelungen des ThürWaldG darf dieser aber nach einem Verfahren zur Nutzungsartenänderung auch wieder beseitigt werden, eben weil es sich um festgesetztes Wohnbauland handelt. Entweder sollte dann an anderer Stelle Ersatz aufgeforstet werden (wofür es in Bad Klosterlausnitz kaum Fläche gibt) oder aber es muss eine Ausgleichszahlung in Geld geleistet werden. Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit kommt eine Zahlung billiger als ein Wohngebiet an anderer Stelle neu zu erschließen.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Standort „Waldfläche in der Birkenlinie“ handelt es sich zwar um eine im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birkenlinie“ liegende Fläche, für die ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist. Die bauliche Nutzung der bestehenden Waldfläche stellt jedoch keine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB dar. (Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 25.06.2020, 4 CN 5/18, wonach es bei der Frage, ob es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Abs. 1 BauGB handelt, auf die tatsächlichen und nicht auf die rechtlichen Verhältnisse und damit darauf ankommt, ob die überplante Fläche faktisch im Siedlungsbereich liegt.)</p> <p>Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Grund der vorhandenen Potentiale für Geschosswohnungsbau in der Stadt Hermsdorf, der geänderten städtebaulichen Zielstellung der Gemeinde für dieses Areal seit Bebauungsplanaufstellung sowie der Entwicklung der Fläche zu Wald (Fläche ist als Waldfläche (Laub-Nadel-Mischwald nach Thüringer Waldgesetz erfasst), soll die Fläche, wie langjährig vorgesehen der umgebenden Bebauung weiterhin als „Erholungsfläche“ / „grünes Wohnumfeld“ dienen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.</p>	<p>Planänderung erforderlich</p> <p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	<p>Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023</p>		
	<p>b) Entgegen der Darstellung ist dies keine Erholungsfläche i.S. einer Grünfläche und auch kein eigenständiger "Erholungswald". Dafür fehlt ihm schlichtweg die Größe. Das ausgedehnte Waldgebiet, mit Erholungs- und Biotopfunktion beginnt gegenüber.</p> <p>c) Die als Biotope dargestellten Flächen im Wohngebiet sind keine förmlichen Offenlandbiotope des offiziellen TLUBN-Kartendienstes (Abb. Blauer Pfeil: Da ist nichts). Es handelt sich derzeit um Wald, dessen ordnungsgemäße Bewirtschaftung keine Rücksicht "auf Pflützen" nehmen müsste. Sie wurden wohl eher "gefunden". Einerseits sind im rechtskräftigen Bebauungsplan die Bepflanzung/Boden etc. schon als erhaltenswert gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Andererseits dürfen Biotope in einen § 30-Gebiet nach § 15 Abs. 5 ThürNatG auch beseitigt werden, wenn die festgesetzte Nutzung realisiert wird. Die Biotop-Darstellung verwirrt und ist wohl eher als "Scheinargument" einzustufen.</p> <p>Anregung: Die Biotopdarstellung soll entfernt werden.</p>  <p>d) Ein Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans wurde gefasst und eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die zum Vorentwurf vorgetragenen Argumente wur-</p>	<p>ren Zeitpunkt geklärt (siehe oben).</p> <p>Die Fläche ist als Waldfläche nach Thüringer Waldgesetz erfasst. Eine Erholungsfunktion ist für diese Teilfläche in der Tat von ThüringenForst nicht kartiert worden.</p> <p>In der betreffenden Fläche befindet sich aktuell ein gesetzlich geschütztes Biotop. Es bedarf zur Wirksamkeit des gesetzlichen Biotopschutzes keiner weiteren rechtlichen Festlegung oder Ausweisung mehr. Diese Biotope sind durch Gesetz allein deshalb geschützt, weil sie zu einem bestimmten, in § 30 BNatSchG und ergänzend § 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) aufgelisteten Biotoptyp gehören.</p> <p>Die Darstellung der Biotope wurde im Zuge der aktuellen Biotopkartierung für den Landschaftsplan überprüft. Ergebnis: Eine Teilfläche wurde als ein Gebüsch auf Feucht-/Naßstandort (Biotopnr.: 6221) kartiert. Die Darstellung im FNP wird an die aktuelle Kartierung angepasst, aber nicht vollständig entfernt.</p> <p>Die Begründung wird klargestellt: „Der Gemeinderat hat am 27.06.2022 in einer Abwägung</p>	<p>Klarstellung der Begründung erforderlich</p> <p>Aktualisierung der Planzeichnung erforderlich</p> <p>Klarstellung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
	<p>den Pro / Kontra vorgetragen, um weiter arbeiten zu können. Keineswegs hat bisher die Abwägung aller Anregungen und Hinweise zur Entwurfsfassung gem. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB stattgefunden.</p> <p>e) Suggestive Falschdarstellung: Nicht entscheidend für die weitere Entwicklung ist, was <u>jetzt dort geschieht</u>, sondern das, was im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt und im städtebaulichen Gesamtzusammenhang in der Gemeinde zu betrachten ist. Hinweis: Satzfolge umstellen.</p>	<p><u>zur Beteiligung zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung</u> entschieden, die geplante Umwidmung des Wohnbaugebietes in Grünfläche / Wald im B-Planänderungsverfahren (4. Änderung Birkenlinie) weiter zu verfolgen, auch wenn bereits Ver- und Versorgungsanschlüsse im Randbereich vorhanden sind.“</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen Die städtebaulichen Ziele der Gemeinde haben sich seit der B-Planaufstellung verändert. In der 4. Änderung zum Bebauungsplan Birkenlinie soll dem veränderten Ziel Rechnung getragen werden. Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.</p>	<p>derlich</p> <p>Planänderung erforderlich</p>
	<p>f) Der Regionalplan OT (2012) gibt in der Raumnutzungskarte Siedlungsgebiet vor, ebenso der 1./2. Entwurf zum neuen RP. Insofern würde die Umwidmung einen Verstoß gegen den Grundsatz 2-3 RP OT (2021) darstellen <i>wonach, "erschlossenes Wohnbaugebiet vorrangig zu bebauen sei, bevor neue Gebiete erschlossen werden (s. oben).</i></p>	<p>Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Durch die geänderte städtebauliche Zielstellung der Gemeinde für das Areal („grünes Umfeld“ für die Geschosswohnungsbauten) wurde der Bereich in den letzten Jahren nicht umgesetzt. Über lange Zeit durch veränderte Zielstellungen nicht umgesetzte Bauleitpläne sind aufzuheben. Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Der Umgang mit</p>	<p>Planänderung erforderlich</p>

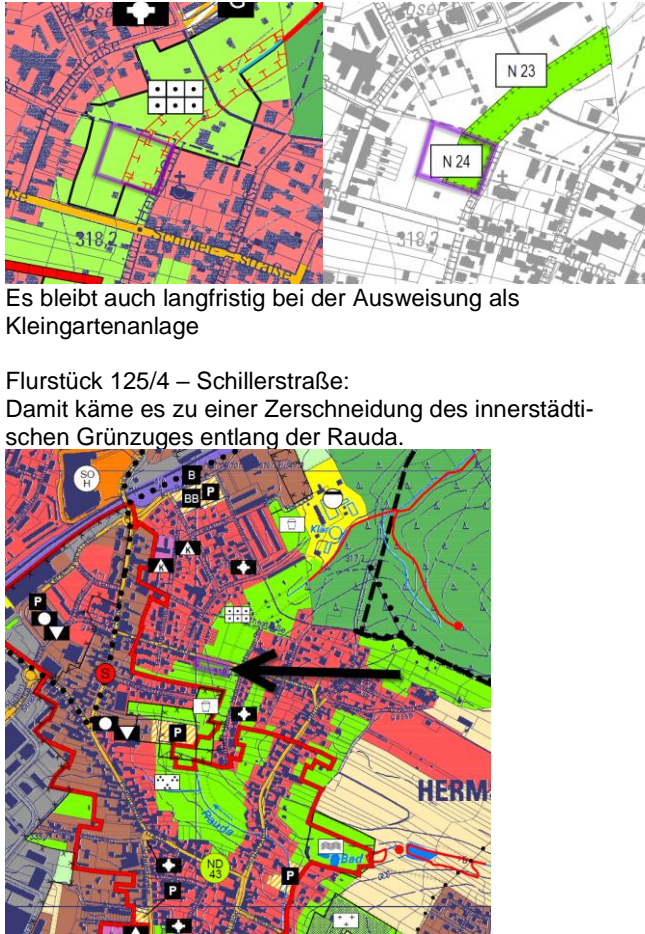
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
	<p>Das aus dem Zusammenhang gerissene, irreleitende Zitat ist in Wirklichkeit der Einführung in den Abschnitt 4.4 Forstwirtschaft" (1. Absatz) des RP OT 2012, S. 98, entnommen. Der Abschnitt widmet sich – in Auswertung der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms 2025 – den "Waldvorrang- und Vorbehaltsflächen zur Waldmehrung mit regionalem Bezug". Es handelt sich also weder um ein Ziel, einen Grundsatz oder um eine Erläuterung dazu.</p> <p>g) Dem Grundsatz der Innenentwicklung werde nicht nachgekommen. Der Freiraum solle vorrangig gesichert werden.</p> <p>Der Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung lässt sich</p>	<p>dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt. (siehe oben)</p> <p>Das in der Begründung zum 2. Entwurf des FNP zur geplanten Waldfläche in der Birkenlinie wiedergegebene Zitat „Die Erhaltung und Verbesserung der vom Wald ausgehenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ist ein Grundanliegen der Raumordnung und Landesplanung sowie ein wesentlicher Bestandteil einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Regionalentwicklung.“ sind die einleitenden Worte aus dem Regionalplan Ostthüringen zum Thema „Forstwirtschaft“ und nicht zu den untergeordneten Themen Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiete Waldmehrung. Im gesamten Plangebiet des FNP gibt es weder Vorranggebiete noch Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung, was jedoch nicht bedeutet, dass der Abschnitt Forstwirtschaft nicht auf die Kommunen anzuwenden ist.</p> <p>Die weitläufigen Waldgebiete in Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz sind im Regionalplan meist als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung dargestellt.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-50 - Holzland zwischen Hermsdorf, Eisenberg und Tautenhain, Raudatal grenzt unmittelbar an der gegenüberliegenden Straßenseite der betreffenden Fläche.</p> <p>RP OT (2012): G 4-6 In den [...] Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Mit dem Wegfall der geplanten Waldfläche aus dem 3. Entwurf des FNP entfällt jedoch das angesprochene Zitat.</p> <p>Das Thüringer Landesverwaltungsamt schreibt in seiner aktuellen Stellungnahme vom 15.06.2023 zu diesem Aspekt: „Bei dem Standort „Waldfläche in der Birkenlinie“ handelt es</p>	<p>Anpassung der Begründung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
	<p>nicht mit einem Satz "abschmettern". Dies wäre im Übrigen auch ein Verstoß gegen den das Erfordernis der Raumordnung G 2.4.1 im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (S. 35).</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungs-strukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden."</i></p> <p>Bei der Waldinsel handelt es sich nicht um eine Fläche zur Freiraumsicherung, weil das Vorbehaltsgebiet zur Freiraumsicherung fs- 50 Holzland um Hermsdorf, Bad Klosterlausnitz (RP-OT S. S. 84 f.) erst nördlich der Straße beginnt. Hier hat die Gemeinde übrigens keine Hemmungen, reihenweise Parkplätze ohne Öko-Ausgleich zu schottern. Auch ist der ausgewachsene Forst kein "Freiraum" im Sinne einer Erholungsfläche/ Grünfläche, weil es um die mehrgeschossige Wohnbebauung herum genug Freiflächen zur wohnungsnahen Erholung gibt und weil wohl keiner gern durch das Unterholz kriecht. Und wenn doch, gibt es weiter nördlich genug Gelegenheit dazu.</p>	<p><i>sich zwar um eine im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birkenlinie“ liegende Fläche, für die ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist. Die bauliche Nutzung der bestehenden Waldfläche stellt jedoch keine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB dar. (Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 25.06.2020, 4 CN 5/18, wonach es bei der Frage, ob es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Abs. 1 BauGB handelt, auf die tatsächlichen und nicht auf die rechtlichen Verhältnisse und damit darauf ankommt, ob die überplante Fläche faktisch im Siedlungsbereich liegt.)"</i></p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die besagten Flächen unmittelbar am Straßenraum sind gem. geltenden B-Plan Birkenlinie 3. Änderung – Flächen, in denen Versorgungsleitungen verlegt wurden (siehe Festsetzung zum rechtskräftigen Bebauungsplan) Die festgesetzten T-Linien sind insofern irreführend, da die Leitungsschutzzonen von den Versorgern freizuhalten sind und auch werden. In diesem Bereich wurden durch die Gemeinde einzelne Teilflächen soweit mit Schotter/ Splitt befestigt, um temporär Halte- und Parkmöglichkeiten entlang der Straße bereitzustellen. Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist auch diese Entwicklung planungsrechtlich umzusetzen und ggf um einige Parkplätze zu erweitern. Das 4. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan ist noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
	<p>Die Umwidmung in Wald um an andere Stelle neues Bauland zu erschließen, ist ein Verstoß gegen § 1a Abs. 5 BauGB – sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Auch wäre viel Energie nötig, was wiederum gegen den städtebaulichen Grundsatz des Klimaschutzes verstoßen würde (§ 1 Abs. 5 BauGB).</p>	<p>Die Gemeinde geht mit dem Boden sparsam um, indem sie über viele Jahre nicht nachgefragte Wohnbauflächen zurückplant / den Bebauungsplan in Teilflächen perspektivisch aufheben möchte.</p> <p>Damit werden nicht überflüssige Potentiale geschaffen. Das 4. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Der Umgang mit der Fläche in der Birkenlinie wird zu einem späte-</p>	<p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023	<p>ren Zeitpunkt geklärt. (siehe oben)</p> <p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Potentialflächen für Geschosswohnungsbau in Hermsdorf sind für die Kommunen ausreichend</p> <p>Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Planänderung erforderlich</p>
	<p>Es handelt sich um voll erschlossenes Wohnbauland mit sehr hoher Wohnqualität. Die Besonnung der festgesetzten Wohnzeilen genügt höchstem Standard: Am 21. Febr. d.J. kann in mind. einen Wohnraum mind. 2 Std. die Sonne scheinen. Kitas, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, medizinische/therapeutische/pharmazeutische Versorgung, Pflegeeinrichtungen, Spielplätze, Sportflächen sind in unmittelbarer Nähe. ÖPNV-Anschluss besteht in unmittelbarer Nähe mit dem Bahnhof an der Mitte-Deutschland-Schienenverbindung, die künftig im 1/2Std. Takt angedient werden soll und mit den Bushaltestellen unmittelbar vor der Haustür. (<i>Die Leute lachen schon darüber, dass in Bad Klosterlausnitz sogar für den Wald eine barrierefreie Bushaltestelle gebaut wurde</i>).</p> <p><i>G 2-3 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.</i> (S. 2-3, S. 20)</p> <p>Mit der Aufgabe/umwidmung des Wohnbaulandes in sehr gut erschlossener, (nah-)versorgter Lage wird dem gerade nicht entsprochen, sondern die künftigen Bewohner der an anderer (entfernter) Stelle neu ausgewiesenen Standorten gezwungen, nach Hermsdorf zu fahren. Und wenn ältere nicht mehr mit dem eigenen Auto fahren können?</p> <p>Eine hohe Auslastung des Baulandes ist möglich. Und angesichts des geringen Leerstandes - auch im Mietwohnungsbau - möglich.</p> <p>Die Lärmbelastung der vorhandenen Wohnblöcke kann mittels einer dreigeschossigen Bebauung zur Straße hin deutlich gemindert werden, weil diese wie eine Schallschutzwand wirkt. In dieser Bebauung kann mittels der Grundrissausrichtung (schutzbedürftige Räume nach Süden/Südwesten Nebenräume nach Norden/Nordosten, Schallschutzfenster, Garagenzeile entlang der Straße) ausreichend Lärmschutz geschaffen werden.</p> <p>Die Gemeinde müsste den Kommunalwald unterhalten und der Verkehrssicherungspflicht nachkommen. Von dem jetzigen ungepflegten Stangenholz geht in Hitzeperioden eine akute Brandgefahr für die angrenzende Wohnbebauung aus, bei Sturm umstürzende Bäume können an die Fassade schlagen, weil die 30 m Baufallgrenze nicht eingehalten wird.</p> <p>Die Schlussfolgerung kann m.E. nur lauten: Wohnbauland darstellen und Investoren suchen, auf der Gemeinde-Internetseite anbieten. So wie andere das auch machen.</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023		
	<p>gegeneinander und untereinander abzuwägen und dann ein Abwägungsbeschluss zu fassen. Der Gemeinderat dürfte m.E. nicht schon vorher einen "Grundsatzbeschluss" fassen, wie das Ergebnis auszusehen habe oder gar die Bürgermeisterin beauftragen, mit der Umsetzung #</p> <p>Obwohl gemäß Auslegungsbeschluss vom April auch die bisherige Abwägung im Internet mit zu veröffentlicht werden soll, ist auf den jeweiligen Seiten nichts zu finden.</p>	<p>werden, neue Umstände/Sachverhalte entstehen (z.B. Biotope) und Zielstellungen der entscheidenden Gremien können sich im Laufe des Verfahrens ändern.</p> <p>Es sind laut Hauptsatzungen der Kommunen i.V. mit § 40 ThürKo nur die Beschlüsse zu veröffentlichen, nicht aber explizit sämtliche Anlagen zu den Beschlüssen. Dies würde im Regelfall, wie auch hier, den Rahmen einer Veröffentlichung sprengen.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
H.14	<p>Der Erläuterung zum Flächennutzungsplan entnehmen wir (S. 127), dass die Gemeinde beabsichtigt, den jetzigen Kindergarten später als Beherbergungsbetrieb umzunutzen oder die Immobilie für diesen Zweck zu verkaufen. "Für die Nachnutzung der bisherigen Kindergartenstandorte sind Übernachtungsangebote für Kurgäste vorgesehen." (S. 127). Dagegen lege ich ausdrücklich <u>Widerspruch</u> ein und beantrage, dass Grundstück als Wohnbaufläche ohne Signatur darzustellen.</p> <p>Begründung: Unmittelbar angrenzend habe ich Eigentum lt. rechtskräftigem Bebauungsplan in einem "Reinen Wohngebiet" (§ 3 BauNVO) erworben. Die umliegenden Quartiere dienen ebenfalls dem Reinen Wohnen. Eine Kindertagesstätte, die den Bedürfnissen der Bewohner des Wohngebiets dient, ist hier allgemein zulässig. Auch wenn die Kita "Knirpsenland" von Kindern aus dem gesamten Gemeindegebiet besucht wird, stört mich der Kinderlärm nicht, weil die Zeiten begrenzt sind und es an Wochenenden ruhig ist. In einem Reinen Wohngebiet können kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes <u>ausnahmsweise</u> (bis zu 8 Betten) zugelassen werden, wenn sich diese in das Umfeld einfügen (§ 15 BauNVO). Einer gesonderten Darstellung im Flächennutzungsplan bedarf es dafür nicht.</p> <p>Offenbar aber ist Größeres vorgesehen: Die Immobilie bietet viel mehr Platz und wäre auch nur in Hotelform/Pension/Hotel garni wirtschaftlich zu betreiben, wozu eine weitere Bebauung nötig wäre. Ich befürchte erhöhten Autoverkehr mit Türenschlagen, laute Gespräche, insbesondere nachts, und Bewirtschaftungsverkehr. Im Übrigen verweise ich darauf, dass damit i.d.R. verbundene Schank-/Speisewirtschaften im Reinen Wohngebiet unzulässig sind. Ebenso sind "nicht störende Gewerbebetriebe" im Reinen Wohngebiet grundsätzlich unzulässig.</p> <p>Auch Ferienwohnungen gehören zu den "nicht störenden Gewerbebetrieben" (§ 13a BauNVO), welche im Reinen Wohngebiet unzulässig sind. Von deren wechselnden</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird geändert: „Nachnutzung der bisherigen Kindergartenstandorte: Der vorhandene Standort in der Jahnstr. 6 und auch der Standort in der Jenaischen Straße liegen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ohne Bebauungsplan und sind nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Umgebung/Ortslage ist als WA einzuschätzen (auch wenn der KITA Standort in der Jahnstraße unmittelbar an ein B-Plangebiet mit der Festsetzung „Reines Wohngebiet“ angrenzt). Alle zukünftig geplanten Nachnutzungen werden auf ihre Zulässigkeit gem. Baunutzungsverordnung BauNVO zu prüfen sein.</p>	<p>Änderung der Begründung erforderlich</p>

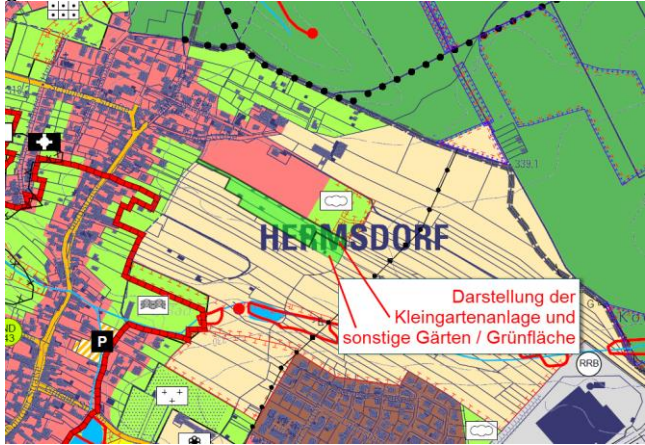
Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
H	<p>Einwender H vom: 29.06.2023 und 2. Stellungnahme vom 29.06.2023</p> <p>Nutzern sind noch stärkere Belästigungen zu erwarten, wenn abends im Freien gefeiert und im Allgemeinen auch tags weniger Rücksicht auf die Anlieger genommen wird.</p> <p>Vorschlag: Das Anwesen wird wieder/zukünftig als Wohnimmobilie genutzt. Aufgrund der vorhandenen Einrichtungen im Haus (Küche, Gemeinschaftsraum), wären auch Wohnungen / Appartements für Senioren denkbar, die ihr Anwesen im Ort nicht mehr allein bewohnen können/wollen, aber im sozialen Umfeld bleiben und versorgt werden möchten.</p>		
I	<p>Einwender I vom: 29.06.2023</p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz. Wir möchten wie folgt zur Wohnbauflächenentwicklung ergänzen:</p> <p>Grundsätzlich stehen wir der Entwicklung des Standorts Hermsdorf/ Bad-Klosterlausnitz positiv gegenüber. Durch die Erweiterung der Gewerbegebiete u.a. für die Logistik und Industriekeramik sehen wir den Bedarf an Wohnflächen in einem gesunden Maße gegeben. Hierbei sollten die Sanierung-/ Modernisierung und Entwicklung von Bestandsimmobilien sowie ein ergänzender Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern im Einklang stehen. Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes sehen wir eine Wohnbauflächenkonzeption auch an folgendem Standort gegeben:</p> <p style="padding-left: 40px;">Flurstück 412/4 - Straße des Friedens</p> <p>Die Fläche befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung und könnte diese auch auf Grund der bereits vorhandenen Infrastruktur (z.B. Schulen, Nahversorger) ergänzen. Bisher ist das benannte Flurstück lediglich als Grünfläche ausgewiesen. Eine Ausweisung als Bauerwartungsland würden wir begrüßen.</p> <p>Die aktuelle Gartennutzung der im Entwurf des Flächennutzungsplanes ebenfalls als Grünfläche ausgewiesenen Flurstücke:</p> <p style="padding-left: 40px;">Flurstück 194/4 - Uhlandstraße</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Fläche war im Vorentwurf zum FNP Hermsdorf – Bad Klosterlausnitz (Stand Juni 2018) als gemischte Baufläche vorgesehen, die auf Grund der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 20.08.2018 verworfen wurde. In der Stellungnahme stand: <i>„Im Nahbereich des Industrieparks „Tridelta II“ sollte die Darstellung von an die gewerbliche Nutzung heranrückenden geplanten Bauflächen, die zum Wohnen genutzt werden können, zur Vermeidung einer Konfliktslage zurückgenommen werden.“</i> Es bleibt bei der Darstellung als Grünfläche um den Abstand zwischen der Wohnnutzung und Gewerbegebiet zu gewährleisten.</p> <p><u>Flurstück 194/4 – Uhlandstraße:</u> Flurstück ist Teil der Kleingartenanlage und mehr als die Hälfte des Flurstückes ist als Kompensationsmaßnahme N24 vorgesehen. Aktuelles Maßnahmenziel:</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Keine Planänderung erforderlich</p>



Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
I	Einwender I vom: 29.06.2023	<p>Schaffung einer Grünzone mit Biotopverbund entlang des Raudenbaches.</p>  <p>Es bleibt auch langfristig bei der Ausweisung als Kleingartenanlage</p> <p>Flurstück 125/4 – Schillerstraße: Damit käme es zu einer Zerschneidung des innerstädtischen Grünzuges entlang der Rauda.</p> <p>Es bleibt bei der Ausweisung als Grünfläche</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p>
	<p>Flurstück 125/4 - Schillerstraße. ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Da auch diese Grundstücke im Siedlungszusammenhang stehen, könnte in diesem Bereich zu einem späteren Zeitpunkt ein Flächenpotential für Wohnungsbau im Zusammenhang mit der Stadt-Umland-Kooperation mit der Stadt Jena und den jeweiligen Umlandkommunen entstehen.</p>		

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
J	Einwender J vom: 27.06.2023		
J.1	<p>Zum 2. Entwurf des gemeinsamen FNP Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz möchte ich – wie schon in verschiedenen Sitzungen des GR und GBA - auf folgende Punkte hinweisen und bitte um Stellungnahme: (1) <u>Verfahrensablauf/ Bürgerbeteiligung</u>: Nach vielen Gesprächen mit Mitbürgern zeigt sich, dass ein großer Teil über das Verfahren zum FNP nicht informiert ist. Daher halte ich die Maßnahmen der Veröffentlichung für die gesetzlich vorgeschriebene Anstoßwirkung für nicht ausreichend. Insbesondere eine Verteilung über eine kostenpflichtige Tageszeitung sehe ich als ungeeignet an, eine ausschließliche Information über das Internet ist insbesondere für ältere Mitbürger nicht zumutbar.</p>	<p>Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz bzw. der Stadt Hermsdorf. Über eine Änderung der Hauptsatzung ist im Gemeinde- bzw. Stadtrat in einem separaten Verfahren zu entscheiden.</p>	Keine Planänderung erforderlich
J.2	<p>(2) <u>Verfahrensablauf/ Zielstellung und Konzept</u>: Mir fehlt eine Zielstellung, wie viele Wohneinheiten mit welcher Funktion angestrebt werden sollen (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Eigentumswohnungen inkl. Altersgerechtes Wohnen). Für die verschiedenen Nutzungsarten sind verschiedene Anforderungen zugrunde zu legen. Für den Abwägungsprozess ist zu berücksichtigen, welche Art der Nutzung angestrebt wird, selbst wenn dies im FNP selbst nicht unterschieden wird.</p>	<p>In Hermsdorf sind noch potientiale für Mehrfamilienhäuser vorhanden. In Bad Klosterlausnitz sollen in neu ausgewiesenen Wohnbauflächen Einfamilienhäuser realisiert werden können. Für die grobe Abschätzung des Flächenbedarfes wurden je Wohneinheit (Einfamilienhaus) 800 m² Fläche veranschlagt (70% Baugrundstück und 30% Erschließungsfläche und Ausgleichsmaßnahmen).</p>	Keine Planänderung erforderlich
J.3	<p>(3) <u>Verfahrensablauf/ Informationsbasis</u>: Für eine echte Abwägung fehlen mir grundlegende Informationen und grobe Abschätzungen zum Aufwand der Erschließung für die einzelnen Gebiete. Es sollte (grob) klar sein, für wie viele Menschen ein Gebiet angedacht ist, und welcher (Mehr-)Aufwand an Verkehrswegen und Medienversorgung folgen wird. Dem ist der Ist-Zustand der vorhanden Verkehrsführung und Medienversorgung gegenüberzustellen, um eine Abschätzung auf den Finanz- und Ressourcenbedarf sowie Umwelteinflüsse zu erhalten. Insbesondere der Aufwand für die Erschließung der Gebiete „Buchberg West“ und „Am Bad“ erscheinen mir unverhältnismäßig.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan erfolgt eine Darstellung der Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen. Erst auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene sind Einzelheiten zur Erschließung zu prüfen. Gleichwohl muss auf der Flächennutzungsplan-Ebene grundsätzlich geklärt sein, dass sich die neu ausgewiesenen Bauflächen bzw. -gebiete grundsätzlich unter einem angemessenen Kostenaufwand erschließen lassen. Unabhängig davon muss auf Flächennutzungsplan-Ebene im Rahmen einer Standortalternativenprüfung geklärt werden, ob andernorts Flächen bestehen, die hinsichtlich der Erschließungsbedingungen, aber auch anderer abwägungsbeachtlicher Belange geeigneter sind (§ 5 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 7 BauGB). Hierzu gehören neben den Umweltbelangen auch die forstwirtschaftlichen Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 8 b) BauGB). Die Innenentwicklung hat grundsätzlich Vorrang (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p>	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
J	Einwender J vom: 27.06.2023		
		<p>Die städtebauliche Entwicklung soll zudem auf die Vermeidung und Verringerung von motorisiertem Verkehr ausgerichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Auch der Erschließungsaufwand kann – soweit dieser die Grundzüge der Bodennutzung berührt -, als Abwägungskriterium bei der Auswahlentscheidung von Bauflächen, auf Ebene der Flächennutzungsplanung maßgeblich sein.</p> <p>Die Erschließungsmöglichkeiten der Planflächen werden im Grundsatz geprüft.</p>	
J.4	<p>(4) <u>Verfahrensinhalte / Allgemeines:</u> In Summe ist für mich unverständlich, dass einerseits ein in geschlossener Bebauung und voll erschlossenes Stück Bauland („Birkenlinie“), auf dem Mangels Pflege qualitativ niederwertiges Gehölz gewachsen ist, in Wald, andererseits ein jahrzehntealter gesunder Mischwald, noch unerschlossen, im Außenbereich in bebaubare Fläche umgewandelt werden sollen. Beide Vorgänge zusammen sind eine Verschwendung von Ressourcen und Vernichtung von intakter Natur.</p>	<p>Der gemeindliche Wille zur Erhaltung der Freifläche an der Birkenlinie wurde mit Beschluss dokumentiert. Das im Bebauungsplangebiet „Birkenlinie“ aktuell diesbezüglich durchgeführte Änderungsverfahren ist nach der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ins Stocken geraten. Das Planverfahren wird wohl nicht vor dem Flächennutzungsplan abgeschlossen sein. Aus diesem Grund bleibt die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Waldfläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt.</p> <p>Eine Alternativprüfung für eine Kindergartenfläche (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Flächen für Wald wird daraufhin entsprechend erläutert.</p>	<p>Planänderung erforderlich</p> <p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
J.5	<p>(5) <u>Verfahrensinhalte/ Wohngebiete (insbes. altersgerechtes Wohnen):</u> Von den ausgewiesenen Wohngebieten erscheint mir keines für die Zielgruppe Eigentumswohnungen, insbes. altersgerechtes Wohnen besonders geeignet zu sein. Es ist zu prüfen, ob die diesbezüglich geeignetste Fläche („Birkenlinie“- Einzelhandel, Schulen und Bahnhof fußläufig erreichbar) in Abwägung für diese Zielstellung nicht die bessere Option ist. Insbesondere, da hier eine Anbindung an das lokale Fernwärmenetz von Hermsdorf möglich scheint (wesentlicher Beitrag für das zu erstellende Wärmekonzept).</p>	<p>In der Stadt Hermsdorf stehen noch Potentialflächen für Geschosswohnungsbau / altersgerechtes Wohnen zur Verfügung, so dass in Bad Klosterlausnitz keine Flächen dafür vorgehalten werden müssen.</p> <p>Die noch zur Verfügung stehende Wohnbaufläche in der Birkenlinie bleibt formal im Wohnbauflächenkonzept/ Wohnbedarfsermittlung des FNP erhalten und wird nicht als Wald-</p>	<p>Planänderung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
J	Einwender J vom: 27.06.2023		
		fläche ausgewiesen. Der Umgang mit dieser Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt. (siehe oben)	
J.6	<p>(6) <u>Verfahrensinhalte/ Kindergarten:</u> Der Trend der Einwohnerzahlen der letzten Jahre ist stetig abnehmend. Vor diesem Hintergrund ist eine Versiebenfachung der Grundstücksfläche für den Kindergarten unangemessen hoch. Zudem liegt die gewählte Fläche am Ortsrand führt zu einer weiteren Zersiedelung und erfordert damit einen zusätzlichen Aufwand an Zufahrtsstrecken gegenüber einer Lage in Ortsmitte oder ähnlich, auch im Hinblick der Mitnutzung anderer Ortschaften. Für Zufahrt und Parkflächen sowie Medienversorgung sind zusätzliche Straßenbaumaßnahmen erforderlich und bedeuten Eingriffe in vorhandene, alte und gesunde Waldflächen, was zu vermeiden ist. Alternative Flächen sind zu prüfen und dokumentiert abzuwägen.</p>	<p>Eine Alternativprüfung (inkl. Alternativfläche „gegenüber der Grundschule“) wird in der Begründung ergänzt. Im Ergebnis bleibt es bei der Ausweisung der Fläche nördlich des Holzbornweges. Der bestehende Kindergarten „Knirpsenland“ verteilt sich auf drei Gebäude an zwei Standorten (Jahnstraße 6 und Jenaische Straße 28). Es wird deshalb in der Gemeinde ein Kindergartenstandort gesucht an dem alle Kinder und die Nebennutzungen in nur einem Gebäude untergebracht werden können</p>	<p>Ergänzung der Begründung erforderlich</p>
J.7	<p>(7) <u>Verfahrensinhalte / Hotel:</u> Der ermittelte Bedarf basiert einerseits auf das verminderte Angebot an Betten im Stadtgebiet (Köppe, weniger private Pensionen), andererseits auf der Nachfrage im Zusammenhang mit dem Klinik- / Kurbetrieb. Der jetzt geplante Standort ist für den ermittelten Bedarf weniger zweckdienlich (innerhalb des Gemeindegebietes maximale Entfernung zum Kurpark abgesehen von der Muna). In Folge ist Pendelverkehr durch den Ort zum Kurpark zu erwarten, zusätzlich wird dort die Parkplatzsituation weiter verschärft. Die Lage deutlich außerhalb des Ortsrandes verstärkt die Zersiedelung und ist zu vermeiden.</p> <p>Bei der Abwägung ist keine Betrachtung zum Aufwand der Erschließung ersichtlich. Insbesondere der Anschluss der Abwasserentsorgung scheint problematisch, zumal der Anschluss der Siedlung an das Abwassernetz hier seit Jahrzehnten als zu aufwändig angesehen wird. Alternative Flächen sind zu prüfen und dokumentiert gegeneinander abzuwägen.</p>	<p>Der im 2. Entwurf gewählte Standort erscheint nach Abwägung der unterschiedlichsten Belange der einzig mögliche (verschiedenste Standorte wurden beim TLvWA und im Rahmen der vorangegangenen Planstände abgefragt). Auch wenn die Entfernung vom geplanten Standort zum Kurpark nicht optimal ist, so befindet sich doch die Therme in Nähe des Standortes und der Süden der Gemeinde mit den angrenzenden Waldgebieten und Wanderwegen kann durch den neuen Hotel- und Klinik-Standort aufgewertet werden und sich auch im Süden der Gemeinde weiter entwickeln.</p> <p>Der ZWA hat die Planungsabsichten zur Ausweisung der Baufläche zur Kenntnis genommen und als technisch umsetzbar bestätigt. Der Anschluss der Siedlung am Bahndamm an die Kläranlage ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Zweckverbandes ab ca. 2026 enthalten. Die technische Lösung ist noch in Planung.</p>	<p>Keine Planänderung erforderlich</p> <p>Überarbeitung der Begründung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
K	Einwender K vom: 04.09.2023		
K.1	<p>Aus den Flächennutzungsplan ist ersichtlich, das der Garten Flur 8/259 noch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Der Garten und auch die Kleingartenanlage 257/1 sind Grünflächen, die im Flächennutzungsplan noch nicht gekennzeichnet sind.</p> <p>Im beigefügten Auszug vom Bebauungsplan ist die vorliegende Grünfläche der Grundstücke 257/1 und 8/259 etwas größer dargestellt, um zu verdeutlichen ,das die Grundstücke aber flurmäßig getrennt sind und noch den Zustand der landwirtschaftlichen Nutzung darstellen.</p> <p>Unser Anliegen ist es, den Garten im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen und mit in die Kleingartenanlage 257/1 durch die Veränderung der Flurgrenze, fächenmäßig mit einzubinden.</p>	<p>Die die benannte Fläche wird zusammen mit der benannten Kleingartenanlage als Grünfläche (Zweckbestimmung sonstige Kleingärten, Privatgärten, Gartengebiete oder sonstige Grünanlagen (Flurst. 259) bzw. als Dauerkleingarten) dargestellt.</p>  <p>Hinweis: Das Flurstück 259 der Flur 8 kann im FNP als Grünfläche dargestellt werden, jedoch nicht bewirken, dass das Grundstück in die Kleingartenanlage einbezogen wird.</p>	Klarstellung der Planzeichnung und Begründung erforderlich
K.2	Der Vorschlag von der Bauabteilung, [...], dass die Erbgemeinschaft den Regionalverband beitreten sollte, ist lt. Beschluß des Regionalverbandes nicht möglich.	Aussage wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch für den Flächennutzungsplan nicht planungsrelevant.	Keine Planänderung erforderlich
K.3	Mit der Änderung des Gartens als Grünfläche im Flächennutzungsplan, ist es der Erbgemeinschaft möglich, den Garten optimal zu nutzen und zudem für einen längeren Aufenthalt, bei Bedarf eine Laube/ Bungalow , nach Absprache mit der Bauabteilung, aufzustellen.	Hinweis: Eine Bebauung im Außenbereich regelt der § 35 BauGB und nicht die Darstellung im Flächennutzungsplan.	Keine Planänderung erforderlich
K.4	Zur Anfrage, Abwasserleitung vom Rückhaltebecken, „Wohngebiet Bergstraße“ zum Bach über unser Grundstück (Flur 19,Flurstück 714/1) werden wir ermöglichen und die Details mit dem Bauträger [...] besprechen.	Aussagen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für den Flächennutzungsplan nicht planungsrelevant.	Keine Planänderung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Anregung	Behandlung der Stellungnahmen	Verfahrensweise
K	Einwender K vom: 04.09.2023		
K.5	Anlage: 	Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Keine Planänderung erforderlich
L	Einwender L vom: 18.04.2023		
L.1	Als Eigentümer des Flsk. 479/7 möchte ich um eine marginale Erweiterung der möglichen Wohnbaufläche am Bad bitten. Die Erweiterungsfläche können Sie dem beigefügten Plan entnehmen (blau gestreift und gestrichelte abgegrenzt). Ich bitte höflich um Erweiterung und stehe jederzeit für Rückfragen zur Verfügung. Sollte eine Berücksichtigung meiner Eingabe per E-Mail nicht möglich sein oder nicht fristgemäß erfolgt sein, bitte ich um kurze Rückmeldung sowie Informationen zum rechtswahrenden Vorgehen. Ich bedanke mich für Ihre Mühen.	 Die geplante Wohnbaufläche wird geringfügig um die vorgeschlagene Fläche erweitert.	Planänderung erforderlich